



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Querschnittsprüfung der Marktgemeinden
Kammern im Liesingtal, Niklasdorf und
Scheifling

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 6 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Gemeinderat und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.

LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-56507/2020-128

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	7
1. ÜBERSICHT	9
2. AUSGANGSLAGE	11
2.1 Prüfschwerpunkt Organe	11
2.1.1 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates	12
2.1.2 Bürgermeister	13
2.1.3 Gemeinderat	14
2.1.4 Zuständigkeitsverteilung der Gemeindeorgane	15
2.1.5 Gemeindevorstand.....	15
2.1.5.1 Gemeindegassier.....	16
2.1.6 Prüfungsausschuss.....	16
2.1.7 Verwaltungs- und Fachausschüsse.....	17
2.1.8 Entsendung in Kommissionen, Ausschüsse und Verbände	18
2.1.9 Verhandlungsschriften	18
2.2 Prüfschwerpunkt Personal	18
2.2.1 Personalausgaben	19
2.2.2 Personalstand	20
2.2.3 Beschlussfassung in Personalangelegenheiten	20
2.2.4 Personalverwaltung	21
2.2.5 Bestellung von Personen	23
3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN MARKTGEMEINDE KAMMERN I. L.	24
3.1 Bevölkerungsentwicklung Marktgemeinde Kammern i. L.	24
4. ORGANE DER MARKTGEMEINDE KAMMERN I. L.	26
4.1 Konstituierende Sitzung des GR	27
4.2 Bürgermeister	28
4.3 Gemeinderat	28
4.4 Zuständigkeitsverteilung	30
4.5 Gemeindevorstand	31
4.5.1 Gemeindegassier.....	32
4.6 Prüfungsausschuss.....	32
4.7 Verwaltungs- und Fachausschüsse	35
4.8 Entsendung in Kommissionen, Ausschüsse und Verbände.....	38
4.9 Verhandlungsschriften	38
5. PERSONALWESEN DER MARKTGEMEINDE KAMMERN I. L.	39
5.1 Personalausgaben	39
5.2 Personalstand.....	41
5.3 Beschlussfassung in Personalangelegenheiten	44
5.4 Personalverwaltung	45
5.4.1 Personalaktenverwaltung.....	46
5.4.2 Dienstzeiten und Zeiterfassung	48
5.4.3 Entlohnung.....	51
5.5 Bestellung von Personen	52
5.5.1 Datenschutz	52
5.5.2 Gleichbehandlung.....	52
6. RESÜMEE – MARKTGEMEINDE KAMMERN I. L.	53
7. ALLGEMEINE INFORMATIONEN MARKTGEMEINDE NIKLASDORF	57
7.1 Bevölkerungsentwicklung Marktgemeinde Niklasdorf.....	57
8. ORGANE DER MARKTGEMEINDE NIKLASDORF	59

8.1	Konstituierende Sitzung des GR	59
8.2	Bürgermeister	59
8.3	Gemeinderat	60
8.4	Zuständigkeitsverteilung der Gemeindeorgane	60
8.5	Gemeindevorstand	62
8.5.1	Gemeindegassier	62
8.6	Prüfungsausschuss	63
8.7	Verwaltungs- und Fachausschüsse	64
8.8	Entsendung in Kommissionen, Ausschüsse und Verbände	66
8.9	Verhandlungsschriften	66
9.	PERSONALWESEN DER MARKTGEMEINDE NIKLASDORF	68
9.1	Personalausgaben	68
9.2	Personalstand	71
9.3	Beschlussfassung in Personalangelegenheiten	76
9.4	Personalverwaltung	76
9.4.1	Personalaktenverwaltung	78
9.4.2	Dienstzeiten und Zeiterfassung	79
9.4.3	Entlohnung	82
9.5	Bestellung von Personen	84
9.5.1	Datenschutz	84
9.5.2	Gleichbehandlung	84
10.	RESÜMEE – MARKTGEMEINDE NIKLASDORF	85
11.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN MARKTGEMEINDE SCHEIFLING	86
11.1	Bevölkerungsentwicklung Marktgemeinde Scheiffling	86
12.	ORGANE DER MARKTGEMEINDE SCHEIFLING	88
12.1	Konstituierende Sitzung des GR	89
12.2	Bürgermeister	89
12.3	Gemeinderat	90
12.4	Zuständigkeitsverteilung	91
12.5	Gemeindevorstand	92
12.5.1	Gemeindegassier	92
12.6	Prüfungsausschuss	92
12.7	Verwaltungs- und Fachausschüsse	93
12.8	Entsendung in Kommissionen, Ausschüsse und Verbände	94
12.9	Verhandlungsschriften	95
13.	PERSONALWESEN DER MARKTGEMEINDE SCHEIFLING	96
13.1	Personalausgaben	96
13.2	Personalstand	99
13.3	Beschlussfassung in Personalangelegenheiten	102
13.4	Personalverwaltung	102
13.4.1	Personalaktenverwaltung	104
13.4.2	Dienstzeiten und Zeitenerfassung	105
13.4.3	Entlohnung	108
13.5	Bestellung von Personen	109
13.5.1	Datenschutz	109
13.5.2	Gleichbehandlung	109
14.	RESÜMEE – MARKTGEMEINDE SCHEIFLING	110
15.	ORGANE UND PERSONALWESEN DER GEPRÜFTEN GEMEINDEN – VERGLEICHENDE DARSTELLUNG	111
15.1	Organe der Marktgemeinden	112

15.1.1	Konstituierende Sitzung des GR.....	112
15.1.2	Bürgermeister	112
15.1.3	Gemeinderat	113
15.1.4	Zuständigkeitsverteilung	113
15.1.5	Gemeindevorstand.....	114
15.1.6	Prüfungsausschuss.....	114
15.1.7	Verwaltungs- und Fachausschüsse.....	115
15.1.8	Entsendung in Kommissionen, Ausschüsse und Verbände	116
15.1.9	Verhandlungsschriften	116
15.1.10	Ausgaben der Organe.....	117
15.2	Personalwesen der Marktgemeinden	118
15.2.1	Personalausgaben	118
15.2.2	Personalstand	119
15.2.3	Beschlussfassung in Personalangelegenheiten	121
15.2.4	Personalverwaltung	122
15.2.5	Bestellung von Personen	125
16.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	127

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DPN	Dienstpostennachweis (per 31.12. d. J.)
DPP	Dienstpostenplan (lt. Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag)
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
GBG	Gemeindebedienstetengesetz 1957
GemO	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967
GHO	Gemeindehaushaltsordnung 1977
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	Gemeinderat/Gemeinderäte
GTS	Volksschule mit Nachmittagsbetreuung an vier Schultagen bzw. Ganztagschule
GV	Gemeindevorstand
G-VBG	Steiermärkisches Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962
GVOG	Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz 1997
IG	Integrationsgruppe
IZB	integrative Zusatzbetreuung
KG	Kommanditgesellschaft
L-GBG	Landes-Gleichbehandlungsgesetz
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
NVA	Nachtragsvoranschlag
OH	ordentlicher Haushalt
PA	Prüfungsausschuss
RA	Rechnungsabschluss/Rechnungsabschlüsse
RSb	Rückscheinbrief
StESUG	Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt
StGHVO	Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung
Stmk. GBezG	Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz 1997
StPEG	Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004
TOP	Tagesordnungspunkt/Tagesordnungspunkte

VA	Voranschlag/Voranschläge
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (in der jeweils anzuwendenden Fassung)
VZÄ	Vollzeitäquivalent

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) führte im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Querschnittsprüfung der Marktgemeinden Kammern i. L., Niklasdorf und Scheiffling durch. Die Schwerpunktsetzung betraf die Organe und das Personalwesen, somit erfolgte keine umfassende Überprüfung der Gebarung. Der Prüfzeitraum war grundsätzlich mit 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2018 festgelegt.

Die Gemeindeverwaltung und Personalführung liegt im Verantwortungsbereich des Bürgermeisters. Dieser ist Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter aller Gemeindebediensteten. Zusammenfassend ergab die durchgeführte Querschnittsprüfung folgende essentielle Feststellungen:

In der Marktgemeinde Kammern i. L. wurden im Zuge der schwerpunktmäßigen Überprüfung, sowohl Organe als auch Personalwesen betreffend, zahlreiche wesentliche Mängel festgestellt. Es traten teilweise Unzulänglichkeiten betreffend die Einberufung und deren Zustellung sowie die Tagesordnung und die Verhandlungsschrift bei Sitzungen der Gemeindeorgane auf. Dies war aus Sicht des LRH überwiegend auf die ungenügende Aktenverwaltung zurückzuführen. So lagen rechtlich relevante Unterlagen nicht in der Marktgemeinde auf, und die Verhandlungsschriften entsprachen nicht in allen Gemeindeorganen den gesetzlichen Mindestanforderungen. Weiters wurde bei Beschlüssen der gesetzlich normierte Wirkungsbereich des jeweiligen Gemeindeorganes nicht durchgehend eingehalten. Außerdem erfolgten die Konstituierungen des Prüfungsausschusses und aller neun eingerichteten Fachausschüsse insgesamt innerhalb von nur 30 Minuten. Keiner der eingerichteten Fachausschüsse tagte öfter als zweimal jährlich, daher wird angeregt, eine Zusammenlegung von Fachausschüssen zu evaluieren.

Weiters war die Bedeckung der Personalausgaben nicht durchgängig gegeben. Ein Beschluss eines diesbezüglichen Nachtragsvoranschlages erfolgte nicht. Außerdem wurden Sachzuwendungen an Bedienstete nicht bei den Personalausgaben verrechnet und auch nicht abgabenrechtlich berücksichtigt, auch wenn es sich gemäß Stellungnahme der Marktgemeinde lediglich um eine einmalige Gutscheinkaufaktion handelte, ist bei Sachzuwendungen bei dem die Freibetragsgrenze übersteigenden Betrag gesetzeskonform vorzugehen. Beschlussfassungen betreffend individuelle Personalangelegenheiten wurden teilweise nicht im richtigen Organ herbeigeführt bzw. rechtliche Vorgaben nicht durchgängig eingehalten.

Bei Bediensteten waren teilweise hohe Stände an Zeitguthaben und Resturlauben ausgewiesen. Außerdem konnte eine gesetzeskonforme Beschäftigung für eine Bedienstete, deren Personalakt samt verpflichtend anzuschließenden Unterlagen fehlte, nicht nachgewiesen werden. Überdies entsprach die Aufbewahrung der Personalakten nicht den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung, somit waren personenbezogene Daten nicht ausreichend gesichert.

Wesentliche Mängel lagen auch in der Marktgemeinde Niklasdorf vor. Die Beschlussfassung erfolgte teilweise im falschen Organ. Dies resultierte u. a. aus dem Fehlen einer Übertragungsverordnung, wodurch der Gemeindevorstand auch seine Kompetenz überschritt. Trotz teilweise fehlender Beschlussfähigkeit wurden Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse abgehalten. Dies ergab sich u. a. daraus, dass eine Wahlpartei insgesamt nur ein Ersatzmitglied anstatt für jedes

Ausschussmitglied ein Ersatzmitglied gewählt hatte. Sitzungen aller Fachausschüsse fanden im Prüfzeitraum durchschnittlich zwischen zwei und fünf Mal jährlich statt. Es wird daher angeregt, die Fachausschüsse zu evaluieren.

Weiters war die Bedeckung der Personalausgaben nicht durchgehend gegeben. Ein Beschluss eines diesbezüglichen Nachtragsvoranschlags erfolgte nicht. Ausgaben für Bezüge der gewählten Organe wurden außerdem unrichtig bei den Leistungen für Personal verrechnet. Bei Beschlussfassungen betreffend individuelle Personalangelegenheiten wurden rechtliche Vorgaben nicht durchgängig eingehalten, und Beschlussfassungen erfolgten teilweise, auch aufgrund der fehlenden Übertragungsverordnung, nicht im richtigen Organ. Außerdem waren teilweise bei Gemeindebediensteten hohe Stände an Zeitguthaben und Resturlauben ausgewiesen.

Von der Marktgemeinde zuerkannte freiwillige Mehrleistungen an Bedienstete beruhten nicht auf gesetzlichen Vorgaben. Dies erhöhte die Personalausgaben zusätzlich. So erhielten die Bediensteten 15 Monatsbezüge, und bei einigen Bediensteten kamen noch eine „Treueentschädigung“ und/oder ein „Altersaufstieg“ hinzu.

In der Marktgemeinde Scheifling wies die Gemeindeverwaltung und die Personalführung überwiegend formale Mängel auf. So konnte die fristgerechte Zustellung von Einladungen zu den Sitzungen der Organe vom LRH nicht überprüft werden, da für den Prüfzeitraum größtenteils keine Zustellnachweise vorlagen. Die Marktgemeinde Scheifling behob diesen Mangel eigenständig im Jahr 2019.

Weiters waren, trotz rechtlicher Vorgaben, dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss keine Nachweise angeschlossen.

Teilweise waren bei Gemeindebediensteten hohe Stände an Zeitguthaben und Resturlauben ausgewiesen. Die Bediensteten führten außerdem handschriftlich Arbeitszeitlisten. Im Sinne der Transparenz wird daher darauf hingewiesen, die Anwendung eines elektronischen Zeiterfassungssystems für alle Bediensteten zu erwägen, um somit eine Zeitaufzeichnung, welche jegliche nachträgliche Eingriffsmöglichkeit ausschließt, zu gewährleisten.

Der LRH empfiehlt daher der Marktgemeinden Kammern i. L. und der Marktgemeinde Niklasdorf, eine ordnungsgemäße Führung der Gemeindeverwaltung und des Personals zu gewährleisten. Bezüglich der Marktgemeinde Scheifling stellt der LRH fest, dass die Führung der Gemeindeverwaltung und des Personals weitgehend sorgfältig erfolgte, und empfiehlt, auch künftig auf die Ordnungsmäßigkeit zu achten.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof Steiermark (LRH) führte im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Querschnittsprüfung der Marktgemeinden Kammern im Liesingtal (Kammern i. L.), Niklasdorf und Scheifling durch.
Politische Zuständigkeit	<p>Innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist gemäß geltender Geschäftseinteilung die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau für Gemeinden (A7) zuständig. Die Angelegenheiten der kommunalen Infrastruktur sind der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung übertragen.</p> <p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer politischer Referent für Gemeinden und Gemeindeverbände – mit Ausnahme von Gemeindeverbänden mit überwiegend industrieller Infrastruktur sowie von Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern – und • Landeshauptmann-Stv. Anton Lang politischer Referent für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern und für Gemeindeverbände mit überwiegend industrieller Infrastruktur, • für die Gemeindeaufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den nicht von der Zuständigkeit des Landeshauptmannes ausgenommenen Gemeinden und deren Organe Landeshauptmann-Stv. Anton Lang und gegenüber Gemeinden und deren Organe für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer <p>zuständig.</p>
Rechtliche Grundlage	<p>Die Zuständigkeit des LRH zur Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ist gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben. Für Beteiligungen, die hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Gebarung der Gemeinden betrachtet werden, liegt die Zuständigkeit des LRH aufgrund des Art. 50 Abs. 2 Z. 3 L-VG vor.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p>
Vorgangsweise	<p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p> <p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Marktgemeinden Kammern i. L., Niklasdorf und Scheifling sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.</p>
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2018. Soweit erforderlich, nahm der LRH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug.
Stellungnahmen zum Prüfbericht	Die Stellungnahmen der Bürgermeister der Marktgemeinden Kammern i. L. und Scheifling sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten

eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

Von der Marktgemeinde Niklasdorf wurde innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist keine Stellungnahme abgegeben.

2. AUSGANGSLAGE

Die Gemeinden sind gemäß Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften mit dem **Recht auf Selbstverwaltung** (Art. 115 bis 120 B-VG). Somit haben Gemeinden einen verfassungsrechtlich klar definierten eigenen Wirkungsbereich. Bei der Umsetzung diesbezüglicher Aufgaben agieren die Gemeinden weisungsfrei und unterliegen einem bloßen Aufsichtsrecht (Gemeindeaufsicht).

Der **eigene Wirkungsbereich** umfasst einerseits Rechte (Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmen zu betreiben, im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbstständig zu führen und Abgaben auszuschreiben) und andererseits alle Angelegenheiten, „die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden“. Die behördlichen Aufgaben umfassen somit u. a.

- die Bestellung der Gemeindeorgane,
- die Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben,
- die Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit,
- die Verwaltung der Gemeindefinanzen sowie des Gemeindevermögens etc.

Weiters hat die Gemeinde auf Basis der jeweiligen Bundes- und Landesgesetzgebung Angelegenheiten des **übertragenen Wirkungsbereiches** (z. B. Durchführung von Wahlen, Meldewesen, Erhaltung von Schulen, Betrieb von Kindergärten, Bäder etc.) zu besorgen. In diesen Angelegenheiten besteht keine Weisungsfreiheit. Daher unterliegt dieser Bereich nicht der aufsichtsbehördlichen Kontrolle.

Den Schwerpunkt dieser Querschnittsprüfung der Marktgemeinden Kammern i. L., Niklasdorf und Scheifling bildet die Darstellung bzw. der Vergleich der Tätigkeit der Organe sowie die Darstellung bzw. der Vergleich des Personalwesens. Eine gesamthafte Gebarungsprüfung der Marktgemeinden war nicht Gegenstand der Querschnittsprüfung.

2.1 Prüfschwerpunkt Organe

Jede Gemeinde benötigt Organe, um rechtswirksam handeln zu können. Nach den Bestimmungen des B-VG sind gemäß Art. 117 Abs. 1 für die Durchführung der Aufgaben der Gemeinden jedenfalls die Organe Gemeinderat (GR), Gemeindevorstand (GV) und Bürgermeister vorgesehen. Im § 14 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967

(GemO) sind neben den Organen GR, GV und Bürgermeister außerdem die Organe Gemeindegassier, GV-Mitglieder, Verwaltungs- und Fachausschüsse sowie Prüfungsausschuss (PA) taxativ aufgeführt.

Rechtliche Grundlagen sind neben der GemO das Steiermärkische Gemeindeverbandsorganisationsgesetz 1997 (GVOG), LGBl. Nr. 66/1997, idgF LGBl. Nr. 131/2014, das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (StESUG), LGBl. Nr. 78/1988, idgF LGBl. Nr. 87/2013, das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 (StPEG), LGBl. Nr. 71/2004, idgF LGBl. Nr. 60/2019, das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 37/1994 idgF LGBl. Nr. 102/2016, das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992, idgF LGBl. Nr. 57/2014 und das Steiermärkische Gemeinde-Bezügegesetz 1997 (Stmk. GBezG), LGBl. Nr. 72/1997, idgF LGBl. Nr. 26/2018.

2.1.1 Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

Die konstituierende Sitzung des GR, geregelt im §§ 20 ff. GemO, ist öffentlich. Der amtierende Bürgermeister hat die konstituierende Sitzung binnen einer Woche nach Rechtskraft der Wahl einzuberufen, die konstituierende Sitzung hat innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass das unentschuldigte Nichterscheinen oder das unentschuldigte Entfernen vor Beendigung der Gemeindevorstandswahl den Mandatsverlust zur Folge hat.

Den Vorsitz der konstituierenden Sitzung führt das an Jahren älteste GR-Mitglied (Altersvorsitzender). Nach Angelobung der Mitglieder des GR und der Verteilung der Vorstandssitze auf die im GR vertretenen Wahlparteien nach dem Verhältniswahlrecht sind die Wahlen des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des GV abzuhalten.

Allenfalls können die Zahl der Ausschüsse, die Anzahl der Mitglieder und die Wirkungsbereiche festgelegt werden. Der Bürgermeister und der Vizebürgermeister haben vor Antritt ihres Amtes das Gelöbnis in die Hand des Bezirkshauptmannes oder dessen Vertreters zu leisten. Andere Tagesordnungspunkte (TOP) können in der konstituierenden Sitzung nicht behandelt werden.

Es ist über die gesamte konstituierende Sitzung des GR eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und allen anwesenden Mitgliedern des GR sowie des GV zu unterfertigen ist. Die Niederschrift ist mit den Wahlvorschlägen und den Stimmzetteln sicher zu verwahren.

2.1.2 Bürgermeister

Der Bürgermeister wird aus der Mitte des GR auf Grund von schriftlichen Wahlvorschlägen mittels Stimmzettel mit absoluter Mehrheit gewählt. Jede im GR vertretene Wahlpartei, die Anspruch auf einen GV-Sitz hat, kann einen Wahlvorschlag einbringen. Mit Ausnahme des Bürgermeisters (Volksbürgermeister) müssen Mitglieder des GV auch Mitglieder des GR sein.

Der Bürgermeister ist als monokratisches Gemeindeorgan gemäß § 45 Abs. 2 GemO für Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich zuständig (z. B. die Vollziehung der Beschlüsse des GR, des GV und der Verwaltungsausschüsse; die Entscheidung und Verfügung in allen gemeindebehördlichen Angelegenheiten; die laufende Verwaltung etc.). Er ist Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten.

Dem Bürgermeister obliegt außerdem die Besorgung des übertragenen Wirkungsbereiches. Hierbei ist er in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden.

Ein Sitzungsplan soll vom Bürgermeister dem GR zur Beschlussfassung jährlich vorgelegt werden. Mit Beschluss des GR und Kundmachung auf der Amtstafel für die Dauer seiner Geltung ist dieser verbindlich. Mit beschlossenenem Sitzungsplan ist den Mitgliedern des GR eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin eine Information ohne Zustellnachweis zu übermitteln.

Wird vom GR kein Sitzungsplan gemäß § 51 Abs. 3 GemO genehmigt, sind die Mitglieder des GR mittels schriftlicher Verständigung mit nachweislichem Zustellnachweis einzuladen, die den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Tag des Sitzungstermins zuzukommen hat. Die Verständigung kann auf jede technisch mögliche Weise übermittelt werden, wenn das einzelne Gemeinderatsmitglied damit einverstanden ist. Eine Verletzung von Form und Frist gilt als geheilt und löst somit keine Sanktionen gemäß § 58a Zif. 1 und 2 GemO aus, wenn das betreffende Mitglied zu Beginn der Sitzung erscheint.

In GR-Sitzungen können nur Gegenstände behandelt werden, die auf der Tagesordnung stehen. Eine Ausnahme bilden, gemäß § 54 Abs. 3 GemO, Dringlichkeitsanträge, diese können nur dann behandelt werden, wenn der GR seine Zustimmung gibt.

Die Tagesordnung wird vom Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter festgesetzt. Der Vorsitzende kann zu Beginn der Sitzung die Reihenfolge der TOP ändern oder auch absetzen. Bei einer öffentlichen GR-Sitzung ist vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten.

2.1.3 Gemeinderat

Der GR als allgemeiner Vertretungskörper ist das oberste Kollegialorgan der Gemeinde. Dem GR obliegt die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, wenn nicht ausdrücklich ein anderes Organ (GV, Bürgermeister) zuständig ist (**Generalkompetenz**). Die Rechte der Mitglieder des GR und des Bürgermeisters sind im § 34 Abs. 1 GemO festgehalten.

Jede im GR vertretene Wahlpartei bildet eine Gemeinderatsfraktion (Fraktion). Dem Bürgermeister ist von jeder Fraktion ein Fraktionsvorsitzender und dessen Stellvertreter bekanntzugeben, außerdem kommt jeder Fraktion im GR ein Schriftführer zu. Gemäß § 53 Abs. 2 GemO kann die Schriftführertätigkeit an einen Gemeindebediensteten delegiert werden, wenn die Mehrheit der Schriftführer dies verlangt. In diesem Fall muss der Bürgermeister einen Gemeindebediensteten mit dieser Tätigkeit betrauen. Die Unterfertigung der Verhandlungsschrift durch den Bürgermeister und die Schriftführer bleibt dadurch unberührt.

Sitzungen des GR haben nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr stattzufinden. Sitzungen des GR sind grundsätzlich öffentlich, außer im Falle von

- individuellen Personal- und Abgabeangelegenheiten und
- allen Angelegenheiten, die sich auf den Gang oder die Erledigung eines im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu führenden Verwaltungsverfahrens beziehen.

Diese Themen sind in nicht öffentlichen Sitzungen vertraulich zu behandeln.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung des GR sind im § 50 ff. GemO geregelt.

2.1.4 Zuständigkeitsverteilung der Gemeindeorgane

Die GemO regelt die Wirkungskreise der Organe einer Gemeinde in den §§ 43 bis 45. Die zum Wirkungskreis des GR gehörenden Angelegenheiten können, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, übertragen werden (Übertragungsverordnung).

Der GR kann einerseits das ihm zustehende Beschlussrecht in den folgenden Angelegenheiten durch Verordnung dem GV übertragen. Hierzu zählen gemäß § 43 Abs. 2 lit. a bis f:

- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen¹
- die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen²
- die Gewährung von Subventionen³
- das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden⁴
- der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen
- die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen

Andererseits kann der GR einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei durch Verordnung, gemäß § 43 Abs. 2a GemO, dem Bürgermeister übertragen.

2.1.5 Gemeindevorstand

Der GV besteht in Gemeinden bis 3.000 Einwohnern aus dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und dem Gemeindekassier. Mitglieder des GV werden nach dem Verhältniswahlrecht besetzt. Der Bürgermeister ist auf den Anteil der Gemeindevorstandssitze jener Wahlpartei anzurechnen, von der er vorgeschlagen wurde.

Sitzungen des GV sind nicht öffentlich und haben, wenn der Vorstand dies mit einstimmigem Beschluss festlegt, nach Bedarf stattzufinden. Sonst sind GV-Sitzungen mindestens einmal monatlich abzuhalten.

Ausgenommen von der Wählbarkeit in den GV sind Personen, die mit dem Bürgermeister oder den bereits gewählten GV-Mitgliedern bis zum zweiten Grad in

¹ im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von drei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres

² im Rahmen des Voranschlags, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) drei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen

³ im Rahmen des Voranschlags im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 10.000,-

⁴, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c GemO) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten

gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind oder mit einer dieser Personen in einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder im Verhältnis eines Wahlelternteiles oder Wahlkindes stehen.

Der Wirkungskreis des GV ist im § 44 GemO geregelt. Die gesetzlichen Regelungen über die Geschäftsführung des GR gelten mit Ausnahme des § 54 Abs. 4 und 5 GemO sinngemäß auch für den GV.

2.1.5.1 Gemeindegassier

Die Kassengebarung und Buchführung obliegt dem Gemeindegassier. Ein Gemeindebediensteter kann per schriftlicher Ermächtigung (Dienstverfügung) durch Bürgermeister und Gemeindegassier als Hilfsorgan für den Kassen- und den Buchhaltungsdienst eingesetzt werden.

2.1.6 Prüfungsausschuss

Der gesetzlich verankerte Prüfauftrag des PA, der **zwingend** vom GR einzurichten ist, zeigt dessen Wichtigkeit auf. Zu den Aufgaben des PA gehört die Kontrolle der wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Führung der Gemeindegebarung der Einnahmen, der Ausgaben und des Gemeindevermögens. Aber auch die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften bezüglich öffentlicher Einrichtungen, Anlagen, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und wirtschaftlichen Unternehmungen stellen Prüfungsinhalte dar.

Gemäß § 86 Abs. 3 GemO haben Überprüfungen des PA mindestens vierteljährlich sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindegassiers zu erfolgen. Außerdem hat der PA den Rechnungsabschluss (RA) der Gemeinde auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Voranschlag (VA) in einer gesonderten Sitzung zu prüfen. Der PA hat somit jährlich fünf Sitzungen abzuhalten. Das Sitzungsprotokoll jeder durchgeführten Prüfung ist dem GR ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

Der PA besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Anzahl legt der GR fest. Jede Wahlpartei hat Anspruch auf eine Vertretung im PA. Für die Ausschussmitglieder sind für den Fall ihrer Verhinderung in gleicher Weise und in möglichst gleich großer Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen. Ausschließungs- und Befangenheitsgründe sind gemäß § 86a Abs. 2 GemO einzuhalten. In der konstituierenden Sitzung des PA sind Obmann, Obmann-Stellvertreter und ein Schriftführer zu wählen. Das Vorschlagsrecht für den Obmann des PA steht der stimmenschwächsten Wahlpartei zu.

Der gemeindeinternen Kontrolle durch die Mitglieder des PA können, um die ordnungsgemäße Prüftätigkeit zu gewährleisten, über Ersuchen durch den GR sachverständige Personen fallweise mit beratender Stimme beigegeben werden.

Außerdem haben die Gemeinden, gemäß § 86a Abs. 5 GemO, dafür Sorge zu tragen, dass es den Mitgliedern des PA möglich ist, jährlich an einer **fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung** – nach Maßgabe der angebotenen Seminare und Lehrgänge – teilzunehmen. Der GR kann per Beschluss an Mitglieder des PA, die an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, die anfallenden Kosten oder einen etwaigen entgangenen Verdienst erstatten bzw. kann auch ein bestimmter Pauschalbetrag gewährt werden.

Der LRH empfiehlt, dass die Mitglieder des PA aufgrund der Wichtigkeit dieses Organs die Möglichkeit von fachspezifischen Aus- und Fortbildungen wahrnehmen.

2.1.7 Verwaltungs- und Fachausschüsse

Der GR kann gemäß § 14 GemO nach dem Verhältniswahlrecht Verwaltungsausschüsse bzw. Fachausschüsse einrichten.

Gemäß § 49 Abs. 1 GemO sind **Verwaltungsausschüsse** für die Verwaltung der im § 71 GemO genannten Einrichtungen und Unternehmungen zuständig. Mit dem Einrichten eines Verwaltungsausschusses gehen diesbezügliche Aufgaben vom GV nach § 44 Abs. 1 GemO auf diesen über.

Den **Fachausschüssen** obliegt die Vorbereitung und Antragstellung für die Beschlussfassung durch den GR in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten. Aufgabe der Fachausschüsse ist die Vorberatung und Antragstellung für die Beschlussfassung durch den GR.

Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Obmann, Obmann-Stellvertreter und Schriftführer), die in der vom Bürgermeister einzuberufenden konstituierenden Sitzung nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. Für die Ausschussmitglieder sind für den Fall der Verhinderung Ersatzmänner zu wählen.

Die Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Ausschussmitglieder sind spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung vom GR festzulegen. Auf einstimmigen Beschluss des GR kann die Wahl in die Ausschüsse durch Erheben der Hand durchgeführt werden. Jede im GR vertretene Wahlpartei ist zu den einzelnen Ausschusssitzungen einzuladen. Die Wahl in einen Ausschuss mittels Stimmzettel und für die Niederschrift sind die Bestimmungen der §§ 22, 24 und 25 Abs. 1 GemO sinngemäß anzuwenden.

Die Rechte der Mitglieder eines Ausschusses entsprechen gemäß § 34 Abs. 3 GemO den im § 34 Abs. 1 lit. a bis e GemO aufgezählten Rechten der GR-Mitglieder.

2.1.8 Entsendung in Kommissionen, Ausschüsse und Verbände

Die Gemeinden haben gemäß diverser Landesgesetze Kommissionen, Ausschüsse und Verbände zu beschicken.

Gemäß dem Steiermärkischen Tourismusgesetz sind ein oder mehrere Mitglieder des GR in die **Tourismuskommission** des jeweiligen Tourismusverbandes zu entsenden bzw. ist in Gemeinden, in denen ein Dienststellenausschuss besteht, eine gemeinderätliche **Personalkommission** nach dem Gemeinde-Personalvertretungsgesetz einzurichten.

Ausschüsse wie der **Umweltausschuss**, entsprechend dem StESUG, sind verpflichtend von den Gemeinden einzurichten. Das StPEG sieht außerdem die Bildung von **Schulausschüssen** vor.

Vertreter von Gemeinden sind außerdem in **Verbände**, nach dem GVOG, zu entsenden.

2.1.9 Verhandlungsschriften

Verhandlungsschriften, die über jede Sitzung von Gemeindeorganen anzufertigen sind, haben den Mindestanforderungen des § 60 Abs. 1 GemO zu entsprechen. Die Verhandlungsschrift hat die tatsächengetreue Dokumentation des Verhandlungsverlaufes zu beinhalten; eine wörtliche Protokollierung ist gesetzlich für die in der Sitzung gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses vonnöten.

Beschlüsse können nur über Verhandlungsgegenstände, die in der Tagesordnung aufscheinen oder die im Wege eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung aufgenommen wurden, gefasst werden. Kollegialorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen. Ein unter dem TOP „Allfälliges“ gefasster Beschluss ist ungültig.

Die Verhandlungsschriften sind, gemäß § 60 Abs. 4 GemO, vom Vorsitzenden sowie von den Schriftführern zu unterfertigen. Für die Verhandlungsschriften der Ausschüsse ist diese gesetzliche Bestimmung sinngemäß anzuwenden.

2.2 Prüfschwerpunkt Personal

Zur Gewährleistung einer effizienten Verwaltung im öffentlichen Sektor stellt das Personal ein zentrales Element sowie auch einen wesentlichen Kostenfaktor dar. Dem Personalmanagement, welches die Personalplanung, die Personalentwicklung, die Personalführung und die Personalverwaltung umfasst, kommt damit große Bedeutung zu.

Für Personalangelegenheiten sind Regelungen zur Entscheidungsbefugnis der Gemeindeorgane (wie Dienstpostenplan, Aufnahme bzw. Kündigung oder Entlassung von Gemeindebediensteten) sowie die vertrauliche Behandlung von individuellen Personalangelegenheiten in der nicht öffentlichen Sitzung in der GemO festgelegt. Weitere Regelungen betreffen die Funktion des Bürgermeisters als Vorstand des Gemeindeamtes. Er ist somit Vorgesetzter aller Gemeindebediensteten, die an seine Weisungen gebunden sind. Bezüglich des Nachweises über die Leistungen für Personal sowie der Dienstposten sind die Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung in der jeweils anzuwendenden Fassung (VRV) sowie der Gemeindehaushaltsordnung 1977 (GHO) bzw. ab dem Jahr 2020 der Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung (StGHVO) anzuwenden.

Dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen für Vertragsbedienstete in Gemeinden sind im Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 (G-VBG), LGBl. Nr. 160/1962, idgF LGBl. 06/2015 und im Steiermärkischen Landes-Vertragsbedienstetengesetz 1974, LGBl. Nr. 125/1974, idgF LGBl. 52/2002 (für Vertragsbedienstete) festgelegt. Die Rechtsgrundlagen für öffentlich-rechtlich Bedienstete sind das Gemeindebedienstetengesetz 1957 (GBG), LGBl. 34/1957, idgF LGBl. 6/2015, das Gehaltsgesetz 1956, idgF LGBl. Nr. 52/2002 sowie die Dienstpragmatik 1914, idgF LGBl. Nr. 52/2002. Auch das Steiermärkische Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 54/2003 ist miteinzubeziehen. Daneben gelten bestimmte MaterienGesetze für bestimmte Gruppen von Bediensteten, wie für die Musiklehrer (Steiermärkisches Musiklehrergesetz 2014 Stammfassung: LGBl. Nr. 93/2014 idgF LGBl. 97/2014) und die Kindergärten (Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagoginnen, Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer LGBl. 77/1985, idgF LGBl. 45/2007 oder Steiermärkisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, LGBl. 22/2000, idgF LGBl. 23/2016).

2.2.1 Personalausgaben

Personalausgaben sind im ordentlichen Haushalt (OH) der Gemeinde zu veranschlagen und zu verrechnen. Entsprechend der VRV 1997 bzw. der GHO ist dem jeweiligen VA und dem jeweiligen RA ein Nachweis über die Leistungen für Personal anzuschließen, in welchem die Ausgaben getrennt nach öffentlich-rechtlich Bediensteten, Vertragsbediensteten und sonstigen Bediensteten darzustellen sind.

Gemäß der GHO sind Ausgaben, die im VA nicht vorgesehen sind (außerplanmäßig) bzw. die den im VA vorgesehen Betrag übersteigen (überplanmäßig), vom GR unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Bedeckung zu genehmigen. Ist die Bedeckung der Personalausgaben (unter Beachtung der Deckungsfähigkeit) aufgrund der Budgetierung nicht gegeben, ist diese durch den Beschluss eines Nachtragsvoranschlages (NVA) zu gewährleisten.

2.2.2 Personalstand

Der Dienstpostenplan (DPP) bildet u. a. einen Bestandteil des VA, ist gleichzeitig mit dem VA vom GR zu beschließen und hat die erforderlichen Dienstposten der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen. Außerdem ist eine Gliederung der Dienstposten nach Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) und Dienstklasse vorzunehmen.

Durch die Festlegung der Dienstposten im DPP des jährlichen zu erstellenden VA wird die Anzahl der Gemeindebediensteten des jeweiligen Jahres festgelegt. Eine Einstellung von Bediensteten ist somit nur möglich, wenn ein entsprechender Dienstposten im DPP unbesetzt ist.

Dem RA ist ein Dienstpostennachweis (DPN) anzuschließen, in dem die tatsächlich besetzten Dienstposten per 31. Dezember des Jahres den im DPP vorgesehenen Dienstposten gegenübergestellt werden.

2.2.3 Beschlussfassung in Personalangelegenheiten

Die Besetzung von Dienstposten durch das zuständige Verwaltungsorgan hat im Wesentlichen unter der Voraussetzung des Vorhandenseins eines entsprechenden Dienstpostens im DPP sowie des Erfüllens der gesetzlichen und stellenspezifischen Anforderungen zu erfolgen. Die Einstufung und somit die daraus resultierende Höhe des Gehaltes (ohne Berücksichtigung etwaiger Zulagen) hat daher Bestandteil des Beschlusses der Einstellung zu sein.

Die Beschlussfassung betreffend alle Personalangelegenheiten obliegt dem GR, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich einem anderen Organ der Gemeinde vorbehalten ist. Beschlüsse des GR betreffend individuelle Personalangelegenheiten sind jedenfalls in der nicht-öffentlichen Sitzung und somit vertraulich zu behandeln. Die Entscheidungsbefugnis des GV umfasst

- den Abschluss von befristeten Dienstverträgen mit einer Vertragsdauer von drei bis höchstens acht Monaten oder
- die Aufnahme von Ferialarbeitern ab einem Monat bis zu zwei Monaten sowie
- solche Vertragsverhältnisse zu kündigen bzw. bei Vorliegen eines Entlassungsgrundes die Entlassung auszusprechen.

Die Kompetenz des Bürgermeisters besteht für die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern, die fallweise bis zu drei Monaten oder als Ferialarbeiter bis zu einem Monat aufgenommen werden sowie deren Kündigung und Entlassung.

2.2.4 Personalverwaltung

Das **Organigramm** einer Gemeinde bildet einfach und übersichtlich deren Organisation ab. Die graphische Darstellung zeigt die Struktur der Gemeinde sowie die Regelung von Zuständigkeiten in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen und macht die Zusammenhänge bzw. die Kommunikationsbeziehungen zwischen den Tätigkeitsbereichen sichtbar. Diese Zuordnung der Dienstnehmer der Gemeinde stellt die Zuständigkeit sowie deren Vertretung für die jeweiligen Bereiche dar.

Organigramme können auch unterstützend bei der Personalplanung eingesetzt werden. So ist eine strukturierte Feststellung des Bedarfes der benötigten Dienstnehmer in den jeweiligen Bereichen mit den passenden Qualifikationen möglich. Außerdem können anhand der Zuordnung der Dienstnehmer die geforderten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sichtbar gemacht werden.

Für jeden Gemeindebediensteten ist jedenfalls ein **Personalakt** anzulegen, welcher sämtliche relevante Unterlagen wie

- den Standesausweis,
- den Dienstvertrag und diesbezügliche Nachträge,
- die Niederschrift der Pflichtangelobung,
- die Berechnung des Vorrückungstichtages,
- Dienstverfügungen über Anordnungsbefugnisse bzw. die Ermächtigung über Buchhaltungs- und Kassengeschäfte,
- Vermerke über meldepflichtige Nebenbeschäftigungen,
- Aus- und Fortbildungsnachweise etc. sowie
- den Bediensteten betreffende Auszüge aus den das jeweilige Dienstverhältnis betreffenden Sitzungsprotokollen des GR

zu enthalten hat. Die Verwahrung der Personalakten hat entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Mit der Begründung eines Dienstverhältnisses entstehen sowohl für den Dienstgeber als auch für den Dienstnehmer Rechte und Pflichten, welche in Gesetzen, Verordnungen, Verträgen und Vereinbarungen geregelt sind. Die Hauptpflicht des Dienstgebers besteht in der Pflicht der Entgeltzahlung, die des Dienstnehmers in der Erbringung der Arbeitsleistung.

Die Gemeindebediensteten haben die vorgeschriebene Arbeitszeit einzuhalten. Abweichend von fixen Arbeitszeiten kann auch die gleitende Dienstzeit eingeführt werden. Im Falle einer flexiblen bzw. teilweise flexiblen Arbeitszeit können die Bediensteten die tägliche Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeit) selbst bestimmen. Bei einer Vereinbarung von Blockzeit ist in dieser jedenfalls Dienst zu

versehen. Die Einhaltung der Arbeitszeit ist durch die Erfassung der **Dienstzeiten** und die regelmäßige Überprüfung dieser sicherzustellen.

Grundsätzlich kann in der Gleitzeit der Abbau von **Zeitguthaben** unter Beachtung der Erfordernisse des Dienstbetriebes erfolgen. Jedoch kann auch durch die Vereinbarung von Gleittagen die Abwesenheit während der Blockzeit ermöglicht werden. Für angeordnete **Überstunden**, welche über die im Dienstplan vorgeschriebenen Stunden hinaus geleistet werden bzw. welche den auf Anordnung geleisteten Stunden gleichzuhalten sind, erfolgt der Ausgleich durch Freizeit bzw. die Abgeltung nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Zur Regeneration der Bediensteten gebührt in jedem Kalenderjahr ein **Erholungsurlaub** im Ausmaß von 200 Stunden. Eine Erhöhung des Urlaubsausmaßes auf 240 Stunden erfolgt

- ab dem Kalenderjahr, in dem der 43. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt bzw.
- ab dem darauffolgenden Kalenderjahr, wenn der 43. Geburtstag nach dem 30. Juni liegt.

Im Jahr der Begründung des Dienstverhältnisses beträgt das Urlaubsausmaß ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat. Bei Änderungen des Beschäftigungsausmaßes (z. B. Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung, Karenz, Dienstfreistellung etc.) erfolgt die Anpassung des Urlaubsanspruches an das jeweils aktuelle Beschäftigungsausmaß.

Gemeindebedienstete sind auf einen hinsichtlich der Entlohnungsgruppe bestimmten Dienstposten in entsprechender Entlohnungsstufe aufzunehmen. Des Weiteren ist ein den rechtlichen Bestimmungen entsprechender schriftlicher Dienstvertrag auszufertigen.

Das monatliche **Entgelt** bestimmt sich durch die Einreihung in die entsprechende Entlohnungsstufe in der zutreffenden Entlohnungsgruppe, unter Anrechnung von Vordienstzeiten. Der Monatsbezug besteht aus dem Monatsentgelt gemäß dem jeweiligen Entlohnungsschema und allfälligen Zulagen (Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Ergänzungszulage, Kinderzulage, Teuerungszulage, Verwendungsentschädigung, eine Mehrleistungszulage und weitere soziale Zuwendungen – also freiwillige Zulagen – durch den GR kraft freien Beschlussrechtes). Außerdem gebührt den Bediensteten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 % des Monatsentgelts und der Kinderzulage. Maßgeblich für die Bestimmung der Entlohnungsstufe ist der Vorrückungstichtag.

Darüber hinaus können Regelungen im Dienstvertrag zugunsten des Vertragsbediensteten mittels Sondervertrag von den Bestimmungen des G-VBG abweichen, welche auch als diese zu bezeichnen und vom GR zu genehmigen sind.

2.2.5 Bestellung von Personen

Mit Erlangung der Gültigkeit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 haben die Gemeinden einen **Datenschutzbeauftragten** zu bestellen. Dieser muss nicht zwingend ein Bediensteter der Gemeinde sein. Vielmehr können mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen und diese Funktion auch auslagern.

Die Hauptaufgabe für den Datenschutzbeauftragten besteht darin, den Bürgermeister und die Bediensteten hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO zu beraten und die Einhaltung dieser zu überwachen. Weiters fungiert der Datenschutzbeauftragte als Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde.

Gemäß Landes-Gleichbehandlungsgesetz (L-GBG) hat in einer Gemeinde mit mindestens 15 Bediensteten der GR auf Vorschlag des Bürgermeisters eine **Kontaktperson** auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen und dies der **Gleichbehandlungsbeauftragten des Landes** mitzuteilen.

Diese Kontaktperson ist die Verbindung zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten des Landes sowie den Gemeindebediensteten. Zum Tätigkeitsbereich gehören

- die Gleichstellung von Frauen und Männern und die besondere Förderung von Frauen sowie
- die Gleichbehandlung auf Grund einer ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Orientierung und Identität.

Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter sind von der Kontaktperson entgegenzunehmen, welche die Bediensteten zu beraten und zu unterstützen hat.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN MARKTGEMEINDE KAMMERN I. L.

Marktgemeinde	Die Marktgemeinde Kammern i. L. liegt im Nordosten der Steiermark rund 16 km westlich der Bezirkshauptstadt Leoben. Die Marktgemeinde ist somit wirtschaftspolitisch nach Leoben und in weiterer Folge nach Graz orientiert. Im Zeitraum 1074 bis 1087 – erstmalige urkundliche Erwähnung des Ortes 2010 – Markterhebung
politischer Bezirk	Leoben
Einwohner (Stand 2019)	1.590 Einwohner
Gemeindegröße	58,69 km ²
Seehöhe	629 m bis 2.214 m
GR (gem. § 15 GemO 15 Mitglieder)	15 Mitglieder, davon neun SPÖ, fünf ÖVP und eines FPÖ (Stand 2015 – Prüfzeitraum)
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergarten Kammern • Volksschule Kammern (ohne Nachmittagsbetreuung) • dislozierter Musikunterricht der Musikschule Mautern in Kammern i. L.
sonstige Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sportplätze • Turn- und Sporthallen • Feuerwehr Kammern und Feuerwehr Seiz • Heimatsaal (Veranstaltungszentrum) • Heimatmuseum • Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze

Quelle: Statistik Austria und Angaben der Marktgemeinde Kammern i. L., aufbereitet durch den LRH

3.1 Bevölkerungsentwicklung Marktgemeinde Kammern i. L.

Die erstmalige Nennung von Kammern erfolgte in einer Urkunde, die zeitlich zwischen den Jahren 1074 und 1087 eingeordnet werden kann. Mehrere Ortsnamen der Gemeinde weisen jedoch auf eine Besiedelung um 600 nach Christus hin.

Am Reiting fand man Spuren eines frühen Erzabbaus, welches vor Ort eingeschmolzen wurde. Später wurde das Erz, welches einen nur geringen Eisengehalt aufwies, an das Eisenwerk in St. Stefan ob Leoben geliefert. Bis nach Mitte des 20. Jahrhunderts erfolgte die Verarbeitung in einer Farbmühle beim „Mitter Kreuz“. Das Gebiet war aber stark landwirtschaftlich geprägt. In der Zeit zwischen 1850 und 1860 verließen viele Bauern ihre Besitzungen und zogen ins Tal, um bessere Verdienstmöglichkeiten zu nutzen.

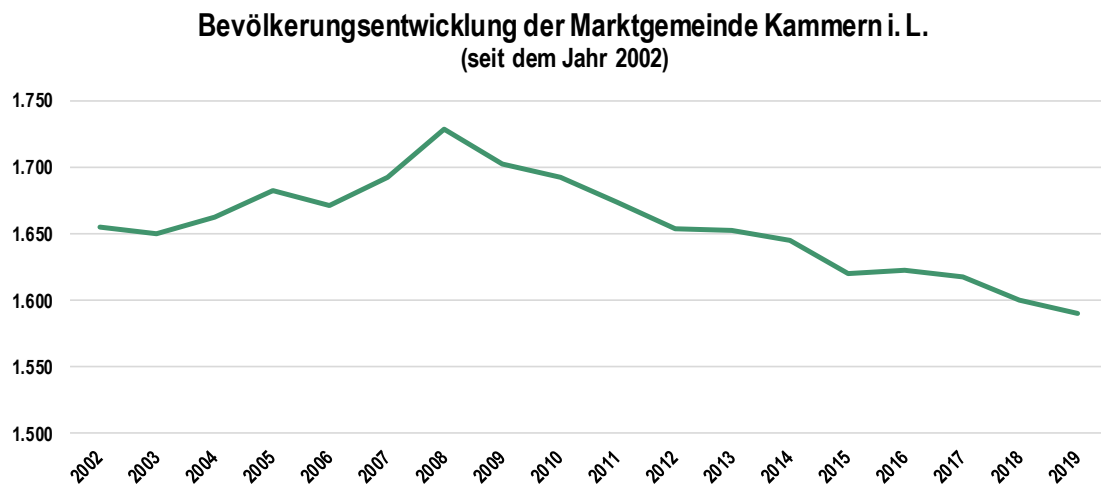
1850 erfolgte die Gründung der Gemeinde Kammern als Verwaltungseinheit und löste somit die Grundherrschaften ab. Gleichzeitig wurde auch die rechtliche Voraussetzung

(Gesetz aus dem Jahr 1849) geschaffen, dass Kammern Markt werden kann. Die Markterhebung von Kammern i. L. erfolgte erst im Jahr 2010.

Die Bevölkerung der Marktgemeinde Kammern i. L. sank nach einem Anstieg in den 1930iger-Jahren stark und verzeichnete im Jahr 1961 mit 1.339 Einwohnern einen historischen Tiefststand. Von da an konnte sich die Marktgemeinde als Wohnsitzgemeinde etablieren. Die Wende leitete die wirtschaftliche Bedeutung der VOEST Alpine Donawitz ab den 1950iger-Jahren ein. Mit dem Bau der Pyhrnautobahn zu Beginn der 1990iger-Jahren rückte auch der Zentralraum Graz in räumliche Nähe.

Die Schaffung von zahlreichen Arbeitsplätzen im Nahbereich bzw. in der eigenen Gemeinde förderten den Zuzug und damit die Wohnbautätigkeit wie geförderte Wohnungen oder ein Seniorenheim. Dadurch, dass die Landeshauptstadt für mehr und mehr einen wesentlichen Knotenpunkt der international operierenden Wirtschaft darstellt, blieben bzw. bleiben qualifizierte Arbeitskräfte in Graz. Abgesehen von den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt beeinflusst dies auch die Bevölkerungsentwicklung.

Per 1. Jänner 2019 waren in der Marktgemeinde Kammern i. L. 1.590 Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet.



Quelle: Statistik Austria - Bevölkerungsentwicklung, aufbereitet durch den LRH

Während der Anteil der Kinder und Jugendlichen (< 15 Jahre) in den letzten Jahren geringfügig zunahm, sank der Anteil der Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter (15 bis 59 Jahre) stark. Der Anteil der über 60ig-Jährigen nahm zu.

4. ORGANE DER MARKTGEMEINDE KAMMERN I. L.

Der LRH setzte mit dem Prüfankündigungsschreiben vom 7. November 2019 die drei zu prüfenden Marktgemeinden von der Querschnittsprüfung „Organe und Personal“ in Kenntnis. Mit diesem Schreiben wurden die Marktgemeinden ersucht, prüfrelevante Unterlagen bis 29. November 2019 an den LRH zu übermitteln. Für den Bereich Organe waren die Protokolle inklusive Beilagen der öffentlichen und der nichtöffentlichen Sitzungen des GR, des GV, des PA, der Fachausschüsse sowie von Beiratssitzungen für den gesamten Prüfzeitraum an den LRH zu übersenden.

Die Prüfer des LRH stellten bei Sichtung der übermittelten Unterlagen fest, dass die Marktgemeinde Kammern i. L. zu Protokollierungen nur einige wenige Einladungen ohne Zustellnachweise (Beilagen) übersandt hatte. Zu Sitzungen der Fachausschüsse Personal, Umwelt, Wirtschaftsförderungsbeirat und Beirat der Kommanditgesellschaft (KG) wurden, abgesehen von der jeweiligen Niederschrift zur konstituierenden Sitzung, keine weiteren Verhandlungsschriften mit Beilagen übermittelt. Die Marktgemeinde Kammern i. L. wurde seitens des LRH um Konkretisierung bezugnehmend auf diese Fachausschüsse ersucht.

Die Marktgemeinde bestätigte dem LRH schriftlich, dass es für die besagten Ausschüsse keine weiteren Protokolle vorhanden seien, da es keine Sitzungen gab. Die Angelegenheiten wurden meist direkt im GR besprochen und beschlossen.

Bei der Vor-Ort-Prüfung der Marktgemeinde stellte der LRH bei der Durchsicht der Originaldokumente fest, dass im Marktgemeindeamt Einladungen und Verhandlungsschriften aufliegen, die dem LRH niemals zur Kenntnis gebracht wurden. Es ist für den LRH nicht ersichtlich, warum die Marktgemeinde nicht im eigenen Interesse für eine vollständige Übermittlung der geforderten Unterlagen an den LRH sorgte.

Einladungen zu GV-Sitzungen aus dem Jahr 2018, Verhandlungsschriften des PA, Einladungen zu PA-Sitzungen der Jahre 2017 und 2018 sowie Einladungen zu Fachausschusssitzungen, alle im Prüfzeitraum, wurden bei der Vor-Ort-Prüfung von der Marktgemeinde übernommen.

Bei der Vor-Ort-Prüfung wurde die Marktgemeinde Kammern i. L. ersucht, die an den LRH bereits übermittelten Unterlagen mit den tatsächlich in der Gemeinde aufliegenden Unterlagen abzugleichen sowie noch nicht übermittelte Dokumente an den LRH zu übersenden. Die Marktgemeinde Kammern i. L. übersandte weitere Einladungen und

Verhandlungsschriften von Ausschusssitzungen, unter anderem auch für die eingangs erwähnten Ausschüsse Personal, Wirtschaftsförderungsbeirat und KG-Beirat.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kammern i. L. führte auf Nachfrage durch den LRH aus, dass nicht alle Unterlagen im Amt aufliegen. Einige Obmänner von Ausschüssen haben beispielsweise Protokolle auch zuhause. Der Bürgermeister teilte abschließend mit, dass der LRH nunmehr alle Unterlagen habe.

Der LRH stellt fest, dass die fristgerechte Übermittlung von prüfrelevanten Unterlagen an den LRH durch die Marktgemeinde Kammern i. L. nicht in vollem Umfang durchgeführt wurde, wodurch sich die Prüftätigkeit des LRH unverhältnismäßig verlängerte.

4.1 Konstituierende Sitzung des GR

Die konstituierende Sitzung des GR der Marktgemeinde Kammern i. L. fand am 23. April 2015 statt. Die Wahlvorschläge und die Niederschrift der konstituierenden Sitzung waren nicht gesetzeskonform unter Verschluss und sicher im Gemeindeamt verwahrt (siehe dazu auch Kapitel 5.4.1 Personalaktenverwaltung).

Zur konstituierenden Sitzung wurde mittels Rückscheinbrief (RSb) ordnungsgemäß geladen. Es ist aus der Niederschrift nicht ersichtlich, ob die gewählten Personen zum GV die Wahl annahmen.

Der LRH empfiehlt, die Annahme bzw. Ablehnung der Wahl zum GV in der Niederschrift festzuhalten.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kammern i. L.:

In der Niederschrift der heurigen konstituierenden Sitzung wurde die Empfehlung umgesetzt und die Annahme der Wahl festgehalten.

Der GR machte von der gesetzlichen Möglichkeit, gemäß § 28 Abs. 1 GemO, Gebrauch und legte die Zahl der Ausschüsse sowie die Zahl der Ausschussmitglieder fest. Die Wirkungsbereiche der Ausschüsse wurden, obwohl dieser Punkt auf der Tagesordnung der konstituierenden Sitzung zu finden war, vom GR nicht festgelegt.

Der LRH empfiehlt dem GR, die Annahme einer Wahl in der Niederschrift festzuhalten und die Wirkungsbereiche der Fachausschüsse gesetzeskonform festzulegen sowie in der Niederschrift zu dokumentieren.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kammern i. L.:

Die Annahme einer Wahl wird in den Fachausschüssen in der Niederschrift festgehalten, die Wirkungsbereiche wurden bereits in der konstituierenden Sitzung definiert und beschlossen.

4.2 Bürgermeister

Der Bürgermeister legte dem GR im Prüfzeitraum keinen Sitzungsplan vor. Die Durchsicht der Originalprotokolle durch den LRH ergab, dass den Einberufungen die Übernahmebestätigungen der Einladungen mittels RSb im Original beilagen.

Die Durchsicht der Verhandlungsschriften ergab, dass durchgehend bei öffentlichen GR-Sitzungen im Prüfzeitraum eine Fragestunde stattfand. Ab dem Jahr 2018 wurde die Fragestunde gesetzeskonform vor Eingehen in die Tagesordnung abgehalten.

Der LRH stellt fest, dass die Fragestunde ab dem Jahr 2018 korrekterweise vor Eingehen in die Tagesordnung durchgeführt wurde.

TOP wurden in der Marktgemeinde Kammern i. L. vom Vorsitzenden geändert bzw. abgesetzt. In die Tagesordnung wurden Dringlichkeitsanträge nach Zustimmung durch den GR aufgenommen.

4.3 Gemeinderat

Bei der Durchsicht der Verhandlungsschriften wurde festgestellt, dass vierteljährlich Sitzungen des GR im Prüfzeitraum gesetzeskonform stattfanden. Die Einladung zu Gemeinderatssitzungen erfolgte im Prüfzeitraum durchgehend nachweislich per RSb. Die Einladungen zu nicht öffentlichen Sitzungen erfolgte erst ab dem Jahr 2018 unter Anführen von TOP. Die Beschlussfähigkeit war im Prüfzeitraum durchgehend gegeben, die Protokolle von öffentlichen und nicht-öffentlichen GR-Sitzungen waren im Original nicht durchgehend vom Bürgermeister und/oder von den Schriftführern unterfertigt.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Kammern i. L., Verhandlungsschriften von GR-Sitzungen erst nach Genehmigung und Unterfertigung vom Bürgermeister und von den Schriftführern abzulegen.

Zu einer GR-Sitzung wurde eine GR nicht nachweislich per RSb geladen und ist in der Verhandlungsschrift als entschuldigt geführt. Die Marktgemeinde Kammern i. L. führte hierzu aus, dass die GR die Marktgemeinde über einen bevorstehenden einmonatigen Auslandsaufenthalt und ihre damit verbundene Abwesenheit informiert hatte und daher seitens der Gemeinde keine Einladung erfolgte.

Der LRH stellt fest, dass die bekannte Abwesenheit bei der Sitzung nicht in der Verhandlungsschrift niedergeschrieben ist.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, aus Gründen der Transparenz und der Kontrollmöglichkeit solcherlei Geschehnisse jedenfalls zu dokumentieren.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kammern i. L.:

In diesem Fall handelte es sich um eine Gemeinderätin, welche mündlich am Gemeindeamt bekannt gegeben hat, dass sie über einen längeren Zeitraum im Ausland ist und aus diesem Grund auch nicht zu den im Zeitraum abgehaltenen Sitzungen kommen kann.

Gemäß § 15 Abs. 3 GemO haben die GR-Mitglieder einer im GR vertretenen Wahlpartei dem Bürgermeister einen Fraktionsvorsitzenden und dessen Stellvertreter bekanntzugeben. Die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter wurden laut Aussage des Bürgermeisters nicht bekanntgegeben.

Der LRH stellt fest, dass Fraktionsvorsitzende in den Verhandlungsschriften nicht dokumentiert waren. Der Bürgermeister der Marktgemeinde führte hierzu aus, dass die Fraktionsvorsitzenden der letzten Periode mit der aktuellen Periode identisch seien.

Der LRH empfiehlt, dass Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter aufgrund der ihnen zugewiesenen Rechte gemäß § 15 Abs. 4 GemO dem Bürgermeister bekanntzugeben sind.

Außerdem empfiehlt der LRH, die Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter in der Verhandlungsschrift zu dokumentieren.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kammern i. L.:

Die Fraktionen wurden aufgefordert, die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung bekannt zu geben.

Die Verhandlungsschriften der GR-Sitzungen im Prüfzeitraum wurden laut Auskunft der Marktgemeinde von einem Gemeindebediensteten geschrieben. Eine entsprechende Beauftragung durch den Bürgermeister, welche zu erteilen ist, wenn die Mehrheit der Schriftführer die Abfassung der Verhandlungsschriften durch einen Gemeindebediensteten verlangt, war nicht vorhanden und nicht in der Verhandlungsschrift protokolliert.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, die Delegierung der Schriftführertätigkeiten an einen Gemeindebediensteten durch den Bürgermeister zu beauftragen und in der Verhandlungsschrift festzuhalten.

4.4 Zuständigkeitsverteilung

Mit der Sitzung vom 10. Juni 2015 hat der GR, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis das ihm zustehende Beschlussrecht einstimmig durch Verordnung dem GV übertragen.

Außerdem wurde mit einstimmigem GR-Beschluss, gemäß § 43 Abs. 2a GemO, die Übertragung einzelner Agenden der örtlichen Straßenpolizei per Verordnung vom GR an den Bürgermeister beschlossen.

Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Protokolle stellte der LRH fest, dass im Prüfzeitraum mehrere Beschlüsse vom falschen Organ gefasst wurden.

Der Fachausschuss Planung und Bau beschloss beispielsweise in der Sitzung vom 16. März 2016 die Erweiterung der Müllstationen im Bereich Volksschule und Mitterkreuz. Gemäß § 49 Abs. 3 GemO obliegen dem Fachausschuss in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten die Vorberatung und Antragstellung für die Beschlussfassung durch den GR.

Der LRH stellt fest, dass die Beschlussfassung betreffend Auftragsvergabe zur Erweiterung der Müllstationen vom GV beschlossen wurde, zuständiges Organ wäre aber der GR gewesen.

In der GV-Sitzung vom 14. September 2015 wurde der Ankauf und die Finanzierung eines Traktors durch den Vorstand, bevollmächtigt durch den GR, beschlossen und durchgeführt. Die Höhe des Kaufpreises überstieg die gesetzliche Vorgabe der Wertgrenze gemäß Übertragungsverordnung, daher wäre zwingend ein Beschluss im GR herbeizuführen gewesen.

Der LRH stellt fest, dass der GV seine Kompetenzen im Prüfzeitraum überschritt.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Kammern i. L., die gesetzlich normierten Wirkungsbereiche des jeweiligen Gemeindeorganes gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

4.5 Gemeindevorstand

Der GV der Marktgemeinde Kammern i. L. bestand aus drei Mitgliedern. Sitzungen des GV wurden nur im Jahr 2018 monatlich, in den Jahren 2015, 2016 und 2017 nur jeweils elf Mal abgehalten. Nur in einem Fall war in der Verhandlungsschrift eine diesbezügliche Begründung niedergeschrieben. Einladungen zu diesen Sitzungen des GV wurden nicht vorgelegt.

Der LRH empfiehlt dem GV, die Nicht-Beschlussfähigkeit von GV-Sitzungen zu dokumentieren bzw. die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 56 GemO in Bezug auf das Einberufen einer neuerlichen Sitzung einzuhalten.

Einladungen zu den Vorstandssitzungen lagen zum größten Teil im Gemeindeamt auf. Schriftliche Verständigungen – Einladungen wurden zu Vorstandssitzungen laut Aussage der Marktgemeinde per E-Mail versandt – konnten nur für das Jahr 2018 vorgelegt werden.

Der LRH stellt weiters fest, dass die schriftlichen Verständigungen zu Sitzungen des GV im Prüfzeitraum teilweise nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprachen.

Der LRH stellt fest, dass die fristgerechte Zustellung zu Vorstandssitzungen, aufgrund des Fehlens von Zustellnachweisen, vom LRH nicht überprüft werden konnte.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kammern i. L.:

Der Empfehlung des LRH wurde nachgegangen und wird ab dieser Periode umgesetzt.

Bei der Durchsicht der Niederschriften des GV wurde außerdem festgestellt, dass diese in einem Fall einen Beschluss unter dem TOP „Allfälliges“ beinhaltete. In Einladungen und Verhandlungsschriften im Prüfzeitraum schien der TOP „Erweiterung um bis zu dieser Vorstandssitzung eingelangten noch zu behandelnden Punkte“ auf.

Die TOP in den Verhandlungsschriften waren teilweise nicht durchnummeriert bzw. entsprachen nicht durchgehend den TOP der jeweiligen Einladung. Teilweise wurden TOP der Einladung nicht in der Sitzung behandelt bzw. fanden sich behandelte TOP nicht in der Einladung. Auf den Einladungen im Prüfzeitraum angegebene Tage und Uhrzeiten entsprachen nicht durchgehend dem Tag bzw. der Uhrzeit, an dem Sitzungen gemäß Verhandlungsschrift tatsächlich stattfanden.

Der LRH stellt fest, dass Beschlüsse zu TOP, die nicht Gegenstand von Sitzungen sind, ungültig sind, wenn sie nicht zuvor vom Vorstand zur Behandlung beschlossen wurden.

Der LRH empfiehlt, Beschlüsse nur über Verhandlungsgegenstände zu fassen, die in der Tagesordnung aufscheinen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kammern i. L.:

Der Empfehlung des LRH wurde nachgegangen und wird ab dieser Periode umgesetzt.

4.5.1 Gemeindegassier

Eine Dienstverfügung des Gemeindegassiers für die Kassen- und die Buchführung, gemäß § 85 Abs. 1 GemO, wurde an zwei Mitarbeiter vergeben und ist vom Bürgermeister und vom Gemeindegassier unterfertigt. Bei der stichprobenhaften Durchsicht durch den LRH wurde festgestellt, dass beide Dienstverfügungen auch in den Personalakten der Gemeindebediensteten aufliegen (siehe dazu Kapitel 5.4.1. Personalaktenverwaltung).

4.6 Prüfungsausschuss

Der PA der Marktgemeinde Kammern i. L. bestand aus fünf Mitgliedern, jede im GR vertretene Wahlpartei war mit mindestens einem Mitglied vertreten, Ersatzmitglieder wurden gewählt. Der Obmann des PA wurde von der stimmenschwächsten Fraktion gestellt.

In der Niederschrift über die konstituierende Sitzung des PA, die am 10. Juni 2015 in der Zeit von 21:30 bis 22:00 Uhr (siehe auch Kapitel 4.7 Verwaltungs- und Fachausschüsse) stattfand, wurden der Obmann, sein Stellvertreter und ein Schriftführer rechtmäßig gewählt. Auch war die Niederschrift von allen regulären Mitgliedern des PA unterfertigt. Unter dem TOP „Anwesend waren die vom GR gewählten Mitglieder des Ausschusses“ war allerdings kein Mitglied des PA angeführt. Auch der Bürgermeister, der die konstituierende Sitzung einzuberufen hat, war laut Niederschrift nicht anwesend. Die Marktgemeinde Kammern i. L. führte auf Nachfrage des LRH aus, dass die Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses in der Niederschrift des PA festgehalten sind. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie der Zustellnachweis konnten nicht vorgelegt werden.

Der LRH stellt fest, dass in der Niederschrift der konstituierenden Sitzung des PA keine Mitglieder des PA unter den Anwesenden angeführt waren.

Der Niederschrift über eine konstituierende Sitzung kommt eine besondere Bedeutung zu, da der PA erst durch die gesetzeskonforme Durchführung der Sitzung sowie die tatsächengetreue Dokumentation des Verlaufes in der Niederschrift seine Tätigkeit aufnehmen kann.

Der LRH empfiehlt dem PA der Marktgemeinde Kammern i. L., jedenfalls vor Unterfertigung der Niederschrift einer konstituierenden Sitzung eine inhaltliche Prüfung durchzuführen.

Der LRH stellte bei der Durchsicht der Verhandlungsschriften des PA fest, dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden. Es fehlten in den Verhandlungsschriften im gesamten Prüfzeitraum wiederholt wesentliche Mindestanforderungen, die der Landesgesetzgeber im § 60 Abs. 1 Zif. 1 bis 8 GemO regelt:

- **So wurden beispielsweise die Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung nicht in der Protokollierung dokumentiert.**
- **Die Prüfinhalte wurden in den Verhandlungsschriften vereinzelt ungenügend beschrieben. Die Tätigkeit des PA konnte durch den LRH daher nicht durchgehend im Prüfzeitraum nachvollzogen werden.**

Der LRH empfiehlt, die Verhandlungsschriften des PA gemäß den gesetzlichen Mindestbestimmungen der GemO auszugestalten und den Inhalt der Verhandlungsschrift eindeutig, klar und verständlich wiederzugeben.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kammern i. L.:

Im Zuge der Neukonstituierung des Gemeinderates und der Ausschüsse wurde im heurigen Jahr für die betroffenen Organe eine Richtlinie mit Mustervorlagen betreffend die Einladung und die Niederschrift erstellt und wurden die zuständigen Organe dementsprechend angewiesen und geschult. Die Aktenverwaltung erfolgt in Zukunft in Absprache mit dem zuständigen Organ ausschließlich in der Gemeinde. Weiters wird die Einladungsmöglichkeit via elektronischer Zustellung nach Zustimmung des Organes ermöglicht. Somit werden ab dieser Periode des Gemeinderates sämtliche gesetzliche Vorschriften und Normen eingehalten. Die Verhandlungsschriften bzw. die Vorlagen für die abgehaltenen Sitzungen sind gemäß § 60 Stmk. GemO.

Die Marktgemeinde legte Einladungen zu PA-Sitzungen nur für den Zeitraum von Juni 2017 bis Dezember 2018 vor. Für den gesamten Prüfzeitraum lagen keine Zustellnachweise auf. Laut der Marktgemeinde wurden die Einladungen zu PA-

Sitzungen postalisch an die Mitglieder übersandt. Gemäß § 51 Abs. 3 GemO hat die Einberufung von PA-Sitzungen fristgerecht durch schriftliche Verständigung spätestens eine Woche vor dem Tag des Sitzungstermins zu ergehen. Die Einberufung hat an die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des PA zu erfolgen.

Der LRH stellt fest, dass aufgrund des Fehlens von Zustellnachweisen die fristgerechte Zustellung an die PA-Mitglieder und Ersatzmitglieder nicht überprüft werden konnte.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Kammern i. L., künftig Nachweise zur Übermittlung von Sitzungseinberufungen evident zu halten.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kammern i. L.:

Aufgrund einer Hard- und Software Systemumstellung im Jahr 2017 gingen die Zustellnachweise vor dem Jahr 2017, welche per E-Mail versandt wurden, verloren.

Die Überprüfung des RA auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem VA wurde jährlich im Prüfzeitraum in einer gesonderten PA-Sitzung durchgeführt. Mindestens vierteljährliche Prüfungen des PA, gemäß § 86 Abs. 3 GemO, fanden in den Jahren 2017 und 2018 nicht statt. Es gab in diesen Jahren in Summe nur vier anstatt der mindestens fünf gesetzlich vorgesehenen Prüfungen durch den PA.

Der LRH empfiehlt dem PA, neben der jährlichen Überprüfung des RA jedenfalls die gesetzlich vorgesehenen vierteljährlichen Prüfungen einzuhalten.

Der LRH stellt fest, dass die Mitglieder des PA im Prüfzeitraum die Möglichkeit, an einer fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, nicht wahrnahmen.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, gemäß § 86a Abs. 5 GemO dafür Sorge zu tragen, dass es den Mitgliedern des PA nach Maßgabe der angebotenen Seminare und Lehrgänge möglich ist, an einer fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung je Kalenderjahr teilzunehmen.

Der LRH empfiehlt den Mitgliedern des PA, fachspezifische Weiterbildungen in Anspruch zu nehmen.

4.7 Verwaltungs- und Fachausschüsse

Der GR der Marktgemeinde Kammern i. L. legte in der konstituierenden GR-Sitzung von 23. April 2015 die folgenden acht Fachausschüsse und einen Verwaltungsausschuss mit einstimmigem GR-Beschluss fest. Die Zahl der Ausschussmitglieder ist in Klammern angegeben:

1. Planungs- und Bauausschuss (fünf Mitglieder)
2. Schul-, Jugend- und Sportausschuss (drei Mitglieder)
3. Kultur-, Tourismus- und Veranstaltungsausschuss (drei Mitglieder)
4. Umweltausschuss (drei Mitglieder)
5. Forstausschuss (drei Mitglieder)
6. Sozialausschuss (drei Mitglieder)
7. Wirtschaftsförderungsbeirat (fünf Mitglieder)
8. Personalausschuss (fünf Mitglieder)
9. KG-Beirat (fünf Mitglieder)

Alle Ausschüsse wurden gemäß Verhältniswahlrecht besetzt. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder wurde gesetzeskonform, mit einstimmigem Beschluss des GR, durch Erheben der Hand durchgeführt.

In der vom Bürgermeister einzuberufenden konstituierenden Sitzung wurde in allen Ausschüssen ein Obmann, ein Obmann-Stellvertreter und ein Schriftführer gewählt.

Alle Sitzungen fanden am 10. Juni 2015 in der Zeit von 21:30 bis 22:00 Uhr, identisch mit der konstituierenden Sitzung des PA, statt. Wie beim PA wurden keine Einberufungen und Zustellnachweise zu den konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse von der Marktgemeinde Kammern i. L. vorgelegt.

Es ist für den LRH nicht erklärbar, warum der Bürgermeister neun konstituierende Sitzungen von Ausschüssen und die konstituierende Sitzung des PA in 30 Minuten durchführte, wie in den Niederschriften festgehalten, zumal dies im Anschluss an eine GR-Sitzung erfolgte.

Bei der Durchsicht der Niederschriften der neun eingerichteten Ausschüsse stellte der LRH fest, dass alle Niederschriften über die konstituierenden Sitzungen denselben Tag und dieselbe Uhrzeit aufwiesen.

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, zu konstituierenden Sitzungen jedenfalls entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mittels schriftlicher Verständigung einzuberufen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kammern i. L.:

Der Empfehlung des LRH wurde nachgegangen und wird ab dieser Periode umgesetzt.

Es fehlten beispielsweise von Ausschusssitzungen im Prüfzeitraum, nach Sichtung der final an den LRH übermittelten Unterlagen, teilweise Einladungen oder die Verhandlungsschrift selbst. Zustellnachweise konnten für den gesamten Prüfzeitraum von der Marktgemeinde Kammern i. L. nicht vorgelegt werden.

Der LRH stellt fest, dass die Aktenführung der Marktgemeinde Kammern i. L. nicht als ordnungsgemäß zu bezeichnen ist (siehe Kapitel 4. Organe der Marktgemeinde Kammern i. L.).

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Kammern i. L., alle Unterlagen, die für die Verwaltungstätigkeit benötigt werden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vollständig und verschriftlicht im Gemeindeamt zu verwahren.

Der LRH stellt fest, dass aufgrund des Fehlens von Zustellnachweisen die fristgerechte Zustellung an die Mitglieder der Ausschüsse nicht überprüft werden konnte.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Kammern i. L., nachweisliche Einberufungen von Sitzungen gesetzeskonform durchzuführen und dies in der Gemeinde auch für Kontrollzwecke aufzubewahren.

Bei der Durchsicht der Verhandlungsschriften der eingerichteten Ausschüsse wurde durch den LRH festgestellt, dass wesentliche gesetzliche Bestimmungen gemäß § 60 Abs. 1 GemO im Prüfzeitraum nicht durchgehend eingehalten wurden.

In den vorhandenen Verhandlungsschriften fehlten teilweise

- die Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung,
- die an- und abwesenden Mitglieder der Ausschüsse und
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit von Sitzungen.

Eine Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung wurde im Prüfzeitraum in keinem Ausschuss durchgeführt. Die Unterfertigung der genehmigten Verhandlungsschrift durch den Vorsitzenden und den Schriftführer war im Prüfzeitraum ebenfalls nicht durchgehend gegeben.

Der LRH empfiehlt, die Verhandlungsschriften der Ausschüsse jedenfalls nach den gesetzlichen Mindestbestimmungen des § 60 GemO auszugestalten.

	konstituierende Sitzung	Anzahl Sitzungen	beschlussfähige Sitzungen	durchschnittliche Sitzungen im Jahr
Planungs- und Bauausschuss	✓	8	8	2
Schul-, Jugend- und Sportausschuss	✓	4	4	1
Kultur-, Tourismus- und Veranstaltungsausschuss	✓	4	4	1
Umweltausschuss	✓	0	0	0
Forstausschuss	✓	6	6	1,5
Sozialausschuss	✓	2	2	0,5
Wirtschaftsförderungsbeirat	✓	1	1	0,25
Personalausschuss	✓	5	5	1,25
KG-Beirat	✓	1	1	0,25

Quelle: Protokolle der eingerichteten Fachausschüsse der Marktgemeinde Kammern i. L. im Prüfzeitraum, aufbereitet durch den LRH

Die Marktgemeinde Kammern i. L. hatte mit neun Ausschüssen die höchste Zahl an Ausschüssen aller geprüften Gemeinden eingerichtet. Das obige Schaubild zeigt, dass einige der eingerichteten Ausschüsse im Prüfzeitraum kaum tagten. Der Umweltausschuss wurde beispielsweise nur konstituiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 lit. a GemO obliegt die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des GR gehörenden Angelegenheiten, wenn hierfür kein Ausschuss zuständig ist, dem GV.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Kammern i. L., die Notwendigkeit von Fachausschüssen aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu evaluieren. Entsprechend der Ergebnisse der Evaluierung wären Fachausschüsse zusammenzufassen bzw. gegebenenfalls die Zuständigkeit beim GV zu belassen.

4.8 Entsendung in Kommissionen, Ausschüsse und Verbände

Die Entsendung von Gemeinderäten in Kommissionen, Ausschüsse und Verbände wurde von der Gemeinde durchgeführt. Die Gemeindevertreter wurden per Beschluss gewählt und in die folgenden Institutionen entsandt:

- Sozialhilfeverband Leoben
- Abfallwirtschaftsverband Leoben
- Wasserverband Unteres Liesingtal
- integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Liesingtal
- Tourismusverband Palten- Liesing Erlebnistäler

4.9 Verhandlungsschriften

Der LRH stellt fest, dass die Verhandlungsschriften der Organe der Marktgemeinde Kammern i. L. teilweise Mängel aufweisen. Dies ist aus Sicht des LRH unter anderem auch auf die ungenügende Aktenverwaltung zurückzuführen.

Der LRH empfiehlt, Einberufungen zu Sitzungen der Organe, die nachweislichen Zustellungen derselben und die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften im Gemeindeamt zu verwahren.

Der LRH empfiehlt weiters, die Mindestanforderungen des § 60 Abs. 1 Zif. 1 bis 8 GemO in den Verhandlungsschriften jedenfalls einzuhalten und diese Vorgaben auch in den Verhandlungsschriften der eingerichteten Ausschüsse umzusetzen.

Der LRH stellt fest, dass die Dokumentation der Verhandlungsschriften im PA teilweise ungenau beschrieben war und daher verbesserungswürdig ist.

5. PERSONALWESEN DER MARKTGEMEINDE KAMMERN I. L.

5.1 Personalausgaben

Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben des OH der Marktgemeinde Kammern i. L. stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

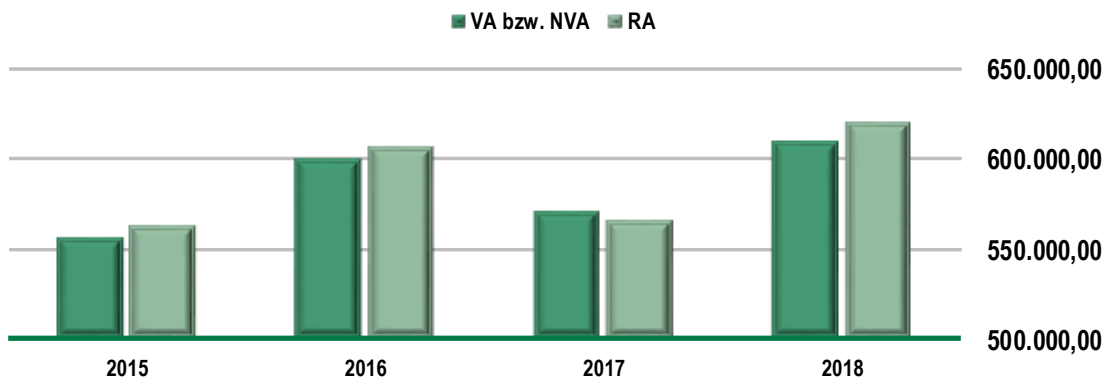
Personalausgaben	2015	2016	2017	2018
Anteil in Prozent	17,2 %	16,8 %	16,1 %	16,7 %

Quelle: RA 2015 bis 2018 der Marktgemeinde Kammern i. L., aufbereitet durch den LRH

Entsprechend der VRV 1997 bzw. der GHO wurde dem jeweiligen VA ein „Nachweis über die Leistungen für Personal“ angeschlossen, in welchem die Ausgaben für Vertragsbedienstete und sonstige Bedienstete dargestellt wurden. Im Jahr 2016 wurde mit NVA eine Erhöhung der geplanten Personalausgaben beschlossen. In den Jahren 2015 bis 2018 war auch dem jeweiligen RA, entsprechend den rechtlichen Vorgaben, ein „Nachweis für Leistungen für Personal“ angeschlossen.

Die Entwicklung der Personalausgaben (für ständig und nicht ständig Bedienstete) stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Personalausgaben 2015 bis 2018



Quelle: VA bzw. NVA und RA 2015 bis 2018 der Marktgemeinde Kammern i. L., aufbereitet durch den LRH

Anhand der Gegenüberstellung der geplanten (gemäß VA bzw. NVA) und der tatsächlichen Personalausgaben (gemäß RA) wurde ersichtlich, dass die Bedeckung der Personalausgaben durch die budgetierten Mittel der VA bzw. NVA der Marktgemeinde Kammern i. L. nur im Jahr 2017 gegeben war. **Eine Genehmigung des den VA übersteigenden Betrages durch den GR erfolgte in den übrigen Jahren des Prüfzeitraumes nicht.**

Der LRH empfiehlt, künftig die Sicherstellung der Bedeckung von außer- bzw. überplanmäßigen Leistungen für Personal entsprechend den rechtlichen Vorgaben durch die rechtzeitige Genehmigung durch den GR, somit durch Beschluss eines NVA, zu gewährleisten.

Die Entwicklung der im RA gebuchten Personalausgaben zeigt eine Steigerung der Ausgaben im Jahr 2016, eine Reduktion im Jahr 2017 und im Jahr 2018 wieder eine Steigerung.

Die Zuordnung der gesamten tatsächlichen Personalausgaben zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen der Marktgemeinde Kammern i. L. stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Tätigkeitsbereich	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]
Marktgemeindeamt	209.519,80	224.924,22	211.970,02	224.848,81
davon				
- Zentralamt	208.709,83	221.533,21	211.742,17	224.848,81
- Standesamt	809,97	3.391,01	227,85	
Volksschule	20.668,97	27.380,44	27.791,58	23.286,83
Kindergarten	150.466,86	145.104,07	161.469,87	196.408,91
Heimatmuseum		662,79	628,68	893,61
Fuhrpark	183.086,23	209.429,79	164.815,15	175.508,55
Gesamtsumme	563.741,86	607.501,31	566.675,30	620.946,71

Quelle: RA 2015 bis 2018 der Marktgemeinde Kammern i. L., aufbereitet durch den LRH

Die höheren Personalkosten im Marktgemeindeamt und im Fuhrpark resultierten im Jahr 2016 laut Information Marktgemeinde überwiegend aus Abfertigungszahlungen aufgrund von Pensionierungen (welche vom Land Steiermark refundiert wurden). Außerdem erfolgten für einen Dienstnehmer, welcher für die Marktgemeinde längere Zeit nicht verfügbar war, die Aufnahme einer Ersatzperson.

Weiters wurde aufgrund einer frühzeitigen Versetzung in den Ruhestand die Aufnahme von ersatzweisen Aushilfen für die Tätigkeiten im Standesamt vollzogen. Aufgrund der Absolvierung des Standesbeamtenlehrganges durch den Amtsleiter reduzierten sich im Jahr 2017 die Ausgaben im Bereich des Standesamtes, da diesbezüglich keine Ersatzleistungen mehr benötigt wurden.

Die Erhöhung der Personalkosten im Jahr 2018 resultierte überwiegend aus der Aufnahme einer Bediensteten im Kindergarten. Diese Aufnahme war auf die Inanspruchnahme der geblockten Form der Altersteilzeit der Kindergartenleiterin zurückzuführen. Somit musste ab September 2017 eine Ersatzkraft aufgenommen werden.

Der LRH hält fest, dass von der Marktgemeinde Kammern i. L. ein zweigruppiger Kindergarten, in dem im Prüfzeitraum die Führung einer alterserweiterten Gruppe erfolgte, betrieben wird.

Der LRH stellt fest, dass zusätzlich zu den ausgewiesenen Personalausgaben an Bedienstete der Marktgemeinde Kammern i. L. Gutscheine übergeben wurden (gemäß Beschluss in der Sitzung des GV vom 20. Dezember 2018).

Grundsätzlich gelten Geschenke bis zu einem Freibetrag von jährlich € 186,-- als steuer- und beitragsfreie Sachzuwendungen. Für den über diese jährliche Freibetragsgrenze hinausgehenden Betrag (Summe sämtlicher Geschenke je Bediensteten) ist Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht gegeben.

Die Gutscheine, welche an die Bediensteten der Marktgemeinde Kammern i. L. übergeben wurden, stellten höhere Sachzuwendungen als die jährliche Freibetragsgrenze dar. Der die jährliche Freibetragsgrenze übersteigende Betrag wäre somit sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig gewesen.

Gemäß Mitteilung der Marktgemeinde erfolgte die Verbuchung der Gutscheine für Bedienstete auf der Postengruppe „Amtspauschalien und Repräsentationsausgaben“. Die Gutscheine wurden abgabenrechtlich nicht berücksichtigt.

Der LRH empfiehlt, künftig bei sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Sachzuwendungen an Bedienstete der Marktgemeinde Kammern i. L. gesetzeskonform vorzugehen.

5.2 Personalstand

Die Marktgemeinde Kammern i. L. beschäftigte zum Stichtag 31. Dezember 2019 insgesamt 17 ständig Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 12,18 Vollzeitäquivalent (VZÄ).

ständig Beschäftigte per 31.12.2019	Anzahl	davon Frauen	davon Männer	VZÄ	davon Frauen	davon Männer
Marktgemeindeamt	5	3	2	4,5500	2,5500	2,0000
Volksschule Kammern	2	2	-	0,7700	0,7700	-
Kindergarten	5	5	-	3,7800	3,7800	-
Heimtmuseum	1	1	-	0,0300	0,0300	-
Fuhrpark	4	1	3	3,0500	0,0500	3,0000
Gesamtsumme	17	12	5	12,1800	7,1800	5,0000

Quelle: Datenübermittlung durch die Marktgemeinde Kammern i. L., aufbereitet durch den LRH

Von den 17 Bediensteten waren zwölf weiblich (7,18 VZÄ) und fünf männlich (5,00 VZÄ). Somit ergab sich eine Frauenquote von 58,95 % (VZÄ). Die Besetzung der Dienstposten in der Volksschule (Reinigungskräfte) und im Kindergarten (Pädagoginnen, Kinderbetreuerinnen und Reinigungskraft) sowie die Reinigungstätigkeit im Fuhrpark und im Marktgemeindeamt und in der Gruppe „gehobener Fachdienst“ und „Fachdienst“ im Marktgemeindeamt erfolgte durch Frauen.

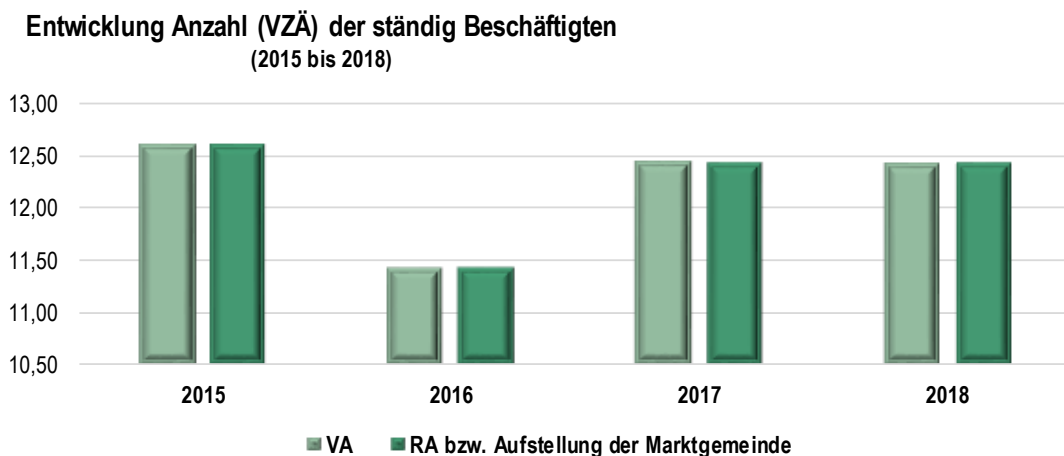
Im Prüfzeitraum waren im DPP der Marktgemeinde Vertragsbedienstete und sonstige Bedienstete ausgewiesen, welche dem G-VBG unterlagen. Weiters waren für bestimmte Gruppen von Bediensteten (beispielsweise für Bedienstete im Kindergarten) Sondergesetze des Landes anzuwenden.

Ein DPN war im Prüfzeitraum nur den RA 2015 und 2016 angeschlossen. Für die Jahre 2017 und 2018 wurde von der Marktgemeinde Kammern i. L. eine Aufstellung der Dienstposten per 31. Dezember nachgereicht.

Gemäß rechtlicher Vorgaben sind im DPN die Anzahl der am 31. Dezember des jeweiligen Finanzjahres ständig beschäftigten Dienstnehmer der Anzahl der im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten gegenüberzustellen. **Diese Gegenüberstellung wurde in der nachgereichten Aufstellung der Jahre 2017 und 2018 durch die Marktgemeinde Kammern i. L. nicht vorgenommen.**

Der LRH empfiehlt, dem RA der Marktgemeinde Kammern i. L. jedenfalls sämtliche Nachweise entsprechend der GHO, ab dem Finanzjahr 2020 entsprechend der StGHVO bzw. entsprechend der jeweils anzuwendenden Fassung der VRV anzuschließen.

Die Anzahl der ständig Beschäftigten stellte sich im Prüfzeitraum in der Marktgemeinde Kammern i. L. wie folgt dar:



Quelle: VA 2015 bis 2018 und RA bzw. jeweilige Aufstellung per 31. Dezember 2015 bis 2018 der Marktgemeinde Kammern i. L., aufbereitet durch den LRH

Zusätzlich wurden sowohl im DPP als auch im DPN weitere Personen unter „Ständig sonstige Bedienstete“ angeführt. Diese betrafen Bedienstete, welche befristet für Tätigkeiten (wie Tausch von Wasserzählern oder für saisonbedingte Tätigkeiten) beschäftigt waren, und eine Bedienstete mit geringfügiger Beschäftigung. Aufgrund der Nachfrage durch den LRH wurde die bereits übermittelte Aufstellung für die Jahre 2017 und 2018 adaptiert, und es erfolgte der Ausweis der Beschäftigten mit einem befristeten Dienstverhältnis unter „nicht ständig sonstige Bedienstete“.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum die per 31. Dezember besetzten Dienstposten der ständig beschäftigten Bediensteten zwar in den vom GR beschlossenen DPP gemäß VA vorhanden waren, jedoch nicht alle mit dem Beschäftigungsausmaß (VZÄ) ausgewiesen wurden.

Der LRH empfiehlt, alle ständig Beschäftigten, somit auch geringfügig beschäftigte Bedienstete, im DPP mit dem Beschäftigungsausmaß (VZÄ) aufzunehmen.

Anhand der Gegenüberstellung der DPP mit den diesbezüglichen DPN stellt sich die Entwicklung des Personalstandes der Marktgemeinde Kammern i. L. im Prüfzeitraum (nach VZÄ) wie folgt dar:

Ständig Beschäftigte (VZÄ)	2015		2016		2017		2018	
	DPP	DPN	DPP	DPN	DPP	DPN	DPP	DPN
Marktgemeindeamt	4,5500	4,5500	4,5500	4,5500	4,5500	4,5500	4,5500	4,5500
Volksschule	0,7200	0,7200	0,7700	0,7700	0,7700	0,7700	0,7700	0,7700
Kindergarten	3,3300	3,3300	3,0800	3,0800	4,0800	4,0750	4,0750	4,0750
Heimatmuseum			0,0300	0,0300	0,0300	0,0300	0,0300	0,0300
Fuhrpark	4,0000	4,0000	3,0000	3,0000	3,0000	3,0000	3,0000	3,0000
Gesamtsumme	12,6000	12,6000	11,4300	11,4300	12,4300	12,4250	12,4250	12,4250

Quelle: VA 2015 bis 2018 sowie RA bzw. jeweilige Aufstellung per 31. Dezember der Marktgemeinde Kammern i. L., aufbereitet durch den LRH

Die Beschäftigten nach VZÄ verringerten sich im Jahr 2016. Diese Reduktion resultierte aus der Pensionierung eines Beschäftigten im Bereich Fuhrpark, welcher vor dem Antritt der Pension längere Zeit durch eine Ersatzkraft zu kompensieren war.

Weiters erfolgte eine Reduktion der VZÄ im Bereich des Kindergartens aufgrund der Inanspruchnahme der geblockten Altersteilzeit der Leiterin des Kindergartens ab September 2015, wofür im September 2017 eine Ersatzkraft aufgenommen wurde.

5.3 Beschlussfassung in Personalangelegenheiten

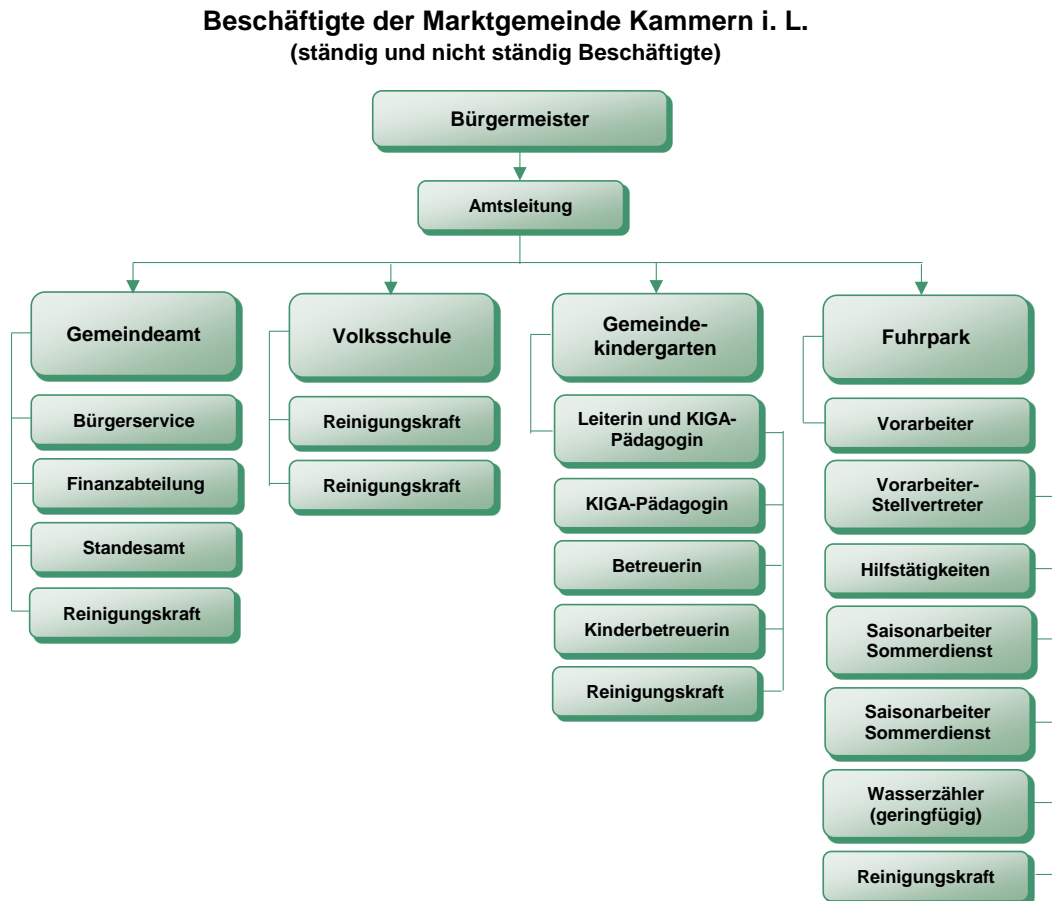
Anhand der stichprobenweisen Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des GV und des GR stellte der LRH folgende Mängel bezüglich individueller Personalentscheidungen fest:

- Die Auszahlung von Überstunden an Mitarbeiter wurde in der Sitzung des GV anstatt in der Sitzung des GR beschlossen.
- Die Auszahlung einer freiwilligen Verwendungszulage für einen Mitarbeiter wurde in der Sitzung des GV anstatt in der Sitzung des GR beschlossen.
- Die Einstellung einer Person für die Dauer von drei Monaten wurde in der Sitzung des GV beschlossen. **Die Aufnahme von Personen von bis zu drei Monaten obliegt gemäß § 45 Abs. 2 lit g GemO dem Bürgermeister.**
- Im Zuge der Einstellung einer Person erfolgte die Festlegung der Befristung mit dem Abschluss einer festgelegten Tätigkeit. **Die Befristung mit einem Ereignis ist grundsätzlich möglich, jedoch war aus dem Beschluss des GV nicht ersichtlich, ob die Dauer des Dienstverhältnisses maximal acht Monate betrug und somit der Beschluss vom zuständigen Organ erfolgte.**
- Außerdem erfolgte mehrmals die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses. Die Verlängerung eines auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses kann einmal auf die Höchstdauer von drei Monaten vorgenommen werden. **Die Verlängerung erfolgte für mehr als drei Monate und entspricht somit nicht den rechtlichen Vorgaben. Da im Falle der Fortsetzung des Dienstverhältnisses dieses so gesehen wird, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre, hätte der Beschluss in der Sitzung des GR anstatt des GV stattfinden müssen.**
- Weiters beschloss der GV die Aufwands- bzw. Trauungsentschädigung eines Gemeindebediensteten. Nach den gesetzlichen Vorgaben des G-VBG sind Aufwandsentschädigungen solcher Art für Vertragsbedienstete jedenfalls durch den GR und nicht durch den GV zuzuerkennen.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Kammern i. L., genau darauf zu achten, dass bei individuellen Personalentscheidungen künftig sämtliche rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und Beschlüsse jedenfalls im richtigen Organ gefasst werden.

5.4 Personalverwaltung

Die Organisation der Marktgemeinde Kammern i. L. stellte sich zum Zeitpunkt der Prüfung wie folgt dar:



Quelle: Organigramm der Marktgemeinde Kammern i. L., aufbereitet durch den LRH

Im Organigramm der Marktgemeinde Kammern i. L. waren die Beschäftigten namentlich angeführt. Anhand gesonderter Auflistungen der Bediensteten wurden die Aufgaben inklusive der festgelegten Vertretung, das Datum der Einstellung, die Art des Dienstverhältnisses, die Einstufung, das Beschäftigungsausmaß in Prozent sowie das Einkommen schriftlich dargestellt.

Um eine effiziente Personalplanung zu gewährleisten, wurde auch die Erfassung der Tätigkeiten im Zuge der Zeiterfassung (siehe dazu Kapitel 5.4.2 Dienstzeiten und Zeiterfassung) herangezogen. Außerdem erfolgte durch den Amtsleiter im Jahr 2015 die Ausarbeitung einer Vorlage für ein jährliches standardisiertes Mitarbeitergespräch. Der Bürgermeister teilte dem LRH mit, dass diese Gespräche mit allen Bediensteten im

Abstand von einem bis eineinhalb Jahren durch ihn durchgeführt und protokolliert wurden. **Die Protokolle konnten vom Bürgermeister jedoch nicht vorgelegt werden.**

Die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten wurde von der Marktgemeinde im Prüfzeitraum gefördert. So besuchten Bedienstete im Bereich der Verwaltung diverse fachspezifische Seminare. Die Bediensteten im Außendienst wurden auf relevante Weiterbildung durch den Bürgermeister bzw. den Amtsleiter hingewiesen. Im Bereich des Kindergartens waren diverse Pflichtseminare zu absolvieren.

5.4.1 Personalaktenverwaltung

Die stichprobenweise Überprüfung der Personalakten zeigte, dass **mit Ausnahme von einer Bediensteten** in der Marktgemeinde für alle Gemeindebediensteten Personalakten angelegt wurden.

Für jene Bedienstete, deren Personalakt nicht angelegt wurde, lag in der Marktgemeinde nur die Anmeldung für die Sozialversicherung auf. Daraus ging hervor, dass die Bedienstete seit November 2007 als **ständige sonstige Bedienstete** mit einem Beschäftigungsausmaß von zwei Stunden pro Woche bei der Marktgemeinde beschäftigt war. Außerdem konnte weder ein Beschluss durch den GR noch ein Beschluss des GV (für den Fall einer anfänglich bis max. acht Monaten befristeten Beschäftigung) betreffend die Aufnahme der Bediensteten im Jahr 2007 vorgelegt werden.

Der LRH empfiehlt, bei der Aufnahme jedes Bediensteten einen Personalakt anzulegen und sicherzustellen, dass dieser jedenfalls den Dienstvertrag bzw. Nachträge zum Dienstvertrag, den Standesausweis, Zeugnisse, Überstellungen etc. sowie sämtliche den Bediensteten betreffende schriftliche Vorgänge enthält.

Die Marktgemeinde Kammern i. L. teilte dem LRH mit, dass im Zuge der Einstellung kein Dienstvertrag erstellt wurde. **Ein Nachweis für schriftliche bzw. vertragliche Festlegungen zwischen der Marktgemeinde und der Dienstnehmerin konnte daher nicht erbracht werden.**

Weiters stellte der LRH anhand des Lohnkontos dieser Bediensteten fest, dass der Stundensatz im Zeitraum Jänner 2015 bis November 2018 unverändert blieb.

Somit erfolgten in den Jahren 2015 und 2016 die zwölf monatlichen Entgeltzahlungen in gleicher Höhe. Im Jahr 2017 kam im September und im Jahr 2018 im April und im August ein reduzierter Betrag – gemäß Lohnkonto wurden weniger Stunden geleistet – zur Auszahlung. Im Dezember 2018 wurde das Entgelt höher ausbezahlt. In den Jahren 2016 und 2017 erfolgte im Dezember zusätzlich die Verbuchung einer Weihnacht-zuwendung in Form von Gutscheinen, deren betragsmäßige Höhe aufgrund der

fehlenden Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und der Beschäftigten nicht verifiziert werden konnte.

Da durch diese Bedienstete im Prüfzeitraum weder händisch noch elektronisch eine Zeiterfassung (siehe dazu Kapitel 5.4.2. Dienstzeiten und Zeiterfassung) erfolgte, konnte durch die Marktgemeinde kein Nachweis zu geleisteten Arbeitsstunden sowie in Anspruch genommene Urlaube erbracht werden.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass aufgrund des Fehlens des Personalaktes dieser Bediensteten samt verpflichtend anzuschließender Unterlagen von der Marktgemeinde eine gesetzeskonforme Beschäftigung nicht nachgewiesen werden konnte.

Der LRH empfiehlt daher, für alle Beschäftigungsverhältnisse in der Marktgemeinde Kammern i. L. Gesetzeskonformität herzustellen bzw. sicherzustellen.

Der gemäß § 11 GBG bzw. gemäß § 10 G-VBG zu führende Standesausweis war überwiegend nur mit dem Namen der jeweiligen Bediensteten befüllt. In einem Akt erfolgte nicht einmal die Ablage des Vordruckes. Zwei Personalakten ständig beschäftigter Bediensteter enthielten lediglich den Dienstvertrag und die Niederschrift über die Angelobung. Die schriftlichen Dienstverfügungen waren in den jeweiligen Akten enthalten.

Der LRH stellt fest, dass relevante Unterlagen in den Personalakten der jeweiligen Bediensteten fehlten, die Ordnungsmäßigkeit nicht gegeben war und somit die Aktenführung nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach.

Der LRH empfiehlt, bei der Aufnahme jedes Bediensteten entsprechend der rechtlichen Vorgaben einen Personalakt anzulegen und die Ablage sämtlicher relevanter Unterlagen während des gesamten Beschäftigungsverhältnisses sicherzustellen.

Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten von Bediensteten fällt unter die DSGVO. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn Daten anonymisiert verarbeitet werden.

Die Aufbewahrung von Daten in personenbezogener Form ist gemäß DSGVO nur in jenem Ausmaß und jener Dauer zulässig, als dies für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Sind Daten für die Abwicklung des Dienstverhältnisses oder die damit in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten nicht mehr erforderlich, sind diese zu anonymisieren oder ohne Möglichkeit auf Wiederherstellung zu löschen.

Der LRH stellt fest, dass die Aufbewahrung der Personalakten (personenbezogene Daten) in einem Schrank erfolgte, welcher im Büro des Amtsleiters stand, aber nicht versperrt war, womit sämtliche personenbezogene Daten zugänglich waren.

Der LRH empfiehlt, dass die Aufbewahrung personenbezogener Daten jedenfalls unter Berücksichtigung der Vorschriften der DSGVO erfolgt.

Für personenbezogene Daten bestehen keine generellen Aufbewahrungsfristen. Die Fristen, wie lange Personalakte bzw. Teile davon (in physischer und elektronischer Form) aus datenschutzrechtlicher Sicht aufbewahrt bzw. gespeichert werden dürfen, müssen daher ständig – differenziert nach Datenarten, Datentypen und Verarbeitungszwecken – hinterfragt werden. Zur Erleichterung der Administration der Fristen kann in Zusammenarbeit mit der A7 eine steiermarkweit einheitliche „Richtlinie“ zur Aufbewahrung von Daten erstellt werden.

Der LRH empfiehlt, für die Anonymisierung bzw. Löschung personenbezogener Daten in Zusammenarbeit mit der A7 eine steiermarkweit einheitliche „Richtlinie“ zu erstellen, welche die jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen berücksichtigt, und somit gemäß den Vorgaben der DSGVO Daten in nur zulässigem Ausmaß aufzubewahren.

5.4.2 Dienstzeiten und Zeiterfassung

Für die Bediensteten im Gemeindeamt der Marktgemeinde – ausgenommen für die teilzeitbeschäftigte Raumpflegerin und die Praktikanten – wurde dem LRH eine Gleitzeitregelung vorgelegt. Durch diese Regelung wird die Blockzeit sowie die Gleitzeit und die Vorgehensweise bei Überstunden und Gleitzeitguthaben bzw. Gleitzeitschuld festgelegt. Weiters wurde dem LRH von der Marktgemeinde ein Entwurf einer Richtlinie für Telearbeit vorgelegt.

Bedienstete im Außendienst sowie die Bediensteten im Kindergarten haben, mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen, festgelegte Arbeitszeitmodelle und können entsprechend dieser Modelle Zeitausgleich in Anspruch nehmen. Nur für die Kindergartenpädagoginnen sind fixe Dienstzeiten vorgegeben.

Die Zeiterfassung der Marktgemeinde Kammern i. L. erfolgte im Prüfzeitraum durch die Bediensteten – außer bei zwei Reinigungskräften – mittels elektronischer Erfassung. Gleichzeitig findet mit der Erfassung der Arbeitszeit die Zuordnung der Tätigkeit zur entsprechenden Haushaltsstelle (Basis für die interne Vergütungsverrechnung) statt. Die Stundenzettel sind bis zum fünften des Folgemonats dem Amtsleiter zur Kontrolle vorzulegen. Durch den Amtsleiter erfolgte mit der Änderung seines Vertrages keine Erfassung der Dienstzeiten, da seine anfallenden Überstunden pauschal abgegolten werden.

Der LRH empfiehlt, dass auch der Bürgermeister die Zeitnachweise der Bediensteten zumindest stichprobenartig im Sinne des Vier-Augen-Prinzips kontrolliert.

Abwesenheiten (Urlaub, Krankenstand etc.) der Bediensteten werden über das Zeiterfassungssystem dokumentiert. Die Freigabe von Urlauben erfolgt vom Amtsleiter nach diesbezüglicher Genehmigung durch den Bürgermeister.

Zum Ausgleich von **Gleitzeitguthaben** ist in der Gleitzeitregelung der Marktgemeinde Kammern i. L. festgelegt, dass der Ausgleich der Guthaben in der Gleitzeit zu erfolgen hat. Außerdem kann mit Bewilligung des Bürgermeisters ein Gleittag pro Monat in Anspruch genommen werden.

Als **Überstunden** gelten nur jene Stunden, die vom Bürgermeister als solche ausdrücklich angeordnet werden. Die Überstunden können wahlweise auf die Gleitzeit angerechnet oder ausbezahlt werden.

Im Zuge der Überprüfung stellte der LRH anhand der von der Marktgemeinde vorgelegten Arbeitszeitkontoauswertung fest, dass per 31. Dezember 2018 ein teilweise sehr hoher Bestand von Überstunden bzw. Gleitzeitguthaben nicht ausgeglichen wurde.

Die höchsten Zeitguthaben betreffen Dienstnehmer in den Bereichen Marktgemeindeamt, Kindergarten, Fuhrpark und Volksschule und stellen sich wie folgt dar:

Dienstnehmer	Zeitguthaben per 31. 12. 2018	Tätigkeitsbereich
1	954,29 Stunden	Marktgemeindeamt
2	274,52 Stunden	Kindergarten
3	210,82 Stunden	Kindergarten
4	193,41 Stunden	Kindergarten
5	183,74 Stunden	Fuhrpark
6	105,48 Stunden	Marktgemeindeamt
7	100,63 Stunden	Volksschule
8	95,59 Stunden	Fuhrpark

Quelle: Arbeitszeitkontoauswertung 2018 der Marktgemeinde Kammern i. L., aufbereitet durch den LRH

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Kammern i. L. als Vorgesetztem aller Gemeindebediensteten, Maßnahmen zu treffen, um die hohen Überstunden bzw. Gleizeitguthaben der Bediensteten weitestgehend abzubauen und deren neuerliches Entstehen zu verhindern.

Die Bediensteten in den Tätigkeitsbereichen Fuhrpark und Gemeindeamt wiesen per 31. Dezember 2018 zum Teil unverhältnismäßig hohe Bestände an **Resturlaub** aus. Folgende Dienstnehmer hatten Resturlaube weit über dem Jahresurlaubsanspruch hinaus aufgebaut:

Dienstnehmer	Resturlaub per 31. 12. 2018	Tätigkeitsbereich
1	584,00 Stunden	Fuhrpark
2	496,00 Stunden	Fuhrpark
3	480,00 Stunden	Fuhrpark
4	428,50 Stunden	Marktgemeindeamt

Quelle: Arbeitszeitkontoauswertung 2018 der Marktgemeinde Kammern i. L., aufbereitet durch den LRH

Der LRH weist darauf hin, dass gemäß § 26 h G-VBG der Anspruch auf Erholungsurlaub grundsätzlich verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.

Weiters weist der LRH darauf hin, dass die Bestimmungen der VRV 2015 seit 1. Jänner 2020 anzuwenden sind und demnach für nicht konsumierte Urlaube jedenfalls eine Rückstellung zu bilden ist.

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, hinsichtlich der hohen Bestände der Resturlaube der Bediensteten ebenfalls Maßnahmen zu treffen, die einen Abbau der Bestände sicherstellen, und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die es den Bediensteten ermöglichen, ihre übertragenen Aufgaben in der regulären Arbeitszeit durchzuführen.

Außerdem empfiehlt der LRH, jährlich die nicht verbrauchten Urlaube, die Zeitguthaben und die Krankenstände je Bediensteten in einer Übersicht zusammenzufassen, diese vom jeweiligen Bediensteten und dem Bürgermeister unterschreiben zu lassen und dem jeweiligen Personalakt beizulegen.

5.4.3 Entlohnung

Die Zusammensetzung und somit die Höhe des monatlichen Entgeltes der Bediensteten erfolgt gemäß den rechtlichen Bestimmungen. Somit errechnet sich der Monatsbezug im Wesentlichen aufgrund der Bewertung der Stelle laut Dienstpostenplan, der anzurechnenden Vordienstzeiten sowie der daraus resultierenden Einstufung, der allfälligen Zulagen und freiwilligen Leistungen. Die Berechnung des Vorrückungstichtages wurde von der A7 angefordert und im jeweiligen Personalakt abgelegt.

Die Auszahlung des Monatsentgeltes erfolgt für Vertragsbedienstete am 15. jedes Monats (wenn dieser Tag kein Arbeitstag war, am vorhergehenden Arbeitstag für das laufende Kalendermonat).

Weiters stellt der LRH fest, dass den Vertragsbediensteten der Marktgemeinde mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen, einer Reinigungskraft und den saisonal befristet Beschäftigten eine Mehrleistungszulage zuerkannt wurde, welche Vertragsbediensteten gemäß § 17 Abs. 1 G-VBG i.V.m. § 25c GBG (somit wie den öffentlich-rechtlich Bediensteten) zusteht.

Gemäß § 25c Abs. 2 GBG gelten durch eine Mehrleistungszulage

- Mehrleistungen, die in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegen (bis zu sechs Überstunden), sowie
- Dienste, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind und
- im Durchschnitt 50 % der Gesamttätigkeit des öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung nicht erreichen,

als abgegolten.

Bei der Verrechnung von Überstunden bzw. Zeitguthaben wurden die mit der Mehrleistungszulage abgegoltenen Mehrleistungen nicht berücksichtigt. Trotz teilweise hoher Bestände von Zeitguthaben (siehe dazu Kapitel 5.4.2 Dienstzeiten und Zeiterfassung) erfolgte in der Marktgemeinde Kammern i. L. durch die Auszahlung der Mehrleistungszulage **keine Reduktion der aufgebauten Überstunden bzw. Zeitguthaben.**

Der LRH empfiehlt, jene sechs Überstunden, die durch die Mehrleistungszulage als abgegoltenen gelten, bei der Auszahlung von Überstunden bzw. Zeitguthaben in Abzug zu bringen.

Der LRH empfiehlt weiters, dass die Auszahlung einer Mehrleistungszulage nur dann erfolgt, wenn die dadurch abgegoltenen Mehrleistungen bis zu sechs Überstunden auch tatsächlich erbracht werden bzw. wenn Dienste verrichtet werden, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind.

5.5 Bestellung von Personen

In der Marktgemeinde Kammern i. L. erfolgte entsprechend den rechtlichen Vorgaben die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und einer Kontaktperson nach dem Landes-Gleichbehandlungsgesetz.

5.5.1 Datenschutz

Der GV beschloss in der Sitzung am 27. April 2018 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) für die Funktion des Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dazu wurde zwischen der Marktgemeinde Kammern i. L. und der GmbH ein Werkvertrag über Datenschutz – Dienstleistungen abgeschlossen und von der GmbH ein ausgebildeter Mitarbeiter namhaft gemacht.

5.5.2 Gleichbehandlung

In der nicht öffentlichen Sitzung des GR am 14. Dezember 2015 erfolgte über gleichlautenden Antrag des Bürgermeisters der einstimmige Beschluss für die Ernennung einer Gleichbehandlungsbeauftragten gemäß Landes-Gleichbehandlungsgesetz.

Der LRH stellt fest, dass diese Ernennung richtigerweise die Bestellung einer Kontaktperson für die Dauer von fünf Jahren gemäß § 43 Abs. 3 L-GBG zu betreffen hat.

Der LRH empfiehlt, dass die diesbezügliche Beschlussfassung künftig gemäß den rechtlichen Vorgaben erfolgt.

6. RESÜMEE – MARKTGEMEINDE KAMMERN I. L.

Nach der Sichtung der Unterlagen, welche aufgrund der Anforderung im Zuge der Prüfungsankündigung übermittelt sowie nach tageweisen Überprüfungen in der Markt-gemeinde Kammern i. L. gelangt der LRH zu folgenden essenziellen Feststellungen:

- Teilweise wurden Mängel betreffend die Einberufung, die Zustellung, die Tagesordnung und die Verhandlungsschrift der Organe festgestellt. Dies war überwiegend auf die ungenügende Aktenverwaltung zurückzuführen. So lagen rechtlich relevante Unterlagen nicht in der Marktgemeinde auf, und die Verhandlungsschriften entsprachen nicht in allen Organen den gesetzlichen Mindestanforderungen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kammern i. L.:

Im Zuge der Neukonstituierung des Gemeinderates und der Ausschüsse wurde im heurigen Jahr für die betroffenen Organe eine Richtlinie mit Mustervorlagen betreffend die Einladung und die Niederschrift erstellt und wurden die zuständigen Organe dementsprechend angewiesen und geschult. Die Aktenverwaltung erfolgt in Zukunft in Absprache mit dem zuständigen Organ ausschließlich in der Gemeinde. Weiters wird die Einladungsmöglichkeit via elektronischer Zustellung nach Zustimmung des Organes ermöglicht. Somit werden ab dieser Periode des Gemeinderates sämtliche gesetzliche Vorschriften und Normen eingehalten. Die Verhandlungsschriften bzw. die Vorlagen für die abgehaltenen Sitzungen sind gemäß § 60 Stmk. GemO zu verfassen.

- Bei einigen Beschlüssen wurde der gesetzlich normierte Wirkungsbereich des jeweiligen Gemeindeorganes nicht eingehalten, es erfolgte somit die Beschlussfassung im falschen Organ.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kammern i. L.:

Die zeitliche Abgrenzung bei Einstellung eines Personals wird sowohl beim Bürgermeister als auch beim Gemeindevorstand klarer definiert, d.h. dass Dienstverhältnisse beispielsweise nicht nach pauschaler Beendigung auslaufen, sondern klar mit einem Enddatum definiert werden.

- Die Konstituierungen des PA und aller neun eingerichteten Fachausschüsse erfolgten innerhalb von 30 Minuten. Im Prüfzeitraum fand durch den Umweltausschuss keine einzige Sitzung statt, keiner der Fachausschüsse tagte öfter als zweimal jährlich. Das Erfordernis von neun Fachausschüssen ist für den LRH nicht ersichtlich. Die Marktgemeinde Kammern i. L. wird daher aufgefordert, die Notwendigkeit dieser Fachausschüsse zu evaluieren.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kammern i. L.:

Im Zuge der Neukonstituierung des Gemeinderates wurden in der konstituierenden Sitzung vom 29. Juli 2020 die Ausschüsse komprimiert und in der Anzahl dezimiert. Ebenfalls wurden die Zuständigkeiten klar definiert. Nunmehr gibt es folgende Ausschüsse mit folgenden Zuständigkeiten:

- *Prüfungsausschuss mit 5 Mitgliedern und dem Wirkungsbereich gemäß § 86 GemO Stmk.*
- *Infrastruktur-, Wirtschafts-, Planungs- und Ortsentwicklungsausschuss mit 5 Mitgliedern und dem Wirkungsbereich für Raumordnung und Ortsentwicklung, Grundstücke der Gemeinde, Versorgungsnetz der Gemeinde, Bauwesen, Abfallwirtschaft, Friedhof, Projektplanung, Straßen und Wege, Sicherheit, Verkehr, Wirtschaftsförderung, Öffentlicher Verkehr*
- *Kultur- und Sportausschuss mit 5 Mitgliedern und dem Wirkungsbereich bei Kulturveranstaltungen, allgemeinen Veranstaltungen, Marktfeste, Ausstellungen, Vorträge, Workshops, Museum, Heimatsaal, Sportveranstaltungen, Sportvereine, Unterstützungen für Kultur und Sport, Veranstaltungskalender, Gedenkstätten*
- *Umwelt-, Klima-, Landwirtschafts- und Forstausschuss mit 5 Mitgliedern und dem Wirkungsbereich für Waldwirtschaft, Jagd- und Forstwesen, Klimaschutz, Energie, Landwirtschaft, Tierzuchtförderung, Fischerei, Gewässer, Naturschutz*
- *Sozial-, Gesundheits-, Familien-, Jugend- und Bildungsausschuss mit 5 Mitgliedern und dem Wirkungsbereich für Sozialwesen, Kinder, Familien, Ferienprogramm, Volksschule, Kindergarten, Schulen, Musikschule, Turnsaal, Spielplätze, Betreuung, Pflege*
- *Personalausschuss & KG Beirat mit 5 Mitgliedern und dem Wirkungsbereich der Personalangelegenheiten und der Kommanditgesellschaft der Marktgemeinde*

Die Konstituierung der Ausschüsse erfolgt nach der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates, wo die Mitglieder gewählt werden, und wird gesetzeskonform geladen und konstituiert.

- Die Bedeckung der Personalausgaben war nicht durchgängig gegeben, es erfolgte kein Beschluss eines NVA. Den RA waren teilweise die DPN nicht angeschlossen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kammern i. L.:

Aufgrund einer Systemumstellung im Jahr 2016/2017 wurde auf eine neue Verwaltungssoftware umgestellt. Diese stellte den DPN im RA nicht automatisch bereit. Es wurde jedoch seitens der Bezirkshauptmannschaft Leoben und der Abteilung 7 – Land Steiermark bei der Prüfung der Rechnungsabschlüsse diesbezüglich nichts beanstandet und kein Hinweis auf mögliche Mängel kommuniziert. Der DPN wurde aufgrund des Hinweises des Rechnungshofes bei der Prüfung vor Ort bereits beim RA 2019 wieder angeschlossen.

- Sachzuwendungen an Bedienstete wurden nicht bei den Personalausgaben verrechnet und auch nicht abgabenrechtlich berücksichtigt.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kammern i. L.:

Bei den erwähnten Sachzuwendungen handelte es sich um eine EINMALIGE Gutscheinkaktion als kleines „Dankeschön“ für die außerordentlichen Leistungen der Bediensteten im Zuge der Systemumstellung.

Replik

Auch einmalige Sachzuwendungen sind, sobald diese den Freibetrag von € 186,-- übersteigen, sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig. Die Marktgemeinde hat diesbezüglich gesetzeskonform vorzugehen.

- Bei Beschlussfassungen betreffend individuelle Personalangelegenheiten wurden rechtliche Vorgaben nicht durchgängig eingehalten und erfolgten diese teilweise nicht im richtigen Organ.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kammern i. L.:

Beschlussfassungen betreffend individuelle Personalangelegenheiten werden in Zukunft ausschließlich im richtigen Organ getätigt.

- Für eine Bedienstete fehlte der Personalakt samt verpflichtend anzuschließenden Unterlagen. Somit konnte eine gesetzeskonforme Beschäftigung nicht nachgewiesen werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kammern i. L.:

Der Personalakt der betroffenen Bediensteten wurde sofort nach Bekanntwerden des Missstandes angelegt und wird an die gesetzeskonforme Beschäftigung in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung zur Beschlussfassung behandelt.

- Weiters wiesen Bedienstete teilweise hohe Stände an Zeitguthaben und Resturlauben aus.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kammern i. L.:

Im Zuge der Prüfung und dieses Berichtes konnte festgestellt werden, dass im Vergleich zu anderen vergleichbaren Gemeinden eine Unterbesetzung sowohl in der Verwaltung als auch im Außendienst herrscht. Sobald der Personalausschuss konstituiert ist, wird dieser diese Thematik behandeln. Eine Aufnahme einer Vollzeitkraft sowohl im Außendienst als auch in der Verwaltung wird aufgrund der wachsenden Zuständigkeiten und der Unterbesetzung bzw. auch der hohen Stände an Zeitguthaben und Resturlauben der Bediensteten angedacht.

- Die Aufbewahrung der Personalakten entsprach nicht den Vorschriften der DSGVO. Somit waren personenbezogene Daten nicht ausreichend gesichert.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kammern i. L.:

Die ausreichende Sicherung der personenbezogenen Daten im Marktgemeindeamt ist gegeben.

Replik

Im Zuge der Vor-Ort-Prüfung am 9. Juli 2020 stand im Büro des Amtsleiters der Schrank mit den Personalakten offen, obwohl der Amtsleiter urlaubsbedingt nicht anwesend war. Die ausreichende Sicherung der personenbezogenen Daten war somit nicht gegeben.

Die im Verantwortungsbereich des Bürgermeisters, der Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten ist, liegende Gemeindeverwaltung und Personalführung wiesen wesentliche Mängel auf. Der LRH empfiehlt, eine ordnungsgemäße Führung der Marktgemeinde zu gewährleisten.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kammern i. L.:

Die ordnungsgemäße Aktenverwaltung, gerade in Bezug auf die bemängelte Aktenführung der Ausschüsse wurde mit der oben erwähnten Richtlinie und Information an Betroffene gewährleistet. Die ordnungsgemäße Führung ist somit Dank der Hinweise auf mögliche Mängel seitens des Landesrechnungshofes gewährt.

Replik

Die ordnungsgemäße Führung der Marktgemeinde beinhaltet nicht nur die Aktenführung der Ausschüsse. Der LRH wies aufgrund der Schwerpunktsetzung Organe und Personal beispielsweise auf fehlerhafte Beschlussfassungen in diesen Bereichen, keine ausreichende Budgetierung der Personalausgaben, die nicht gesetzeskonforme Beschäftigung einer Bediensteten und die mangelnde Führung von Personalakten hin.

7. ALLGEMEINE INFORMATIONEN MARKTGEMEINDE NIKLASDORF

Marktgemeinde	Die Marktgemeinde Niklasdorf liegt im obersteirischen Murtal rund sieben Kilometer östlich der Bezirkshauptstadt Leoben. Im Jahr 1148 – älteste urkundliche Nennung des Ortes unter dem Namen Micheldorf (Umbenennung in Niklasdorf im 18. Jahrhundert) 1998 – Markterhebung
politischer Bezirk	Leoben
Einwohner (Stand 2019)	2.410 Einwohner
Gemeindegröße	15,17 km ²
Seehöhe	521 bis 1.630 m
GR (gem. § 15 GemO 15 Mitglieder)	15 Mitglieder, davon elf SPÖ, drei FPÖ, eines ÖVP (Stand 2015 – Prüfzeitraum)
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Kindergarten Niklasdorf (inkl. einer Ganztagsgruppe) • Volksschule Niklasdorf (inkl. Nachmittagsbetreuung durch einen gemeinnützigen Verein)
sonstige Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sportplätze • Turnhalle • Freiwillige Feuerwehr Niklasdorf • Freizeitanlage (Sommerbetrieb – Fußball, Winterbetrieb – Eislauf, Eisstocksport) • Freibad • Veranstaltungszentrum inkl. Jugendraum für Kinderbetreuung (von 6 bis 15 Jahre) • Bücherei • Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze

Quelle: Statistik Austria und Angaben der Marktgemeinde Niklasdorf, aufbereitet durch den LRH

7.1 Bevölkerungsentwicklung Marktgemeinde Niklasdorf

Die älteste bekannte Urkunde, in der Micheldorf (Umbenennung in Niklasdorf im Jahr 1790) erwähnt wurde, stammt aus dem Jahr 1148. Im Rahmen der 850-Jahr-Feier der Gemeinde erfolgte im Jahr 1998 die Markterhebung.

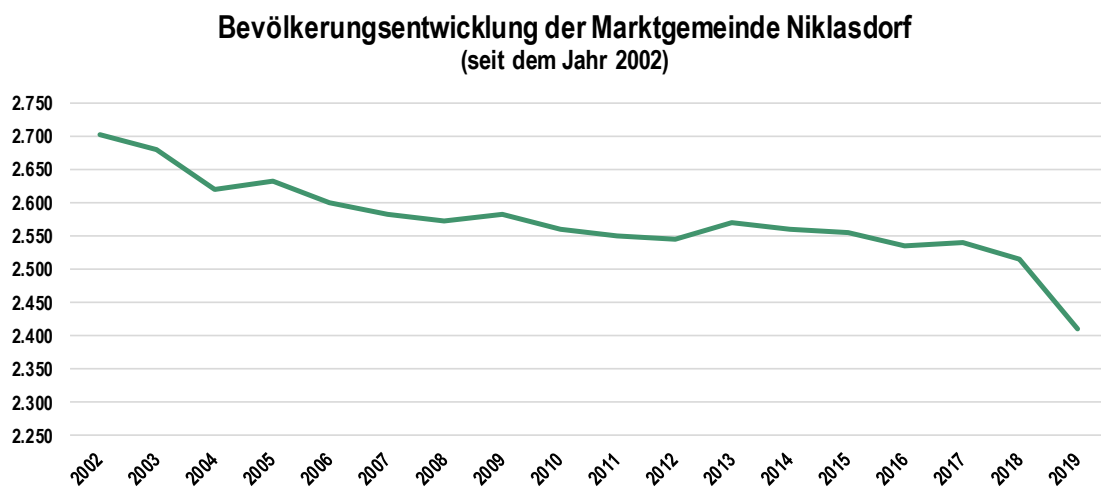
Archäologische Funde am Niklasdorfer Gemeindegebiet aus der Alt- und Mittelsteinzeit weisen auf eine Besiedlung seit frühester Zeit hin. Die geschichtliche Entwicklung der Gemeinde hing eng mit der Pfarrkirche zusammen. Über die Gründung der Kirche gibt es keine gesicherte Dokumentation. Die Kirche wurde in einer Bulle des Papstes Eugen III. (1145 bis 1153) im Jahr 1148 bereits in Michilindorf erwähnt.

Im Jahr 1871 kaufte der Vordernberger Radmeister Grundstücke in Niklasdorf und begann zwei Jahre später mit der Errichtung einer Hochofenanlage, die jedoch nie fertiggestellt wurde. Nach dem Verkauf des gesamten Firmenareals im Jahr 1890 wurde eine Sulfitzellstoff-Fabrik errichtet. Die später folgende Papierfabrik war der Auslöser für die Ansiedlung zahlreicher Klein- und Mittelbetriebe, wodurch sich der Ort zu einer Gewerbe- und Industriegemeinde entwickelte.

Die Marktgemeinde Niklasdorf ist heute eine Industriegemeinde mit rund 1.500 Arbeitsplätzen und bietet sowohl Gewerbe als auch Industrie eine ausgezeichnete Infrastruktur mit der Anbindung an überregionale Verkehrswege (Bahnlinie und Bundesschnellstraße S 6). Einen wichtigen Punkt in der wirtschaftlichen Entwicklung stellt für die Marktgemeinde Niklasdorf die Ansiedlung neuer Betriebe dar.

Aufgrund der eher älteren Wohnhäuser und der Abwanderung jüngerer Gemeindebürger in die nahegelegenen Städte kam es in der Marktgemeinde Niklasdorf zu einem stetigen Rückgang der Bevölkerung. Änderungen des Flächenwidmungsplanes sollten die Grundlage für die Schaffung neuer, moderner Lebens- und Wohnräume bilden.

Per 1. Jänner 2019 waren in der Marktgemeinde Niklasdorf 2.410 Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet.



Quelle: Statistik Austria - Bevölkerungsentwicklung, aufbereitet durch den LRH

Aus der Abwanderung der jüngeren Gemeindebürger resultiert eine negative Geburtenrate, welche sich im sinkenden Anteil der Kinder und Jugendlichen (< 15 Jahre) niederschlägt. Auch der Anteil der Bevölkerung im Alter von 19 bis 59 Jahren ging zurück, der Anteil der über 60ig-Jährigen nahm hingegen zu.

8. ORGANE DER MARKTGEMEINDE NIKLASDORF

8.1 Konstituierende Sitzung des GR

Die Marktgemeinde Niklasdorf hielt die konstituierende Sitzung des GR am 23. April 2015 ab. Die Wahlvorschläge, die Stimmzettel der Wahlen und die Niederschrift wurden im Gemeindeamt gesetzeskonform unter Verschluss und sicher verwahrt. Die Mitglieder des GR wurden zur konstituierenden Sitzung mittels RSb geladen.

Bei der vorgenommenen Wahl des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters sowie des Gemeindegassiers ist in der Niederschrift der Name der gewählten Person nicht festgehalten. Es ist aus der Niederschrift nicht ersichtlich, ob die gewählten Personen zum GV die Wahl annahmen.

Die Niederschrift der konstituierenden Sitzung des GR war vom Vorsitzenden und allen anwesenden Mitgliedern des GR sowie des GV zu unterfertigen. Die Niederschrift der Marktgemeinde Niklasdorf war von 14 der 15 GR-Mitglieder unterfertigt.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, bei der Wahl der Organe in den GV darauf zu achten, dass die vom GR gewählten GR-Mitglieder einer anspruchsberechtigten Wahlpartei namentlich in der Niederschrift erfasst sind.

Weiters empfiehlt der LRH, die Annahme bzw. Ablehnung der Wahl ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Niederschrift von allen anwesenden GR-Mitgliedern unterschreiben zu lassen.

8.2 Bürgermeister

Der Bürgermeister legte dem GR im Prüfzeitraum keinen Sitzungsplan vor. Die Einladung zu GR-Sitzungen erfolgte per RSb und E-Mail.

Gemäß § 51 Abs. 3 GemO kann die Verständigung auf jede technisch mögliche Weise übermittelt werden, wenn das einzelne GR-Mitglied damit einverstanden ist. Die Marktgemeinde Niklasdorf legte eine Erklärung, datiert mit 21. Mai 2015, vor, die von allen Gemeinderäten unterfertigt wurde und die Zustellung von Schriftstücken zu Sitzungen per E-Mail legitimierte. Die stichprobenmäßige Durchsicht der Originalprotokolle durch den LRH ergab, dass Sendeberichte den jeweiligen Einladungen beigelegt wurden.

Dringlichkeitsanträge wurden im Prüfzeitraum in die Tagesordnung von öffentlichen GR-Sitzungen aufgenommen. Fragestunden fanden, gemäß § 54 Abs. 4 GemO, vor Eingang in die Tagesordnung statt.

8.3 Gemeinderat

Die Anzahl der Sitzungen des GR entsprach im Prüfzeitraum den gesetzlichen Mindestvorgaben, die Frequenz der Sitzungen mindestens einmal in jedem Vierteljahr wurde im Prüfzeitraum nicht durchgehend eingehalten.

Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter einer im GR vertretenen Wahlpartei wurden dem Bürgermeister nicht bekanntgegeben bzw. waren in den Verhandlungsschriften nicht dokumentiert.

Der LRH empfiehlt, die Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter in der Verhandlungsschrift zu dokumentieren sowie auf die Abhaltung von zumindest einer GR-Sitzung pro Quartal des Jahres zu achten.

Die Verhandlungsschriften der GR-Sitzungen im Prüfzeitraum wurden von mehreren Gemeindebediensteten geschrieben. Eine entsprechende Beauftragung durch den Bürgermeister zur Abfassung von Verhandlungsschriften war nicht vorhanden oder protokolliert.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, die Delegation der Schriftführertätigkeiten an Gemeindebedienstete durch den Bürgermeister zu beauftragen, wenn dies die Mehrheit der Schriftführer verlangt.

8.4 Zuständigkeitsverteilung der Gemeindeorgane

Von der Möglichkeit einer Übertragungsverordnung, gemäß § 43 GemO, an den GV bzw. den Bürgermeister machte der GR der Marktgemeinde Niklasdorf nicht Gebrauch. Für den Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen, § 43 Abs. 2 lit. e GemO, war in Ermangelung einer Übertragungsverordnung daher der GR zuständig.

Der LRH stellt fest, dass der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen im gesamten Prüfzeitraum in GV-Sitzungen herbeigeführt wurde.

Auf Nachfrage durch den LRH konnte seitens der Gemeinde ein Beschluss des GR, datiert mit 12. Dezember 2019, vorgelegt werden, der die Übertragungsverordnung an den GV beinhaltete. Der GR übertrug

- den Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen gemäß § 43 Abs. 2 lit. e GemO sowie
- die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen gemäß § 43 Abs. 2 lit. f GemO (siehe auch Kapitel 9.3 Beschlussfassung in Personalangelegenheiten).

Der LRH stellt fest, dass der GR erst mit der beschlossenen Übertragungsverordnung aus Dezember 2019 sein Beschlussrecht an den GV übertrug. Bis zu diesem Zeitpunkt lag diese Kompetenz in der Zuständigkeit des GR.

Der LRH empfiehlt, dass der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen erst nach Übertragung dieser Kompetenz an den GV in diesem Organ beschlossen wird.

Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlags liegt in der Zuständigkeit des GR, sofern die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) ein Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Eine Übertragungsverordnung des GR an den GV, gemäß § 43 Abs. 2 lit. b, mit der Erhöhung auf drei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeinde-VA des laufenden Haushaltsjahres, lag im Prüfzeitraum nicht vor.

Der LRH beleuchtete hinsichtlich der Vergabe folgende zwei Vergabevorgänge näher:

- Der GR ermächtigte in der Sitzung vom 9. Juni 2015 den GV die Vergabe „Vollausbau Humusweg“ durchzuführen. Der GV nahm in der Sitzung vom 12. Oktober 2015 den Antrag des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe einstimmig an. Ein diesbezüglicher Beschluss durch das zuständige Kollegialorgan GR lag nicht vor.
- Der Fachausschuss (siehe auch Kapitel 2.1.7 Verwaltungs- und Fachausschüsse) für Finanzen, Umwelt und Bau empfahl in der Sitzung vom 7. September 2017 per Beschluss dem GR, den GV mit der Auftragsvergabe „Sanierung Freibad“ zu beauftragen und zu ermächtigen. In der im Anschluss stattgefundenen Gemeinderatssitzung wurde der GV (siehe Kapitel 2.1.5 Gemeindevorstand) mit der Durchführung der Vergabe „Sanierung Freibad“ beauftragt. Der GV beschloss in der Sitzung am 12. Juni 2017 einstimmig auf Antrag des Bürgermeisters die Erteilung des Auftrages an den Bestbieter. Ein

gleichlautender Beschluss des zuständigen Organes GR ist nicht vorhanden bzw. in den Verhandlungsschriften nicht dokumentiert.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Niklasdorf, die Vorberatung durch den Fachausschuss, die Durchführung der Vergabe durch den GV und die Beschlussfassung durch den GR zu unterscheiden.

Weiters empfiehlt der LRH, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die angeführten Vergabeverfahren einen Beschluss durch das hierfür zuständige Organ GR herbeizuführen.

8.5 Gemeindevorstand

Sitzungen des GV der Marktgemeinde Niklasdorf fanden mit der konstituierenden Sitzung monatlich statt, der GV bestand aus drei Mitgliedern. Einladungen zu Gemeindevorstandssitzungen wurden persönlich an die Vorstände durch einen Gemeindemitarbeiter übergeben, der Empfang wurde quittiert.

Bei Durchsicht der Gemeindevorstandsprotokolle wurde festgestellt, dass der GV seine ihm per Gesetz zugewiesenen Kompetenzen überschritt (siehe auch Kapitel 8.4 Zuständigkeitsverteilung der Gemeindeorgane). Der GV ist, in Ermangelung einer Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 2 GemO durch den GR, an die gesetzlichen Bestimmungen des § 44 GemO – Wirkungskreis des GV – gebunden.

Der LRH stellt fest, dass der GR erst mit Beschluss vom 12. Dezember 2019 den Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen an den GV übertrug.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Niklasdorf, die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Wirkungskreise und damit verbundenen Zuständigkeiten jedenfalls einzuhalten.

8.5.1 Gemeindegassier

Eine Dienstverfügung, gemäß § 85 Abs. 1 GemO, wurde von Bürgermeister und Gemeindegassier an fünf Gemeindebediensteten vergeben. Die stichprobenmäßige Durchsicht der Personalakten ergab, dass die Dienstverfügungen in den Personalakten nicht lückenlos vorlagen (siehe dazu Kapitel 9.4.1. Personalaktenverwaltung).

8.6 Prüfungsausschuss

Der PA der Marktgemeinde Niklasdorf bestand aus fünf Mitgliedern, jede im GR vertretene Wahlpartei war vertreten, Ersatzmitglieder wurden gewählt. Der Obmann des PA wurde von der stimmenschwächsten Fraktion gestellt.

Das Mindesterfordernis von vierteljährlichen Sitzungen des PA wurde im Prüfzeitraum nicht eingehalten. Die Überprüfung des RA auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem VA wurde jährlich im Prüfzeitraum in einer gesonderten PA-Sitzung durchgeführt. Es gab jährlich in Summe nur vier anstatt der mit der Überprüfung des RA mindestens fünf gesetzlich vorgesehenen Prüfungen des PA.

Eine Überprüfung durch den PA ist bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindegassiers durchzuführen. Der PA hielt eine solche mit Wechsel des Gemeindegassiers am 2. Juni 2015 ordnungsgemäß ab.

Der LRH empfiehlt dem PA, neben der jährlichen Überprüfung des RA in einer gesonderten Prüfung jedenfalls die gesetzlich vorgesehenen vierteljährlichen Prüfungen durchzuführen.

Bei der Durchsicht der Verhandlungsschriften des PA stellte der LRH fest, dass in den Jahren 2015 bis 2017 des Prüfzeitraumes „nicht angesagte Sitzungen des PA“ stattfanden.

Die Marktgemeinde Niklasdorf bestätigte bei der Vor-Ort-Prüfung, dass mit „nicht angesagten Sitzungen des PA“ die unvermutete Prüfung gemeint sei. Die unvermutete Prüfung, worauf sich der PA bezog, ist seit 1. Jänner 2013 nicht mehr Bestandteil der GemO und daher gesetzlich nicht durchzuführen. Die Marktgemeinde führte hierzu weiter aus, dass der PA ab dem Jahr 2018 keine unvermuteten Prüfungen durchführte.

Der LRH empfiehlt dem PA, sich in Bezug auf die Art der Prüfung an die aktuell gültige Fassung der GemO zu halten.

Bei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des PA müssen zwei Drittel der Ausschussmitglieder – Ersatzmitglieder sind zu Sitzungen gemäß § 51 Abs. 5 GemO einzuladen – anwesend sein. In der PA-Sitzung vom 19. Juni 2018 war die Beschlussfähigkeit nicht gegeben.

Der LRH stellt fest, dass die „Feststellung der Beschlussfähigkeit“ gemäß § 60 Abs. 1 lit. 5 GemO im Prüfzeitraum bei PA-Sitzungen nicht durchgehend zu finden war.

Der LRH empfiehlt dem PA, in seinen Sitzungen jedenfalls die Beschlussfähigkeit festzustellen und einen diesbezüglichen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der LRH stellt fest, dass die Mitglieder des PA im Prüfzeitraum die Möglichkeit, an einer fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, nicht wahrnahm.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, gemäß § 86a Abs. 5 GemO dafür Sorge zu tragen, dass es den Mitgliedern des PA nach Maßgabe der angebotenen Seminare und Lehrgänge möglich ist, an einer fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung je Kalenderjahr teilzunehmen.

Der LRH empfiehlt den Mitgliedern des PA, fachspezifische Weiterbildungen in Anspruch zu nehmen.

8.7 Verwaltungs- und Fachausschüsse

In der konstituierenden Sitzung des GR der Marktgemeinde Niklasdorf wurden fünf Fachausschüsse festgelegt. Jeder Fachausschuss verfügte über vier Mitglieder. Die Wahlen nach dem Verhältniswahlrecht in die eingerichteten Fachausschüsse erfolgten ordnungsgemäß. Die Wirkungsbereiche der eingerichteten Fachausschüsse, gemäß § 28 Abs. 1 GemO, wurden nicht festgelegt.

Der LRH empfiehlt dem GR, gesetzeskonform die Wirkungsbereiche der Fachausschüsse festzulegen und in der Niederschrift zu dokumentieren.

Der GR richtete die folgenden Fachausschüsse ein:

1. Soziales-, Frauen- und Familienausschuss
2. Kultur- und Personalausschuss
3. Jugend- und Sportausschuss
4. Gesundheit- und Freizeitausschuss
5. Finanzen-, Umwelt- und Bauausschuss

Der LRH stellt fest, dass in den konstituierenden Sitzungen der fünf Fachausschüsse von einer mit drei Sitzen anspruchsberechtigten Wahlpartei nur jeweils ein Ersatzmitglied gewählt wurde.

Gemäß § 28 Abs. 1 letzter Satz GemO sind für die Ausschussmitglieder für den Fall der Verhinderung Ersatzmänner zu wählen. Gemäß dieser Vorgaben sind für die drei Ausschussmitglieder dieser Wahlpartei auch drei Ersatzmitglieder zu wählen, da jedes Ersatzmitglied jedes andere Mitglied seiner Wahlpartei vertreten kann.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Niklasdorf, für jedes Ausschussmitglied einer Wahlpartei auch ein Ersatzmitglied zu wählen.

Bei der stichprobenmäßigen Durchsicht der Verhandlungsschriften der Ausschüsse stellte der LRH fest, dass die Beschlussfähigkeit bei zwei Sitzungen von Fachausschüssen im Prüfzeitraum, trotz der Feststellung der Beschlussfähigkeit in den Sitzungen selbst, nicht gegeben war.

Analog der Regelung des GR ist für die Beschlussfähigkeit eine Anwesenheit von Zweidrittel der Ausschussmitglieder nötig. Bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit ist jede sich ergebende Teilzahl nach oben aufzurunden. Wie aus der angeführten Tabelle der Fachausschüsse ersichtlich, war bei zwei Sitzungen von Fachausschüssen der Marktgemeinde Niklasdorf im Prüfzeitraum die Beschlussfähigkeit nicht gegeben.

Von der gesetzlichen Möglichkeit, mit derselben Tagesordnung, nach Vorgaben des § 56 Abs. 2 GemO, eine neuerliche Sitzung mit mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder – in diesem Fall hat die Einladung den Hinweis auf die geänderte Beschlussfähigkeit zu enthalten – einzuberufen, wurde nicht Gebrauch gemacht. Diese Sitzungen erneut auszuschreiben, um die benötigte Beschlussfähigkeit zu erreichen, wurde ebenso nicht durchgeführt. Anstelle der beschriebenen gesetzlich vorgesehenen Varianten wurden die Sitzungen ohne Beschlussfähigkeit durchgeführt.

Der LRH stellt weiters fest, dass die Verhandlungsschriften der Fachausschüsse nicht durchgehend im Prüfzeitraum gesetzeskonform unterfertigt waren.

Der LRH empfiehlt, bei der Erhebung der Beschlussfähigkeit in Fachausschusssitzungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorzugehen und die genehmigte Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

	konstituierende Sitzung	Anzahl Sitzungen	beschlussfähige Sitzungen	durchschnittliche Sitzungen im Jahr
Soziales-, Frauen- und Familienausschuss	✓	12	11	2,75
Kultur- und Personalausschuss	✓	18	18	4,5
Jugend- und Sportausschuss	✓	9	9	2,25
Gesundheit- und Freizeitausschuss	✓	8	7	1,75
Finanzen-, Umwelt- und Bauausschuss	✓	19	19	4,75

Quelle: Verhandlungsschriften der eingerichteten Fachausschüsse der Marktgemeinde Niklasdorf im Prüfzeitraum, aufbereitet durch den LRH

Die Frequenz der durchgeführten beschlussfähigen Sitzungen von Fachausschüssen war in der Marktgemeinde Niklasdorf unterschiedlich, wie die obige Tabelle zeigt. Die Fachausschüsse Jugend und Sport bzw. Gesundheit und Freizeit hielten ungefähr halbjährliche Sitzungen ab. Der Fachausschuss Gesundheit und Freizeit tagte beispielweise im gesamten Prüfzeitraum siebenmal beschlussfähig. Die durchschnittliche Dauer einer Sitzung dieses Fachausschusses betrug lediglich 18 Minuten.

In sämtlichen zum Wirkungskreis des GR gehörenden Angelegenheiten, die nicht einem Verwaltungs- oder Fachausschuss zugewiesen sind, kommt die Zuständigkeit zur Vorberatung und Antragstellung dem GV, gemäß § 44 Abs. 1 lit. a GemO, zu.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, die Notwendigkeit von Fachausschüssen zu evaluieren. Entsprechend den Ergebnissen der Evaluierung wären Fachausschüsse eventuell zusammenzufassen bzw. der GV zu ermächtigen.

8.8 Entsendung in Kommissionen, Ausschüsse und Verbände

Die Entsendung von Gemeinderäten in Kommissionen, Ausschüsse und Verbände wurde von der Gemeinde durchgeführt. Die Gemeindevertreter wurden per Beschluss gewählt und in die folgenden Institutionen entsandt:

- Sozialhilfeverband Leoben
- Abfallwirtschaftsverband Leoben
- Reinhaltungsverband Leoben
- integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Leoben
- Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Niklasdorf
- Tourismusverband Niklasdorf
- gemeinderätliche Personalkommission
- Volksschulausschuss

8.9 Verhandlungsschriften

Die Dokumentation der Verhandlungsgegenstände in Verhandlungsschriften der Organe der Marktgemeinde Niklasdorf im Prüfzeitraum war nachvollziehbar ausgestaltet.

In einem Fall war ein GR unter anwesend und abwesend geführt bzw. überschritten sich in den Verhandlungsschriften die angegebenen Zeiten von Sitzungen.

Die Beschlussfähigkeit war im PA sowie in den Sitzungen zweier Fachausschüsse im Prüfzeitraum nicht gegeben. Die Verhandlungsschriften waren nicht durchgehend im Prüfzeitraum von den gesetzlich hierfür vorgesehenen unterfertigt.

Der LRH empfiehlt, bei der Abfassung von Verhandlungsschriften größere Sorgfalt walten zu lassen bzw. vor Unterfertigung durch den Vorsitzenden und Schriftführer eine inhaltliche Prüfung vorzunehmen.

9. PERSONALWESEN DER MARKTGEMEINDE NIKLASDORF

9.1 Personalausgaben

Der Anteil der Personalausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben stellte sich in der Marktgemeinde Niklasdorf im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Personalausgaben	2015	2016	2017	2018
Anteil in Prozent	22,1 %	24,0 %	22,4 %	21,0 %

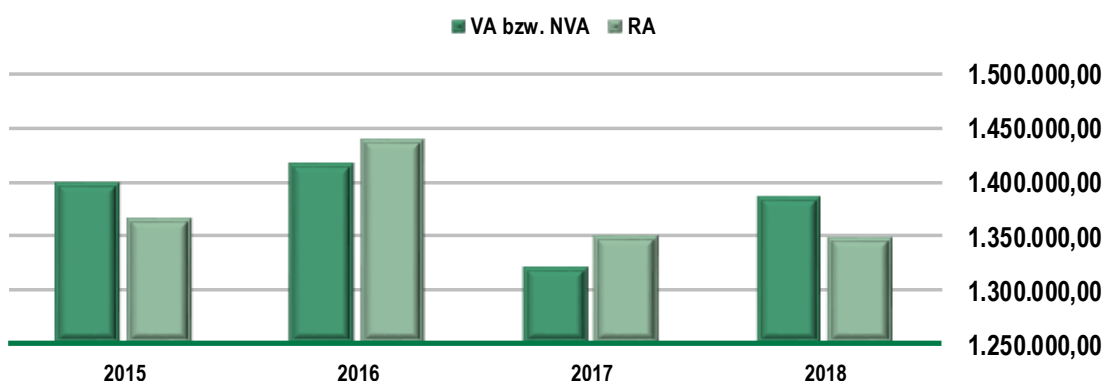
Quelle: RA 2015 bis 2018 der Marktgemeinde Niklasdorf, aufbereitet durch den LRH

Dem jeweiligen VA war im Prüfzeitraum entsprechend der VRV 1997 ein „Sammelnachweis Personalaufwand“ angeschlossen. Die Darstellung der Ausgaben erfolgte getrennt nach öffentlich-rechtlichen Bediensteten, Vertragsbediensteten und sonstigen Bediensteten.

Die jeweiligen RA im Prüfzeitraum enthielten einen „Sammelnachweis Personalaufwand“ bzw. einen „Nachweis über die Leistungen für Personal“, welcher den rechtlichen Vorgaben entsprach.

Die Entwicklung der Personalausgaben (für ständig und nicht ständig Bedienstete) stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Personalausgaben 2015 bis 2018



Quelle: VA bzw. NVA und RA 2015 bis 2018 der Marktgemeinde Niklasdorf, aufbereitet durch den LRH

Die Bedeckung der Personalausgaben durch die budgetierten Mittel der VA bzw. NVA der Marktgemeinde Niklasdorf war in den Jahren 2016 und 2017 nicht gegeben. Gemäß der GHO hätten die Ausgaben, die den im VA vorgesehen Betrag überstiegen, vom GR unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Bedeckung genehmigt werden müssen.

Gemäß Information durch die Marktgemeinde Niklasdorf entstanden die Abweichungen zwischen dem Sollwert und dem veranschlagten Betrag aus dem erhöhten Personalwechsel in der Hoheitsverwaltung, beim Außendienst sowie beim Kindergarten. Teilweise konnten Dienstposten erst im letzten Quartal des Jahres nachbesetzt werden, sodass ein NVA zeitlich nicht mehr möglich war. Ebenfalls war es sehr schwierig abzuschätzen, wann und vor allem wie hoch der Bedarf an Vertretungen für Personen im Krankenstand ausfallen würde.

Der LRH empfiehlt, künftig die Sicherstellung der Bedeckung von außer- bzw. überplanmäßigen Leistungen für Personal entsprechend den rechtlichen Vorgaben durch die rechtzeitige Genehmigung durch den GR und somit durch den Beschluss eines NVA zu gewährleisten.

Die in den RA der Marktgemeinde ausgewiesenen Personalkosten erhöhten sich vom Jahr 2015 zum Jahr 2016, reduzierten sich jedoch ab 2017. Somit waren die Personalausgaben ab 2017 geringer als 2015. Die Zuordnung der gesamten im jeweiligen RA ausgewiesenen Personalausgaben zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen der Marktgemeinde Niklasdorf stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Tätigkeitsbereich	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]
gewählte Gemeindeorgane	3.371,71	3.507,92	3.939,54	3.983,81
Marktgemeindeamt	478.595,71	485.901,14	393.138,74	455.432,45
<i>davon</i>				
- Zentralamt	448.552,38	451.676,95	359.789,80	404.376,15
- Standesamt	16.150,59	17.955,83	17.819,87	27.128,73
- Staatsbürgerschaft	13.892,74	16.268,36	15.529,07	23.927,57
Freiwillige Feuerwehr	3.196,22	2.611,19	1.766,99	1.673,85
Volksschule	76.524,54	72.997,58	77.467,89	69.600,99
Kindergarten	326.218,38	367.126,83	321.701,85	299.442,60
Volksbücherei	3.584,89	3.645,22	3.588,13	3.752,27
Soziale Wohlfahrt	43.800,76	41.848,63	46.715,31	48.072,25
<i>davon</i>				
- Essen auf Rädern	32.476,39	34.934,93	37.713,66	38.588,74
- sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	7.840,29	3.766,16	5.569,49	6.165,59
- sonstige Maßnahmen	3.484,08	3.147,54	3.432,16	3.317,92
Gemeindestraßen	50.162,72	50.302,48	56.440,08	52.890,05
Post- und Telekommunikationsdienste		15.614,84	21.254,81	21.997,43

Tätigkeitsbereich	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]
Öffentliche Einrichtungen	178.095,34	196.008,05	202.099,26	167.886,79
davon				
- Straßenreinigung	23.859,05	20.792,42	21.173,59	22.215,64
- Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	97.324,34	113.992,84	108.090,27	94.883,20
- Friedhöfe	56.911,95	61.222,79	72.835,40	50.787,95
Fuhrpark	56.412,15	64.200,83	63.912,36	66.513,17
Freibad	75.657,09	65.654,86	84.858,92	81.936,50
Betriebe marktbest. Tätigkeit	68.886,54	69.316,72	71.557,48	73.486,23
davon				
- Wasserversorgung	44.536,98	44.954,06	46.784,12	47.922,86
- Müllbeseitigung	24.349,56	24.362,66	24.773,36	25.563,37
Veranstaltungszentrum	2.242,79	2.286,55	2.377,80	2.640,95
Gesamtsumme	1.366.748,84	1.441.022,84	1.350.819,16	1.349.309,34

Quelle: RA 2015 bis 2018 der Marktgemeinde Niklasdorf, aufbereitet durch den LRH

Die Erhöhung der Gesamtpersonalausgaben vom Jahr 2015 zum Jahr 2016 resultierte gemäß Mitteilung der Marktgemeinde aus der Aufnahme eines zusätzlichen Gemeindebediensteten für die Amtsleiternachfolge mit 1. Jänner 2017. Um die Übergabe bestmöglich zu gewährleisten, erfolgte die Aufnahme bereits mit 1. März 2016. Weiters wurde von der Marktgemeinde im Jahr 2016 ein zusätzlicher Saisonarbeiter beschäftigt, wodurch Mehrausgaben entstanden. Außerdem führte die Auszahlung einer Treueentschädigung sowie von Jubiläumsszuwendungen zu erhöhten Personalausgaben im Jahr 2016.

Die Reduktion der Personalausgaben im Jahr 2017 war auf die Pensionierung von Gemeindebediensteten (Amtsleiter und zwei Kindergartenpädagoginnen) und deren Nachbesetzung durch jüngere Bedienstete sowie auf die Verringerung der Anzahl der Saisonarbeiter zurückzuführen.

Im Jahr 2018 waren die Personalkosten trotz Indexsteigerungen und Vorrückungen aufgrund einer weiteren Reduktion der Anzahl der Saisonarbeiter, einer Pensionierung einer Kindergartenpädagogin und deren Nachbesetzung durch eine jüngere Bedienstete sowie einer Reduktion der Bediensteten in der Finanzverwaltung nahezu ident mit dem Vorjahreswert.

Die am Ansatz 0 – Gewählte Gemeindeorgane ausgewiesenen Personalausgaben (Post 581 – Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit) betrafen Ausgaben für den GV. Auf der Postenklasse 5 sind die Leistungen für das aktive Personal der

Gemeindedienststellen zu veranschlagen und zu verrechnen. **Die Ausgaben für Bezüge der gewählten Organe zählen nicht zu den Personalausgaben.**

Der LRH empfiehlt, auf der Postenklasse 5 ausschließlich Leistungen für das aktive Personal der Gemeindedienststellen zu veranschlagen bzw. zu verrechnen und somit künftig die Ausgaben für Bezüge der gewählten Organe der korrekten Post bzw. dem korrekten Konto gemäß der VRV zuzuordnen.

Der LRH hält fest, dass die Marktgemeinde Niklasdorf einen Kindergarten mit drei Gruppen führt, wovon in einer Gruppe eine ganztägige Betreuung ermöglicht wird. Die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule erfolgte durch einen privaten Anbieter und somit zwar in den Räumlichkeiten der Marktgemeinde, aber nicht durch deren Bedienstete.

9.2 Personalstand

In der Marktgemeinde Niklasdorf waren zum Stichtag 31. Dezember 2019 insgesamt 40 ständig Beschäftigte mit einem Beschäftigungsausmaß von 28,6100 VZÄ beschäftigt.

ständig Beschäftigte per 31.12.2019	Anzahl	davon Frauen	davon Männer	VZÄ	davon Frauen	davon Männer
gewählte Gemeindeorgane	-	-	-	-	-	-
Marktgemeindeamt	11	8	3	7,9700	4,9700	3,0000
<i>davon</i>						
- Zentralamt	9	6	3	7,4700	4,4700	3,0000
- Standesamt	1	1	-	0,2500	0,2500	-
- Staatsbürgerschaft	1	1	-	0,2500	0,2500	-
Freiwillige Feuerwehr	1	1	-	0,1000	0,1000	-
Volksschule	2	1	1	1,6250	0,6250	1,0000
Kindergarten	9	9	-	8,2750	8,2750	-
Volksbücherei	2	2	-	0,6000	0,6000	-
Soziale Wohlfahrt	2	2	-	0,6800	0,6800	-
<i>davon</i>						
- Essen auf Rädern	2	2	-	0,6800	0,6800	-
- sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	-	-	-	-	-	-
- sonstige Maßnahmen	-	-	-	-	-	-
Gemeindestraßen	1	-	1	1,0000	-	1,0000

ständig Beschäftigte per 31.12.2019	Anzahl	davon Frauen	davon Männer	VZÄ	davon Frauen	davon Männer
Post- und Telekommunikationsdienste	2	2	-	0,6600	0,6600	-
Öffentliche Einrichtungen <i>davon</i>	3	-	3	2,0000	-	2,0000
- <i>Straßenreinigung</i>	1	-	1	0,5000	-	0,5000
- <i>Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze</i>	1	-	1	1,0000	-	1,0000
- <i>Friedhöfe</i>	1	-	1	0,5000	-	0,5000
Fuhrpark	3	-	3	2,5000	-	2,5000
Freibad	2	1	1	1,7000	0,7000	1,0000
Betriebe marktbest. Tätigkeit <i>davon</i>	2	-	2	1,5000	-	1,5000
- <i>Wasserversorgung</i>	1	-	1	1,0000	-	1,0000
- <i>Müllbeseitigung</i>	1	-	1	0,5000	-	0,5000
Veranstaltungszentrum	-	-	-	-	-	-
Gesamtsumme	40	26	14	28,6100	16,6100	12,0000

Quelle: Datenübermittlung durch die Marktgemeinde Niklasdorf, aufbereitet durch den LRH

Von den 40 in der Marktgemeinde Niklasdorf beschäftigten Bediensteten waren 26 weiblich (16,61 VZÄ) und 14 männlich (12,00 VZÄ). Die Frauenquote entsprach somit 58,06 % (VZÄ). Weibliche Bedienstete waren für Tätigkeiten im Marktgemeindeamt (Gruppe „gehobener Fachdienst“ und „Fachdienst“ sowie Reinigung), Tätigkeiten bei der Feuerwehr und in der Volksschule (Reinigung) beschäftigt. Weiters wurden Tätigkeiten von weiblichen Bediensteten im Kindergarten (Pädagoginnen, Kinderbetreuung und Reinigung), in der Volksbücherei, im Bereich „Essen auf Rädern“ sowie Postpartner und im Freibad ausgeführt.

Im DPP der Marktgemeinde Niklasdorf waren im Prüfzeitraum sowohl öffentlich-rechtlich Bedienstete als auch Vertragsbedienstete ausgewiesen. Die rechtliche Grundlage für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten finden sich im GBG bzw. im G-VBG sowie für bestimmte Gruppen der Bediensteten (beispielsweise für Bedienstete im Kindergarten) in Sondergesetzen des Landes.

Dem jeweiligen RA der Marktgemeinde Niklasdorf war im Prüfzeitraum ein DPN angeschlossen. Die DPN der RA 2015 bis 2017 enthielten eine Gegenüberstellung der tatsächlich besetzten Dienstposten mit dem DPP. **Allerdings konnte bei den DPN der Jahre 2016 und 2017 bezüglich Gegenüberstellung mit dem DPP keine**

Übereinstimmung („Anzahl VA“) mit dem im jeweiligen VA beschlossenen DPP festgestellt werden. Auch den von der Marktgemeinde an den LRH übermittelten NVA war kein adaptierter DPP angeschlossen, und somit lag keine genehmigte Änderung des DPP durch den GR vor.

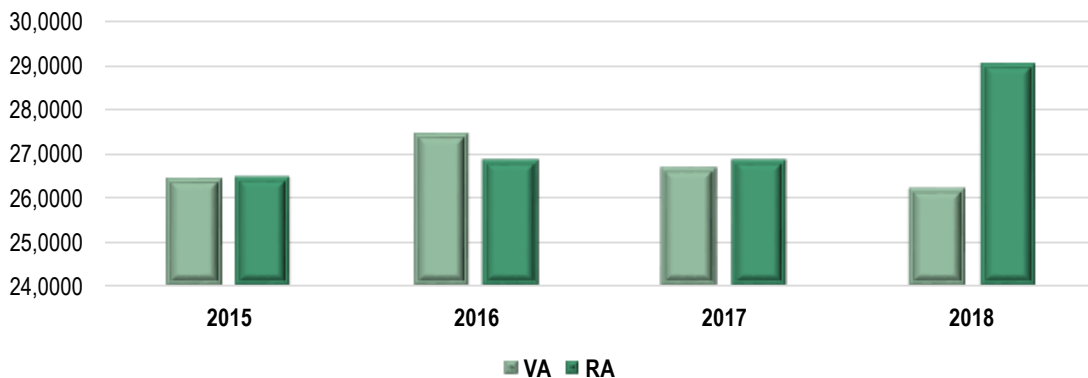
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Niklasdorf, künftig darauf zu achten, dass die Gegenüberstellung vom DPP und dem DPN auch den tatsächlich vom GR beschlossenen Daten entspricht.

Der dem RA 2018 angeschlossene DPN enthielt **keine** Gegenüberstellung der Anzahl der am 31. Dezember des Finanzjahres ständig beschäftigten Dienstnehmer mit der Anzahl der im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten.

Der LRH empfiehlt, dem RA der Marktgemeinde Niklasdorf sämtliche Nachweise entsprechend der GHO – ab dem Finanzjahr 2020 entsprechend der StGHVO – bzw. der jeweils anzuwendenden Fassung der VRV anzuschließen.

In der Marktgemeinde Niklasdorf stellt sich die Anzahl der ständig Beschäftigten wie folgt dar:

**Entwicklung Anzahl (VZÄ) der ständig Beschäftigten
(2015 bis 2018)**



Quelle: VA 2015 bis 2018 und RA 2015 bis 2018 der Marktgemeinde Niklasdorf, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass für die Jahre 2017 und 2018 die tatsächliche Anzahl der ständig Beschäftigten (VZÄ) das gesamte Beschäftigungsausmaß der vom GR beschlossenen DPP überstieg.

Der LRH empfiehlt, bei der Aufnahme von Bediensteten im Falle der Überschreitung des Beschäftigungsausmaßes des DPP entsprechend den rechtlichen Vorgaben die rechtzeitige Genehmigung für zusätzliche Dienstposten durch den GR und somit durch Beschluss eines NVA einzuholen.

Anhand der Gegenüberstellung der DPP mit den diesbezüglichen DPN stellte sich die Entwicklung des Personalstandes der Marktgemeinde Niklasdorf im Prüfzeitraum (nach VZÄ) wie folgt dar:

ständig Beschäftigte (VZÄ)	2015		2016		2017		2018	
	DPP	DPN	DPP	DPN	DPP	DPN	DPP	DPN
gewählte Gemeindeorgane	-	-	-	-	-	-	-	-
Marktgemeindeamt	8,4800	8,4800	9,4800	8,3500	8,3500	8,4800	8,4800	9,9800
davon								
- Zentralamt	7,9800	7,9800	8,9800	7,8500	7,8500	7,9800	7,9800	8,9800
- Standesamt	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,5000
- Staatsbürgerschaft	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,2500	0,5000
Freiw. Feuerwehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Volksschule	1,6300	1,6300	1,6300	1,6300	1,6300	1,6300	1,0000	1,6300
Kindergarten	7,0800	7,0800	7,0800	7,0200	7,0200	7,0200	7,0200	7,6200
Volksbücherei	0,6000	0,6000	0,6000	0,6000	0,6000	0,6000	0,6000	0,6000
Soziale Wohlfahrt	1,1500	1,1500	1,1500	1,0800	0,9300	0,9300	0,9300	0,8300
davon								
- Essen auf Rädern	1,0000	1,0000	1,0000	0,8500	0,7000	0,7000	0,7000	0,6800
- sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	0,1500	0,1500	0,1500	0,2300	0,2300	0,2300	0,2300	0,1500
- sonstige Maßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-
Gemeindestraßen	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Post- und Tele- kommunikations- dienste	-	-	-	0,6600	0,6600	0,6600	0,6600	0,6600
Öffentliche Einrichtungen	2,0000	2,0000	2,0000	2,0000	2,0000	2,0000	2,0000	2,0000
davon								
- Straßenreinigung	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000
- Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
- Friedhöfe	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000
Fuhrpark	1,5000	1,5000	1,5000	1,5000	1,5000	1,5000	1,5000	1,5000

ständig Beschäftigte (VZÄ)	2015		2016		2017		2018	
Freibad	1,5000	1,5000	1,5000	1,5000	1,5000	1,5000	1,5000	1,7000
Betriebe marktbest. Tätigkeit	1,5000	1,5000	1,5000	1,5000	1,5000	1,5000	1,5000	1,5000
davon								
- Wasserversorgung	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
- Müllbeseitigung	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000
Veranstaltungs- zentrum	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtsumme	26,4400	26,4400	27,4400	26,8400	26,6900	26,8200	26,1900	29,0200

Quelle: VA 2015 bis 2018 und RA 2015 bis 2018 der Marktgemeinde Niklasdorf, aufbereitet durch den LRH

Im Jahr 2016 erfolgte gemäß DPP gegenüber dem Jahr 2015 eine Erhöhung der Dienstposten im Zentralamt. Die zusätzlichen Dienstposten für den Betrieb der Postpartnerstelle, wofür zwei Gemeindebedienstete im wöchentlichen Wechseldienst mit einem wöchentlichen Stundenausmaß von 25 Stunden arbeiteten, waren im DPP nicht vorhanden.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde die Anzahl der geplanten Dienstposten gegenüber dem Jahr 2016 insgesamt um 0,75 VZÄ reduziert. Die Überschreitung der tatsächlich besetzten Dienstposten gegenüber der Anzahl der Dienstposten gemäß DPP resultierte aus dem in diesem Jahr erfolgten Personalwechsel (Nachbesetzungen aufgrund der Versetzungen von Bediensteten in den Ruhestand, Aufnahme einer Karenzvertretung). Laut Auskunft der Marktgemeinde erfolgte die Anpassung der Personalkosten im Zuge des Beschlusses des NVA im Juni, Veränderungen des Personalstandes Ende des Jahres wurden bzw. konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Diesbezüglich stellt der LRH fest, dass eine Anpassung des DPP (dieser bestimmt die Anzahl der Bediensteten des jeweiligen Jahres) im Jahr 2017 nicht erfolgte.

Im Haushaltsjahr 2018 kam es gegenüber dem DPP insgesamt zu einer Überschreitung der Anzahl der tatsächlich besetzten Dienstposten im Ausmaß von 2,83 VZÄ. Gemäß Mitteilung der Marktgemeinde resultierte die Erhöhung der Dienstposten teilweise daraus, dass für Bedienstete, welche die Versetzung in den Ruhestand beantragten, bereits vor Überstellung in den Ruhestand eine Aufnahme von Bediensteten („Nachbesetzung“) erfolgte, um die Übergabe der Aufgaben zu gewährleisten. Außerdem erhöhte sich aufgrund vermehrter Krankenstände der Bedarf an Vertretungen. **Dazu stellt der LRH fest, dass im Jahr 2018 im Zuge des Beschlusses des NVA im September eine Reduktion der Personalausgaben und keine**

Anpassung des DPP erfolgte. Für die Aufnahme der Bediensteten im Zentralamt waren somit keine freien Dienstposten gemäß DPP verfügbar.

Der LRH empfiehlt, dass – entsprechend den rechtlichen Vorgaben – die Einstellung von Bediensteten nur dann erfolgt, wenn ein entsprechender Dienstposten gemäß DPP unbesetzt ist (Dienstposten gemäß Beschluss des VA bzw. Beschluss des NVA).

9.3 Beschlussfassung in Personalangelegenheiten

Der LRH stellt aufgrund der stichprobenweisen Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des GV und des GR fest, dass im Prüfzeitraum bezüglich der individuellen Personalentscheidungen folgende Mängel bestanden:

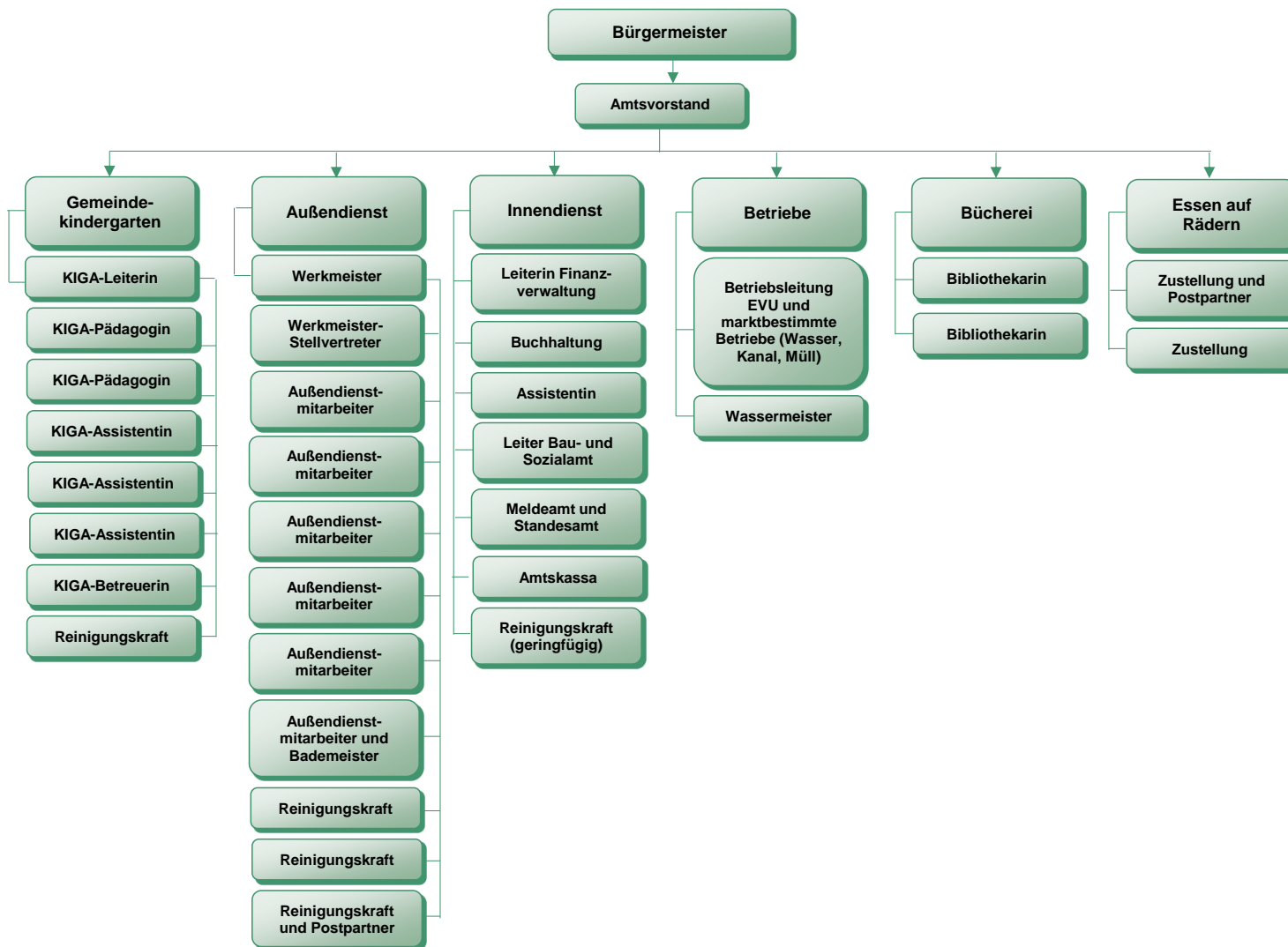
- Die Beschlüsse in der nicht öffentlichen Sitzung des GR für die Übernahme von Dienstnehmern mit einem befristeten Dienstverhältnis in ein unbefristetes Dienstverhältnis erfolgten **beinahe zwei Monate nach Ablauf der Befristung**.
- Gehaltsvorschüsse wurden im Prüfzeitraum durch den GV gewährt. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen kann vom GR an den GV durch Verordnung übertragen werden (gemäß § 43 GemO). **Eine diesbezügliche Übertragungsverordnung konnte von der Marktgemeinde nicht vorgelegt werden. Somit erfolgte die Gewährung von Gehaltsvorschüssen nicht vom dafür zuständigen Organ** (siehe auch Kapitel 8.4 Zuständigkeit der Gemeindeorgane).
- Die **Beschlussfassung für die Auszahlung einer Sonderabfertigung** im Zuge der einvernehmlichen Auflösung eines Dienstverhältnisses erfolgte **durch den GV und somit vom nicht zuständigen Organ**.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Niklasdorf, genau darauf zu achten, dass bei individuellen Personalentscheidungen künftig die rechtlichen Vorgaben der GemO eingehalten und Beschlüsse jedenfalls im richtigen Organ gefasst werden (siehe dazu Kapitel 8.4 Zuständigkeitsverteilung der Organe).

9.4 Personalverwaltung

Die Organisation der Marktgemeinde Niklasdorf stellte sich zum Zeitpunkt der Prüfung wie folgt dar:

Ständig Beschäftigte der Marktgemeinde Niklasdorf



Quelle: Organigramm der Marktgemeinde Niklasdorf, aufbereitet durch den LRH

Anhand des Organigramms der Marktgemeinde Niklasdorf erfolgte die Zuordnung der Bediensteten inkl. Beschäftigungsausmaß zum jeweiligen Aufgabenbereich. Mittels gesonderter Aufstellung wurde je Bediensteten das Eintrittsdatum, die Funktion, die Art des Dienstverhältnisses, die Einstufung und das Beschäftigungsausmaß schriftlich dargestellt. Durch die Marktgemeinde erfolgte eine Auflistung der derzeit umgesetzten Vertretungen. Eine schriftlich festgelegte gegenseitige Vertretung konnte nicht vorgelegt werden.

Der LRH empfiehlt, im Sinne einer transparenten Verwaltung eine Vertretungsregelung der Bediensteten jedenfalls schriftlich festzulegen.

Aufgrund des Wechsels von Dienstnehmern in den letzten Jahren wurde von den neuen Mitarbeitern der Gemeinde vorrangig die Gemeindeverwaltungsschule (Basis- und Ausbildungslehrgang) zur Vorbereitung auf die Dienstprüfung beim Land Steiermark absolviert. Außerdem wurden zur Gewährleistung eines effizienten Personalmanagements den Bediensteten nach Bedarf Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht.

9.4.1 Personalaktenverwaltung

Im Zuge der stichprobenweisen Überprüfung der Personalakten stellte der LRH fest, dass für sämtliche Bedienstete der Marktgemeinde Personalakten angelegt wurden.

Jedoch war der gemäß § 11 GBG bzw. § 10 G-VBG zu führende Standesausweis nur bei den öffentlich-rechtlich Bediensteten (somit lediglich in einem Personalakt eines aktuell Beschäftigten und in drei Personalakten bereits ausgeschiedener Bediensteter) enthalten.

Eine schriftliche Dienstverfügung (Anordnungsbefugnis) des Bürgermeisters an zwei Bedienstete der Marktgemeinde lag jeweils in deren Personalakt auf. Für die Abwicklung der Kassen- und Buchführung, welche nicht der Gemeindegassier wahrnahm, wurden Beschäftigte der Marktgemeinde zur Verfügung gestellt. Nur in zwei Personalakten der Beschäftigten der Finanzverwaltung war eine korrekte schriftliche Ermächtigung (Dienstverfügung) durch den Bürgermeister und den Gemeindegassier für diese Tätigkeiten enthalten. Die Dienstverfügung im Akt einer Beschäftigten der Finanzverwaltung war vom ehemaligen Gemeindegassier unterfertigt. Die Akten der weiteren Bediensteten der Finanzverwaltung (inkl. dem Leiter) enthielten keine Dienstverfügung. Weiters war im Akt des Leiters der Finanzverwaltung auch keine Berechnung des Vorrückungstages enthalten.

Aufgrund des Fehlens relevanter Unterlagen in den Personalakten der jeweiligen Bediensteten stellt der LRH fest, dass die Aktenführung nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach und somit nicht ordnungsgemäß erfolgte.

Der LRH empfiehlt, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für alle Bediensteten der Marktgemeinde die Führung vollständiger Personalakten sichergestellt wird.

Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten von Bediensteten fällt unter die DSGVO. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn Daten anonymisiert verarbeitet werden.

Die Aufbewahrung von Daten in personenbezogener Form ist gemäß DSGVO nur in jenem Ausmaß und jener Dauer zulässig, als dies für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Sind Daten für die Abwicklung des Dienstverhältnisses oder die damit in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten nicht mehr erforderlich, sind diese zu anonymisieren oder ohne Möglichkeit auf Wiederherstellung zu löschen.

Für personenbezogene Daten bestehen keine generellen Aufbewahrungsfristen. Die Fristen, wie lange Personalakte bzw. Teile davon (in physischer und elektronischer Form) aus datenschutzrechtlicher Sicht aufbewahrt bzw. gespeichert werden dürfen, müssen daher ständig – differenziert nach Datenarten, Datentypen und Verarbeitungszwecken – hinterfragt werden. Zur Erleichterung der Administration der Fristen kann in Zusammenarbeit mit der A7 eine steiermarkweit einheitliche „Richtlinie“ zur Aufbewahrung von Daten erstellt werden.

Der LRH empfiehlt, für die Anonymisierung bzw. Löschung personenbezogener Daten in Zusammenarbeit mit der A7 eine steiermarkweit einheitliche „Richtlinie“ zu erstellen, welche die jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen berücksichtigt, und somit gemäß den Vorgaben der DSGVO Daten in nur zulässigem Ausmaß aufzubewahren.

9.4.2 Dienstzeiten und Zeiterfassung

Für die Bediensteten im Amtshaus besteht – außerhalb der Parteienverkehrszeiten – ein Gleitzeitsystem. Jeder Bedienstete ist verpflichtet, die Dienstzeiten (Beginn, Mittagspause und Ende) mittels Zeituhr zu erfassen. Die Berichte werden monatlich vom Amtsleiter ausgedruckt, kontrolliert und den jeweiligen Bediensteten vorgelegt, um die Möglichkeit für Einwände zu geben sowie Urlaube und Krankenstände zu ergänzen. Nach Überprüfung und Gegenzeichnung der Zeitrückmeldung durch den Bürgermeister erfolgt die Einarbeitung in eine Excel-Datei und die Übermittlung des entstandenen Übertrages an die Bediensteten. Die Kontrolle und Bestätigung der Zeitaufzeichnung des Amtsleiters erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Bediensteten im Außendienst bzw. im Kindergarten haben fixe Arbeitszeiten, die Stundenaufzeichnung wird durch die Bediensteten händisch auf Stundenzetteln geführt. Die jeweilige Bereichsleitung (Kindergartenleiterin, Betriebsleiter des Eigenbetriebes der

Gemeinde bzw. Werkmeister) ist für die Überprüfung und Bestätigung der geleisteten Stunden verantwortlich. Die Stundenzettel werden dem Bürgermeister zur Kontrolle und Gegenzeichnung vorgelegt. Überstunden im Bereich des Außendienstes werden direkt vom Bürgermeister angeordnet. Nur im Falle der Aufrechterhaltung der nötigen Infrastruktur und bei Abwesenheit des Bürgermeisters erfolgt die Anweisung durch den Amtsleiter bzw. den Betriebsleiter des Eigenbetriebes der Gemeinde.

Der LRH hält fest, dass die Kontrolle der Zeitaufzeichnungen sowohl durch den Amtsleiter bzw. der jeweiligen Bereichsleitung als auch durch den Bürgermeister erfolgt und somit dem Vier-Augen-Prinzip entsprochen wird.

Die Erfassung der Urlaube und Krankenstände erfolgt auf Karteikarten, welche in einem Ordner je Bediensteten alphabetisch abgelegt wurden. Urlaubsanträge werden durch den Amtsleiter und den Bürgermeister bzw. der jeweiligen Bereichsleitung genehmigt. **Eine Erfassung der Abwesenheiten erfolgt nicht im Zeiterfassungssystem, sondern in einer Excel-Tabelle.** Diese Excel-Übersicht wird monatlich an die Bediensteten weitergeleitet. Resturlaube sind auf der Übersicht nicht ausgewiesen. Gemäß Information durch die Marktgemeinde können von den jeweiligen Bediensteten die Resturlaube jederzeit im Gemeindeamt erfragt werden.

Der LRH empfiehlt, das Zeiterfassungssystem dahingehend zu adaptieren, dass auch Abwesenheitszeiten erfasst werden können und somit eine Zeitaufzeichnung, welche jegliche nachträgliche Eingriffsmöglichkeit ausschließt, gewährleistet wird.

Weiters empfiehlt der LRH, das elektronische Zeiterfassungssystem aufgrund der hohen Zahl an Beschäftigten auf alle Gemeindebediensteten zu erweitern.

Im zwischen der Marktgemeinde Niklasdorf und deren Vertretung der Bediensteten abgeschlossenen Übereinkommen zur Einführung der gleitenden Arbeitszeit wurde festgelegt, dass der Ausgleich von **Gleitzeitguthaben** in der Gleitzeit zu erfolgen hat. Mit Bewilligung des Bürgermeisters bzw. des Amtsleiters können pro Monat ein ganzer oder zwei halbe Gleittage bzw. ein ganzer und ein halber Gleittag in Anspruch genommen werden. Außerdem wurde festgelegt, dass **Überstunden** im Rahmen der pauschalierten Überstundenvergütung (lt. Mitteilung der Marktgemeinde betrifft diese die freiwillige Mehrleistungsvergütung) abgegolten werden.

Anhand der von der Marktgemeinde Niklasdorf übermittelten Aufstellung der Überstunden stellt der LRH fest, dass per 31. Dezember 2018 Bedienstete teilweise hohe Bestände von Überstunden bzw. Gleitzeitguthaben aufwiesen. Die höchsten Bestände von Zeitguthaben betreffen Dienstnehmer in den Bereichen Außendienst und Essen auf Rädern und stellen sich wie folgt dar:

Dienstnehmer	Zeitguthaben per 31. 12. 2018	Tätigkeitsbereich
1	147,00 Stunden	Außendienst
2	128,00 Stunden	Essen auf Rädern
3	99,00 Stunden	Außendienst
4	96,00 Stunden	Essen auf Rädern
5	93,00 Stunden	Außendienst
6	84,00 Stunden	Außendienst

Quelle: Aufstellung Überstunden für 2018 der Marktgemeinde Niklasdorf, aufbereitet durch den LRH

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Niklasdorf als Vorgesetztem aller Gemeindebediensteten, Maßnahmen zu treffen, um die hohen Bestände von Zeitguthaben der Bediensteten weitestgehend abzubauen und deren neuerliches Entstehen zu verhindern.

Außerdem war per 31. Dezember 2018 bei einem Bediensteten im Tätigkeitsbereich Außendienst ein unverhältnismäßig hoher Bestand an **Resturlaub** ausgewiesen, welcher weit über dem Jahresurlaubsanspruch lag. Bei weiteren Bediensteten im Außendienst sowie im Innendienst lagen die Bestände an Resturlaub ebenfalls über dem Jahresurlaubsanspruch, wie die folgende Auflistung zeigt:

Dienstnehmer	Resturlaub per 31. 12. 2018	Tätigkeitsbereich
1	648,00 Stunden	Außendienst
2	362,00 Stunden	Innendienst
3	360,00 Stunden	Außendienst
4	256,00 Stunden	Außendienst
5	248,00 Stunden	Außendienst

Quelle: Aufstellung Resturlaube für 2018 der Marktgemeinde Niklasdorf, aufbereitet durch den LRH

Der LRH weist darauf hin, dass gemäß § 26 h G-VBG der Anspruch auf Erholungsurlaub grundsätzlich verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.

Weiters weist der LRH darauf hin, dass die Bestimmungen der VRV 2015 seit 1. Jänner 2020 anzuwenden sind und demnach für nicht konsumierte Urlaube jedenfalls eine Rückstellung zu bilden ist.

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, hinsichtlich der hohen Bestände der Resturlaube der Bediensteten ebenfalls Maßnahmen zu treffen, die einen Abbau der Bestände sicherstellen, und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die es den Bediensteten ermöglichen, ihre übertragenen Aufgaben in der regulären Arbeitszeit durchzuführen.

Außerdem empfiehlt der LRH, jährlich die nicht verbrauchten Urlaube, die Zeitguthaben und die Krankenstände je Bediensteten in einer Übersicht zusammenzufassen, diese vom jeweiligen Bediensteten und dem Bürgermeister unterschreiben zu lassen und dem jeweiligen Personalakt beizulegen.

9.4.3 Entlohnung

Das Monatsentgelt der Bediensteten resultiert grundsätzlich aus der Bewertung der Stelle laut DPP, den anzurechnenden Vordienstzeiten sowie den daraus folgenden Einstufungen, den allfälligen Zulagen und freiwilligen Leistungen. Bezüglich der Berechnung des Vorrückungstichtages wurde von der Marktgemeinde mitgeteilt, dass die Berechnung durch den Amtsleiter nach Abstimmung mit der A7 erfolgte.

Die Auszahlung des Monatsentgeltes wurde für öffentlich-rechtliche Bedienstete am Ersten jedes Monats sowie für Vertragsbedienstete am 15. jedes Monats (wenn dieser Tag kein Arbeitstag war, am vorhergehenden Arbeitstag für das laufende Kalendermonat) durchgeführt.

Anstatt der gesetzlich festgelegten 14 Monatsbezüge erhielten im Prüfzeitraum alle Bediensteten der Marktgemeinde Niklasdorf 15 Monatsbezüge. Die Zuerkennung des 15. Monatsbezuges basierte auf einem Beschluss des GR in der nicht öffentlichen Sitzung am 1. Dezember 1988. **Die Auszahlung der zusätzlichen Sonderzahlung erfolgte somit ohne gesetzliche Verpflichtung und ohne inhaltliche Begründung sowohl an Bedienstete mit Altverträgen als auch an neu eingestellte Bedienstete.**

Der LRH empfiehlt, bei neu aufzunehmenden Bediensteten keine freiwilligen Zusatzentgelte (wie 15. Monatsbezug) zuzuerkennen.

Dem LRH wurde eine Richtlinie über den „Altersaufstieg“ vorgelegt. Diese Richtlinie gilt seit 1. Jänner 1991 aufgrund eines Beschlusses des GR für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II – Arbeiter.

Der LRH stellt fest, dass die Regelungen dieser Richtlinie nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen basieren und eine freiwillige Mehrleistung der Marktgemeinde Niklasdorf an Bedienstete darstellt.

Der LRH empfiehlt, dass hinsichtlich der hohen Personalausgaben die Richtlinie über den „Altersaufstieg“, welche durch keine gesetzliche Verpflichtung begründet ist, evaluiert wird.

Die Mehrleistungszulage und/oder eine freiwillige Mehrleistungszulage wurde sowohl den öffentlich-rechtlich Bediensteten (gemäß § 25c GBG) als auch den Vertragsbediensteten (gemäß § 17 Abs. 1 G-VBG i.V.m. § 25c GBG) der Marktgemeinde mit Ausnahme von zwei Vertragsbediensteten und den geringfügig Bediensteten zuerkannt.

Gemäß § 25c Abs. 2 GBG gelten durch eine Mehrleistungszulage

- Mehrleistungen, die in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegen (bis zu sechs Überstunden), sowie
- Dienste, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind und
- im Durchschnitt 50 % der Gesamttätigkeit des öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung nicht erreichen,

als abgegolten.

Im Prüfzeitraum erfolgte die Auszahlung der Mehrleistungszulage durch die Marktgemeinde Niklasdorf, ohne die Abgeltung von bis zu sechs Überstunden durch eine Reduktion der Überstunden zu berücksichtigen bzw. ohne Verrichtung von Diensten, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind.

Der LRH empfiehlt, jene sechs Überstunden, die durch die Mehrleistungszulage als abgegoltenen gelten, bei der Auszahlung von Überstunden bzw. Zeitguthaben in Abzug zu bringen.

Der LRH empfiehlt, dass die Auszahlung einer Mehrleistungszulage nur dann erfolgt, wenn die dadurch abgegoltenen Mehrleistungen bis zu sechs Überstunden auch tatsächlich erbracht werden bzw. wenn Dienste verrichtet werden, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind.

9.5 Bestellung von Personen

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben erfolgte in der Marktgemeinde Niklasdorf die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und einer Kontaktperson für die Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes.

9.5.1 Datenschutz

In der Sitzung des GV am 17. Mai 2018 wurde der Beschluss gefasst, eine GmbH mit der Auftragsverarbeitung entsprechen der DSGVO zu beauftragen. Im Juli 2018 erfolgte daher der Abschluss einer Vereinbarung und somit die Beauftragung der GmbH mit diesen Dienstleistungen.

9.5.2 Gleichbehandlung

Entsprechend dem L-GBG wurde in der öffentlichen Sitzung des GR am 21. Mai 2015 eine Gemeindebedienstete zur Kontaktperson für die Landes-Gleichbehandlungsbeauftragte für die Dauer von fünf Jahren (2015 bis 2020) bestellt. Diese Kontaktperson soll die Verbindung zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten des Landes Steiermark sowie den Gemeindebediensteten gewährleisten.

10. RESÜMEE – MARKTGEMEINDE NIKLASDORF

Nach der Sichtung der Unterlagen, welche aufgrund der Anforderung im Zuge der Prüfungsankündigung übermittelt wurden, sowie nach tageweisen Überprüfungen in der Marktgemeinde Niklasdorf gelangt der LRH zu folgenden essenziellen Feststellungen:

- Der PA ist aufgefordert, sich an die gültige Gesetzeslage zu halten (unvermutete Prüfungen durch den PA sind seit 1. Jänner 2013 nicht mehr Bestandteil der GemO).
- Teilweise wurden Sitzungen durchgeführt, obwohl die Beschlussfähigkeit nicht gegeben war (PA und Fachausschüsse). Außerdem erfolgte nicht für jedes Ausschussmitglied einer Wahlpartei die Wahl eines Ersatzmitgliedes.
- Die Sitzungen aller Fachausschüsse fanden im Prüfzeitraum durchschnittlich zwischen zwei und fünf Mal jährlich statt, das Erfordernis dieser Fachausschüsse ist für den LRH teilweise nicht ersichtlich. Die Marktgemeinde Niklasdorf wird daher aufgefordert, die Notwendigkeit dieser Fachausschüsse zu evaluieren.
- Bei einigen Beschlüssen wurde der gesetzliche Wirkungsbereich des jeweiligen Gemeindeorganes nicht eingehalten, die Beschlussfassung erfolgte im falschen Organ. Aufgrund einer fehlenden Übertragungsverordnung überschritt der GV seine Kompetenz.
- Die Bedeckung der Personalausgaben war im Prüfzeitraum nicht durchgehend gegeben, der Beschluss eines NVA erfolgte nicht. Außerdem wurden Ausgaben für Bezüge der gewählten Organe bei den Leistungen für Personal verrechnet. In den den RA angeschlossenen DPN wurden für die Gegenüberstellung mit dem DPP nicht die tatsächlich vom GR beschlossenen Daten herangezogen.
- Bei Beschlussfassungen betreffend individuelle Personalangelegenheiten wurden rechtliche Vorgaben nicht durchgängig eingehalten, und Beschlussfassungen erfolgten teilweise nicht im richtigen Organ (auch aufgrund der fehlenden Übertragungsverordnung).
- Teilweise wiesen Gemeindebedienstete hohe Stände an Zeitguthaben und Resturlauben aus.
- Trotz hoher Personalausgaben erhielten die Bediensteten der Marktgemeinde 15 Monatsbezüge. Zusätzlich wurden an einige Bedienstete freiwillige Mehrleistungen ausbezahlt, welche nicht auf gesetzlichen Vorgaben beruhen, insbesondere eine Treueentschädigung und der „Altersaufstieg“.

Die im Verantwortungsbereich des Bürgermeisters, der Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten ist, liegende Gemeindeverwaltung und Personalführung weisen wesentliche Mängel auf. Der LRH empfiehlt, eine ordnungsgemäße Führung der Marktgemeinde zu gewährleisten.

11. ALLGEMEINE INFORMATIONEN MARKTGEMEINDE SCHEIFLING

Marktgemeinde	<p>Die Marktgemeinde Scheifling liegt im Nordwesten der Steiermark rund 19 km östlich der Bezirkshauptstadt Murau.</p> <p>Im Jahr 978 erstmals urkundliche Nennung des Ortes Scheifling unter dem Namen „Sublich“.</p> <p>Im Jahr 1978 Markterhebung und im 10. oder 11. Jahrhundert erstmalige urkundliche Erwähnung von Sankt Lorenzen.</p> <p>Im Rahmen der mit 1. Jänner 2015 umgesetzten Gemeindestrukturreform wurden die Marktgemeinde Scheifling und die Gemeinde Sankt Lorenzen bei Scheifling zu einer neuen Gemeinde vereinigt, welche nunmehr den Namen Scheifling führt.</p>
politischer Bezirk	Murau
Einwohner (Stand 2019)	2.113 Einwohner
Gemeindegröße	57,24 km ²
Seehöhe	727 m bis 2.151 m
GR (gem. § 15 GemO 15 Mitglieder)	15 Mitglieder, davon sieben ÖVP, vier SPÖ, zwei FPÖ, eines Liste WIR konstruktiv und eines LWP – Liste Werner Prieler (Stand 2015 – Prüfzeitraum)
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderkrippe Scheifling • Gemeindegarten Scheifling mit Nachmittagsbetreuung • Heilpädagogischer Kindergarten • Pfarrkindergarten • Volksschule Scheifling mit Nachmittagsbetreuung • Neue Mittelschule Scheifling • dislozierter Musikunterricht der Musikschule Murau in Scheifling
sonstige Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sportplätze / Freizeitanlage • Freiwillige Feuerwehr Scheifling • Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze • Badeteich „Freisambad“ und Eislaufplatz • Museen (Pfeifenmuseum und Heimathaus) • Bücherei

Quelle: Statistik Austria und Angaben der Marktgemeinde Scheifling, aufbereitet durch den LRH

11.1 Bevölkerungsentwicklung Marktgemeinde Scheifling

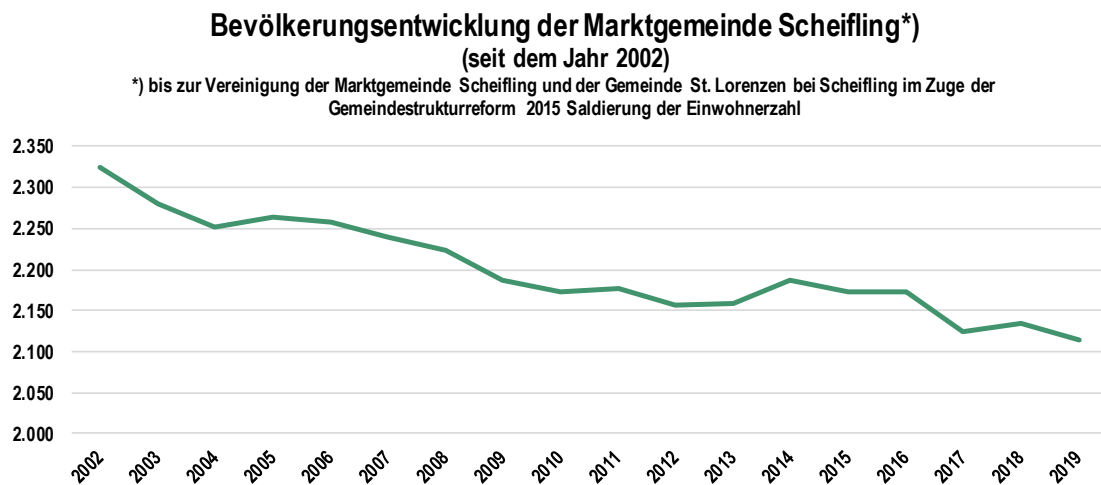
Im Jahr 978 wurde Scheifling („Sublich“) erstmals urkundlich erwähnt. Zahlreiche Funde weisen jedoch auf eine Besiedlung in vorchristlicher Zeit hin. Die erstmalige urkundliche Erwähnung des Ortes Lind erfolgte im Jahr 1007. Diese beiden Ortsgemeinden wurden im Jahr 1952 zur Gemeinde Scheifling vereinigt. Gleichzeitig mit dem 1000-Jahr-Jubiläum des Ortes im Jahr 1978 erfolgte die Markterhebung der Gemeinde. Die erstmalige urkundliche Erwähnung der vormaligen Gemeinde Sankt Lorenzen geht darauf zurück, dass Sankt Lorenzen im 10. oder 11. Jahrhundert als Tochterkirche der ursprünglichen Pfarre Pöls gegründet wurde.

Scheifling bzw. Sankt Lorenzen war ursprünglich in erster Linie von dort ansässigen Bauern geprägt, die Ackerbau und Viehwirtschaft betrieben. Infolge ständiger Zuwanderung und des natürlichen Bevölkerungszuwachses musste der Dauer-siedlungsraum ausgedehnt werden.

Ab dem Spätmittelalter erlangten das Handwerk und das Gewerbe an Bedeutung. Handwerker werden seit dem 14. Jahrhundert nachgewiesen. In den ab dem 15. Jahrhundert errichteten Hammerwerken wurden Produkte aus Eisen und Stahl exportiert, aber auch im Ort weiterverarbeitet (Einstellung des letzten Scheiflinger Hammerwerkes im Jahr 1872). Der Bau der Kronprinz-Rudolfs-Bahn durch Scheifling im Jahre 1865 brachte einen weiteren wirtschaftlichen Aufschwung, wodurch auch der Tourismus immer wichtiger wurde.

Die Zunahme der Bevölkerung der Marktgemeinde Scheifling erfolgte bis zum Jahr 2001 (1.664 Einwohner). In der Gemeinde Sankt Lorenzen war der höchste Stand der Einwohner in den 1930iger-Jahren zu verzeichnen.

Per 1. Jänner 2019 waren in der Marktgemeinde Scheifling 2.113 Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet.



Quelle: Statistik Austria - Bevölkerungsentwicklung, aufbereitet durch den LRH

Trotz einer positiven Geburtenrate kam es zu einer geringen Reduktion der Bevölkerung (so wie im gesamten Bezirk Murau bzw. in der Obersteiermark). Vor allem junge Menschen wandern in städtische Zentren ab. Dies führte dazu, dass der Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis 59 Jahren zurückging. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen (< 15 Jahre) stieg in den letzten Jahren leicht. Der Bevölkerungsanteil im Alter von 60 Jahren und älter erhöhte sich in der Marktgemeinde.

12. ORGANE DER MARKTGEMEINDE SCHEIFLING

Bei der Durchsicht der von der Marktgemeinde Scheifling an den LRH übersandten Unterlagen und den Vor-Ort-Prüfungen in der Gemeinde wurde festgestellt, dass Zustellnachweise (Übermittlungsbestätigungen) der mittels E-Mail ergangenen Einberufungen zu den Sitzungen von GV, PA und den Ausschüssen sowie zu eingeschobenen Sitzungen des GR im Prüfzeitraum nur teilweise vorliegen.

Die Marktgemeinde Scheifling führte auf Nachfrage durch den LRH zu den Zustellnachweisen schriftlich aus:

- *„Die Einberufungen zu Sitzungen des GR des GV, des PA und der Fachausschüsse (Bau- und Gemeindeumweltausschuss sowie Familien- und Kulturausschuss) sowie die Zustellung der Verhandlungsschrift über die letzte öffentliche Sitzung an die Fraktionsvorsitzenden im Prüfzeitraum erfolgten per E-Mail.*
- *Alle Übermittlungsbestätigungen über die Einberufungen wurden im Ordner „Gesendete Elemente“ lokal auf nur einem PC-Arbeitsplatz (begrenzt mit 8 GB) gespeichert. Aufgrund der 100 prozentigen Auslastung dieses Postfaches auf diesem PC-Arbeitsplatz wurden alle gespeicherten E-Mails im Zeitraum bis 31.12.2017 und vom 17.09.2018 bis 31.12.2018 gelöscht.*
- *Daher werden seit Februar 2020 alle E-Mails zur Einberufung von Kollegialorganen sofort nach Übermittlung in eigens hierfür angelegte Outlook-Ordner gespeichert, die Speicherkapazität ist aufgrund der Umstellung von Office 2013 auf Office 365 nunmehr unbegrenzt.“*

Seit dem Jahr 2019 liegen die Verhandlungsschriften und sämtliche Beilagen aller Organe im Gemeindeamt auf. **Der LRH erkennt die Bemühungen der Marktgemeinde Scheifling an, eigenständig eine Verbesserung der Situation herbeigeführt zu haben.**

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum Zustellnachweise größtenteils nicht vorgelegt werden konnten. Eine fristgerechte Zustellung zu den Sitzungen der Organe konnte, aufgrund des Fehlens von Nachweisen, vom LRH daher nicht überprüft werden.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Scheifling, Zustellnachweise zukünftig auch zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Scheifling:

Dieser Empfehlung wird bereits nachgekommen. Zustellnachweise werden nicht nur mit den Beilagen zu den Protokollen in gebundener Form mit Tagesordnungen, Verträgen usw. aufbewahrt, sondern zusätzlich in die Verhandlungsschriften als Abbildung integriert.

12.1 Konstituierende Sitzung des GR

Zur konstituierenden Sitzung des GR der Marktgemeinde Scheifling, die am 23. April 2015 stattfand, wurde gemäß GemO gesetzeskonform geladen. Die konstituierende Sitzung des GR, die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl der übrigen GV-Mitglieder wurde korrekt durchgeführt und war in der gesetzeskonform unterfertigten Niederschrift dokumentiert.

In der konstituierenden Sitzung wurden zwei GR mit identen Vor- und Nachnamen unterschiedlicher Wahlparteien angelobt. In den Protokollen im Prüfzeitraum wurde seitens der Gemeinde einer der beiden GR daher mit dem zweiten Vornamen geführt.

Der LRH empfiehlt, um eine Verwechslung bei Namensgleichheit im GR hintanzuhalten, in der Niederschrift und den Verhandlungsschriften neben dem Führen des zweiten Vornamens auch die Fraktionszugehörigkeit anzuführen, da beide GR unterschiedlichen Wahlparteien angehören.

12.2 Bürgermeister

Im gesamten Prüfzeitraum wurde vom GR per Beschluss ein Sitzungsplan für das jeweilige Kalenderjahr beschlossen und an der Amtstafel der Gemeinde für die Dauer seiner Geltung kundgemacht. GR-Sitzungen, die außerhalb des Sitzungsplanes im Prüfzeitraum stattfanden, wurden gesetzeskonform eingeschoben. Zu diesen Sitzungen erfolgte die Einladung per E-Mail, die Marktgemeinde Scheifling hat sich die E-Mail-Adressen der GR schriftlich bestätigen lassen.

Die stichprobenmäßige Durchsicht der Verhandlungsschriften von öffentlichen GR-Sitzungen im Prüfzeitraum ergab, dass durchgehend gesetzeskonform eine Fragestunde vor Eingehen in die Tagesordnung abgehalten wurde, Dringlichkeitsanträge wurden in die Tagesordnung aufgenommen.

12.3 Gemeinderat

Vierteljährliche Sitzungen des GR fanden im Prüfzeitraum gesetzeskonform statt. Die Einladung zu GR-Sitzungen erfolgte im Prüfzeitraum durchgehend per E-Mail.

Neubesetzungen im GR, im November 2016 und September 2017, sowie ein Wechsel des Gemeindegassiers im November 2018 wurden gesetzeskonform durchgeführt.

Gemäß § 15 Abs. 3 GemO haben die GR-Mitglieder einer im GR vertretenen Wahlpartei dem Bürgermeister einen Fraktionsvorsitzenden und dessen Stellvertreter bekanntzugeben. Dem Stellvertreter kommen, wenn dieser verhindert ist und dem Bürgermeister den Grund seiner Verhinderung mitgeteilt hat, die Rechte des Fraktionsvorsitzenden zu. Der GR wählte außerdem, gemäß § 53 Abs. 1 GemO, aus seiner Mitte Schriftführer, jeder Wahlpartei kommt mindestens ein Schriftführer zu.

Der GR der Marktgemeinde Scheifling nahm in der ersten Sitzung nach der Konstituierung indes Fraktionsvorsitzende ohne Stellvertretungen zur Kenntnis und wählte Schriftführer mit Stellvertretern.

Der LRH empfiehlt dem GR der Marktgemeinde Scheifling, jedenfalls die gesetzlich vorgesehenen Stellvertretungen zu bestellen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Scheifling:

Dieser Empfehlung wurde bereits nachgekommen. Die Fraktionsvorsitzenden haben in der Gemeinderatssitzung vom 20. August 2020 auch ihre Stellvertreter für die Gemeinderatsperiode 2020 bis 2025 bekanntgegeben.

Befangenheiten, gemäß § 58 GemO, wurden von den Mitgliedern der Kollegialorgane von sich aus im Prüfzeitraum wahrgenommen und in der Verhandlungsschrift dokumentiert.

Die Verhandlungsschriften von GR-Sitzungen im Prüfzeitraum wurden, laut Aussage der Marktgemeinde Scheifling, von einem Gemeindebediensteten verfasst. Eine entsprechende Beauftragung durch den Bürgermeister war nicht vorhanden bzw. ist nicht protokolliert. Die Delegierung der Schriftführertätigkeit an einen Bediensteten enthebt den Bürgermeister und die Schriftführer nicht von der Prüfung und Unterfertigung.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, die Delegierung der Schriftführertätigkeit an einen Gemeindebediensteten durch den Bürgermeister zu beauftragen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Scheifling:

Dieser Empfehlung wurde bereits nachgekommen. In der Gemeinderatssitzung vom 20. August 2020 wurde mit der Schriftführertätigkeit auf Verlangen der gewählten Schriftführer ein Gemeindebediensteter durch den Bürgermeister beauftragt.

Gemäß § 60 Abs. 4 sind die Verhandlungsschriften von GR-Sitzungen neben dem Bürgermeister auch von den Schriftführern zu unterfertigen. In vier aufeinanderfolgenden nicht öffentlichen Sitzungen des GR im Zeitraum von 17. November 2016 bis 27. April 2017 waren die Protokolle von vier der fünf Schriftführer unterfertigt. Die Marktgemeinde Scheifling führte hierzu aus, dass ein Schriftführer versehentlich von der Liste genommen wurde. Als die Gemeinde dies bemerkte, wurde der Schriftführer wieder auf die Liste gesetzt.

Der LRH empfiehlt, auf die gesetzeskonforme Unterfertigung durch alle Schriftführer der Verhandlungsschriften zu achten.

Gleichzeitig stellte der LRH fest, dass die Beseitigung des Mangels durch die Gemeinde selbst erfolgte.

Zudem empfiehlt der LRH, den GR von der Beseitigung des Mangels in Kenntnis zu setzen und dies auch in der Verhandlungsschrift festzuhalten.

12.4 Zuständigkeitsverteilung

Der GR machte von der Übertragungsverordnung, gemäß § 43 Abs. 2 GemO, Gebrauch und übertrug mit einstimmigem Beschluss, die Gewährung von Subventionen, das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, den Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen an den GV.

Es wurde außerdem, gemäß § 43 Abs. 2a GemO, die Übertragung einzelner Agenden der örtlichen Straßenpolizei per Verordnung vom GR an den Bürgermeister beschlossen. In der GR-Sitzung vom 17. Dezember 2015 wurde die Übertragungsverordnung an den Bürgermeister mit einstimmigem Beschluss abgeändert.

Bei der stichprobenhaften Durchsicht der Protokolle der Marktgemeinde Scheifling stellte der LRH fest, dass die Beschlüsse im gesetzlich zuständigen Organ gefasst wurden.

12.5 Gemeindevorstand

Der GV der Marktgemeinde Scheifling bestand aus drei Mitgliedern. In der ersten Sitzung des GV vom 30. April 2015 wurde der Antrag des Bürgermeisters angenommen, GV-Sitzungen nach Bedarf durchzuführen und Einladungen zu GV-Sitzungen per E-Mail zu versenden.

Der LRH stellte fest, dass dieses Vorgehen gesetzlich ist, sofern der GV hierüber einen einstimmigen Beschluss fasst. Die Einstimmigkeit ist in der Verhandlungsschrift jedoch nicht festgehalten.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Scheifling, Beschlüsse, die gesetzlich eine Einstimmigkeit erfordern, zwingend auch in der Verhandlungsschrift zu dokumentieren.

12.5.1 Gemeindekassier

Eine Dienstverfügung des Gemeindekassiers für die Kassen- und Buchführung, gemäß § 85 Abs. 1 GemO, wurde an acht Mitarbeiter vergeben und ist vom Bürgermeister und korrekterweise von beiden Gemeindekassieren im Prüfzeitraum – im Jahr 2018 erfolgte ein Wechsel des Kassiers – unterfertigt. Bei der stichprobenhaften Durchsicht durch den LRH wurde festgestellt, dass alle Dienstverfügungen auch in den Personalakten dieser Gemeindebediensteten aufliegen (siehe dazu Kapitel 13.4.1. Personalaktenverwaltung).

12.6 Prüfungsausschuss

Der PA wurde gesetzeskonform konstituiert, jede im GR vertretene Wahlpartei war im PA vertreten. Der Obmann des PA wurde von der stimmenschwächsten Fraktion gestellt, Mitglieder des GV sind im PA nicht vertreten. Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden ordnungsgemäß bestellt.

Die Überprüfung der gesamten Gebarung fand im Prüfzeitraum in vierteljährlichen Sitzungen statt, wohl dokumentiert in den Verhandlungsschriften.

Eine gesonderte fünfte Sitzung zur Überprüfung des RA auf rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem VA durch den PA wurde nicht durchgeführt.

Kassaprüfungen, die bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindekassiers vorzunehmen sind, wurden im Jahre 2015 (Wechsel des Bürgermeisters) und im Jahr 2018 (Wechsel des Gemeindekassiers) ordnungsgemäß

durchgeführt. Die Prüfung des RA wurde jährlich und fristgerecht durch den PA vorgenommen.

Der LRH empfiehlt, die Prüfung des RA durch den PA in einer gesonderten fünften Sitzung durchzuführen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Scheiffling:

Dieser Empfehlung wurde bereits beim Rechnungsabschluss 2019 nachgekommen. Denn aufgrund der 24. Novelle zur Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 im Jahre 2019 (Stmk. LGBl. Nr. 29/2019 vom 1. April 2019) wurde mit Neufassung von § 86 klargestellt, dass die Prüfung des Rechnungsabschlusses in einer gesonderten Ausschusssitzung zu erfolgen hat.

Replik

Der LRH weist darauf hin, dass der Landesgesetzgeber mit der GemO idF LGBl. Nr. 29/2019 lediglich eine Klarstellung des § 86 Abs. 3 vorgenommen hat. Die Überprüfung des RA auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem VA in einer gesonderten fünften Sitzung wäre daher jährlich auch in den Jahren 2015 bis 2018 (Prüfzeitraum) durch den PA durchzuführen gewesen.

Der LRH stellt fest, dass die Mitglieder des PA im Prüfzeitraum die Möglichkeit, an einer fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, nicht wahrnahm.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, gemäß § 86a Abs. 5 GemO dafür Sorge zu tragen, dass es den Mitgliedern des PA nach Maßgabe der angebotenen Seminare und Lehrgänge möglich ist, an einer fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung je Kalenderjahr teilzunehmen.

Der LRH empfiehlt den Mitgliedern des PA, fachspezifische Weiterbildungen in Anspruch zu nehmen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Scheiffling:

Dieser Empfehlung wird nachgekommen. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden nach Maßgabe der angebotenen Seminare und Lehrgänge eine fachspezifische Fortbildungsveranstaltung je Kalenderjahr zur Teilnahme angeboten.

12.7 Verwaltungs- und Fachausschüsse

Der GR der Marktgemeinde Scheiffling wählte in der ersten Sitzung nach der Konstituierung zwei Fachausschüsse, den Bau- und Umweltausschuss sowie den

Familien- und Kulturausschuss. Beide Fachausschüsse wurden gemäß Verhältniswahlrecht besetzt und bestanden aus jeweils fünf Mitgliedern. Ordnungsgemäß wurden die Wirkungsbereiche für Bau- und Umweltangelegenheiten sowie Familien- und Kulturangelegenheiten in der ersten Sitzung nach der Konstituierung festgelegt. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder wurde gesetzeskonform, mit einstimmigem Beschluss des GR, durch Erheben der Hand durchgeführt.

In der vom Bürgermeister einzuberufenden konstituierenden Sitzung des Bau- und Umweltausschusses sowie des Familien- und Kulturausschusses wurden ein Obmann, ein Obmann-Stellvertreter und ein Schriftführer gewählt.

	konstituierende Sitzung	Anzahl Sitzungen	beschlussfähige Sitzungen	durchschnittliche Sitzungen im Jahr
Bau- und Umweltausschuss	✓	20	20	5
Familien- und Kulturausschuss	✓	12	12	3

Quelle: Verhandlungsschriften der eingerichteten Fachausschüsse der Marktgemeinde Scheifling im Prüfzeitraum, aufbereitet durch den LRH

Wie die Tabelle zeigt, hat die Marktgemeinde zwei Fachausschüsse bestellt, diese haben im Prüfzeitraum durchschnittlich je drei bzw. fünf Mal jährlich getagt.

Bei der Durchsicht der Verhandlungsschriften der Fachausschüsse wurde festgestellt, dass diese weitestgehend den gesetzlichen Vorgaben des § 60 Abs. 1 GemO entsprechen. Die Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung wurde im Prüfzeitraum nicht durchgeführt, erfolgte aber ab dem Jahr 2019 gesetzeskonform.

Der LRH stellt fest, dass bei beiden eingerichteten Fachausschüssen der Marktgemeinde Scheifling erst ab dem Jahr 2019 die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung genehmigt wurde.

12.8 Entsendung in Kommissionen, Ausschüsse und Verbände

Die Entsendung von GR in Kommissionen, Ausschüsse und Verbände wurde von der Gemeinde aufgrund von vorliegenden Wahlvorschlägen durchgeführt. In der Sitzung vom 13. Mai 2015 wurden die Gemeindevertreter per Beschluss gewählt und in die folgenden Institutionen entsandt:

- gemeinderätliche Personalkommission
- gemeinsamer Schulausschuss
- Abfallwirtschaftsverband Murau

- Sozialhilfeverband Murau
- Tourismusverband Scheifling

Die Bestellung der Mitglieder zum Tourismusverband Scheifling erfolgte am 25. Juni 2015.

12.9 Verhandlungsschriften

Die Verhandlungsschriften der Organe der Marktgemeinde Scheifling entsprachen den gesetzlichen Vorgaben der GemO, in den beiden eingerichteten Fachausschüssen wurde die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung erst ab dem Jahr 2019 genehmigt.

Die Gegenstände in den Verhandlungsschriften waren wohl dokumentiert. Die Marktgemeinde Scheifling fügte als freiwillige Mehrleistung in den Verhandlungsschriften der Organe, losgelöst vom Haupttext, am unteren Rand von Textseiten (Fußzeile) zur schnelleren Orientierung Angaben an. So waren die jeweilige Funktionsperiode, Informationen zur Sitzung des jeweiligen Organes mit fortlaufender Nummerierung, das Datum und die Seitenzahl angegeben.

13. PERSONALWESEN DER MARKTGEMEINDE SCHEIFLING

13.1 Personalausgaben

In der Marktgemeinde Scheifling stellte sich im Prüfzeitraum der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben des OH wie folgt dar:

Personalausgaben	2015	2016	2017	2018
Anteil in Prozent	22,8 %	23,5 %	23,5 %	21,7 %

Quelle: RA 2015 bis 2018 der Marktgemeinde Scheifling, aufbereitet durch den LRH

In den Jahren 2016 bis 2018 war entsprechend der VRV 1997 im jeweiligen VA bzw. NVA ein „Nachweis über die Leistungen für Personal“ angeschlossen, in dem die Ausgaben getrennt nach Vertragsbediensteten und sonstigen Bediensteten dargestellt wurden. Im Jahr 2015 enthielt der VA diesen Nachweis **nicht**, daher wurde im Zuge der Prüfung der Nachweis durch die Marktgemeinde nachgereicht. Ein „Nachweis für Leistungen für Personal“, entsprechend den rechtlichen Vorgaben, war im gesamten Prüfzeitraum dem jeweiligen RA angeschlossen.

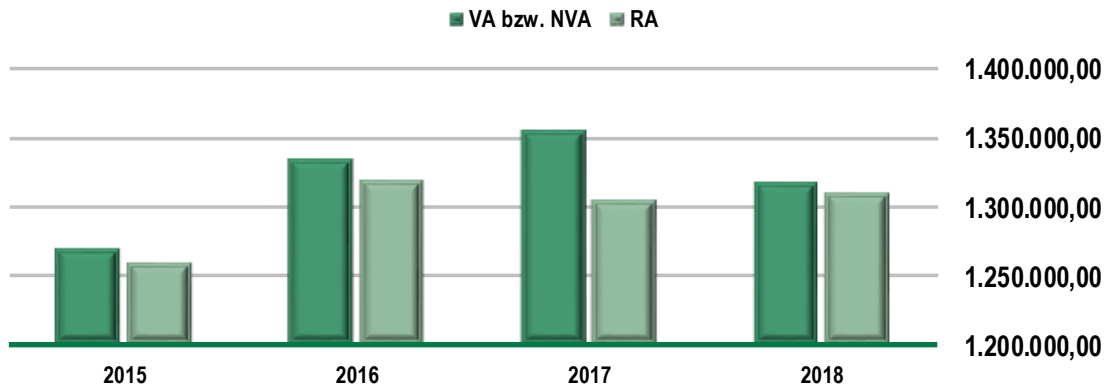
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Scheifling, künftig darauf zu achten, dass dem VA sämtliche Nachweise entsprechend der GHO, ab dem Finanzjahr 2020 entsprechend der StGHVO bzw. entsprechend der jeweils anzuwendenden Fassung der VRV, angeschlossen werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Scheifling:

Dieser Empfehlung wird nachgekommen. Bereits im Prüfungszeitraum 2015 bis 2019 wurden sämtliche Voranschläge über die Bezirkshauptmannschaft Murau an das Land Steiermark samt Beilagen vorgelegt und fehlende Nachweise nachgereicht.

Die Entwicklung der Personalausgaben (für ständig und nicht ständig Bedienstete) stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Personalausgaben 2015 bis 2018



Quelle: VA bzw. NVA und RA 2015 bis 2018 der Marktgemeinde Scheifling, aufbereitet durch den LRH

Die Gegenüberstellung der geplanten (VA bzw. NVA) und der tatsächlichen (RA) Personalausgaben zeigt, dass im Prüfzeitraum die tatsächlich gebuchten Ausgaben durchgängig niedriger waren als die geplanten Ausgaben. Die höher geplanten Personalausgaben resultierten gemäß Mitteilung durch die Marktgemeinde Scheifling daraus, dass im Prüfzeitraum Budgetreserven für Hilfs- und Pflegepersonen in der Volksschule und der Neuen Mittelschule, für Krankenstandsvertretungen in den Kindergärten, für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule sowie für Reisegebühren für die „Integrative Zusatzbetreuung“ (IZB) nicht benötigt wurden.

Dazu hält der LRH fest, dass die Marktgemeinde Scheifling sowohl einen Gemeindekindergarten als auch einen Heilpädagogischen Kindergarten mit Integrationsgruppen (IG) und einer alterserweiterten Gruppe sowie die IZB für den Bezirk Murau betreibt. Da die Anzahl der Kinder mit besonderer Betreuung variiert, erfolgt die Planung der Ausgaben inklusive Budgetreserven. Weiters bietet die Marktgemeinde in der Volksschule eine Nachmittagsbetreuung an vier Schultagen bzw. die Ganztagschule (GTS) an.

Der LRH stellt fest, dass die Bedeckung der Personalausgaben durch die budgetierten Mittel der VA bzw. NVA der Marktgemeinde Scheifling im Prüfzeitraum gegeben war.

Die in den RA gebuchten Personalausgaben der Marktgemeinde erhöhten sich vom Jahr 2015 zum Jahr 2016 um 4,8 %. Im Jahr 2017 war eine Reduktion in Höhe von 1,1 % und im Jahr 2018 wieder eine geringfügige Steigerung der Ausgaben ausgewiesen.

Die Zuordnung der gesamten Personalausgaben zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen der Marktgemeinde Scheifling stellte sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Tätigkeitsbereich	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]
Marktgemeindegemeindeamt	313.722,01	324.509,06	293.191,75	279.036,72
Volksschule	65.076,20	69.656,10	90.882,67	93.784,00
Neue Mittelschule	77.387,15	78.556,82	109.216,20	94.314,84
Kindergärten	599.175,30	629.568,20	616.684,12	600.908,89
davon				
- Gemeindekindergarten	75.694,97	76.751,80	87.440,94	93.222,05
- Heilpäd. Kindergarten	523.480,33	552.816,40	529.243,18	507.686,84
Wirtschaftshof	124.655,81	134.310,94	111.148,24	138.081,14
Fuhrpark	74.579,27	73.960,20	76.227,13	95.049,00
Freibad (Badeteich)	4.523,48	9.539,58	8.173,47	8.921,44
Gesamtsumme	1.259.119,22	1.320.100,90	1.305.523,58	1.310.096,03

Quelle: RA 2015 bis 2018 der Marktgemeinde Scheifling, aufbereitet durch den LRH

Die Erhöhung der gesamten Personalausgaben im Jahr 2016 sowie die Reduktion in den folgenden Jahren hatte in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen der Marktgemeinde Scheifling unterschiedliche Ursachen:

- Im Bereich des Marktgemeindegemeindeamtes wurde ab August 2017 ein Dienstposten frei (Mutterschutz bzw. Elternkarenz) und lediglich geringfügig mit 4,5 Wochenstunden nachbesetzt. Nach Rückkehr der Dienstnehmerin im April 2019 erfolgte die Besetzung des Dienstpostens im Ausmaß von 50 %.
- Die Erhöhung der Personalausgaben im Bereich der Volksschule resultierte zu rund 50 % daraus, dass die Personalausgaben für die Reinigung der Volksschule ab dem Jahr 2017 nicht mehr über die Vergütungsverrechnung, sondern direkt bei den Personalausgaben dargestellt werden (Anpassung der bereichsmäßigen Zuordnung im Dienstpostenplan ab 2018). Da in der Volksschule Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht nur in der Freizeit, sondern auch während der Lernzeit betreut werden müssen, wurden Betreuungspersonen angestellt bzw. deren Beschäftigungsausmaß erhöht. Den daraus resultierenden erhöhten Personalausgaben standen jedoch Einnahmen aufgrund von Kostenersätzen durch den Sozialhilfeverband Murau sowie durch das Land Steiermark gegenüber.
- Ab dem Jahr 2017 wurden im Bereich der Neuen Mittelschule höhere Personalausgaben verbucht. Diese Ausgabenentwicklung war überwiegend auf die Anstellung einer Betreuungsperson als Erziehungs- und Schulbildungshilfe in der Neuen Mittelschule zurückzuführen. Für diese Personalkosten erfolgte im Gemeindehaushalt jedoch einnahmenseitig die Verbuchung des Kostenersatzes durch den Sozialhilfeverband Murau. Im Jahr 2017 fanden außerdem Auszahlungen von Abfertigungen aufgrund von Pensionierungen statt, deren

Ersatz durch das Land Steiermark als Einnahme verbucht wurde. Weiters wurde im Jahr 2017 das Beschäftigungsausmaß von zwei Reinigungskräften erhöht, wodurch ebenfalls Mehrkosten entstanden.

- Im Gemeindekindergarten erfolgte ab dem Jahr 2017 die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes der Kinderbetreuerin sowie die Durchführung der Reinigung durch eigene Gemeindebedienstete. Dies ergab einen höheren Anstieg der Personalausgaben. Die Erhöhung der Personalausgaben des heilpädagogischen Kindergartens im Jahr 2016 resultierte aus höheren Ausgaben für die Sonderkindergartenpädagoginnen der integrativen Zusatzbetreuung. Aufgrund der Reduktion der IZB für die Kindergärten im Bezirk Murau von sieben auf fünf Teams verringerten sich ab 2017 die Personalausgaben wieder.
- Die Reduktion der Personalausgaben im Bereich des Wirtschaftshofes im Jahr 2017 resultierte aus nicht bzw. verspätet erfolgten Nachbesetzungen von Dienstposten. Ab dem Jahr 2018 wurde der Wirtschafts- bzw. Bauhof mit der Bestellung eines Bauhofleiters und der Besetzung aller Dienstposten neu organisiert.
- Durch die Auszahlung einer Abfertigung aufgrund einer Pensionierung im Bereich des Fuhrparks erhöhten sich im Jahr 2018 die Personalausgaben. Diese Ausgaben wurden in voller Höhe vom Land Steiermark ersetzt und somit als Einnahme verbucht.
- Die Erhöhung der Personalausgaben für den Betrieb des Freibades (Badeteich) ab dem Jahr 2016 resultierte daraus, dass zur Entlastung eines Gemeindearbeiters, der auch als Badewart tätig war, nicht ständig Bedienstete (Ferialbedienstete) aufgenommen wurden.

13.2 Personalstand

Die Marktgemeinde Scheiffling beschäftigte zum Stichtag 31. Dezember 2019 insgesamt 42 ständig Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 29,3421 VZÄ.

ständig Beschäftigte per 31.12.2019	Anzahl	davon Frauen	davon Männer	VZÄ	davon Frauen	davon Männer
Marktgemeindeamt	9	6	3	5,9301	2,9301	3,0000
Volksschule	5	5	-	2,7375	2,7375	-
Neue Mittelschule	3	2	1	2,2500	1,6250	0,6250
Kindergärten	17	17	-	13,1245	13,1245	-
Wirtschaftshof	6	2	4	3,3000	0,4250	2,8750

Fuhrpark	2	-	2	2,0000	-	2,0000
Freibad (Badeteich)	(nicht ständig beschäftigte Person – Saison)					
Gesamtsumme	42	32	10	29,3421	20,8421	8,5000

Quelle: Datenübermittlung durch die Marktgemeinde Scheifling, aufbereitet durch den LRH

Von den insgesamt 42 Bediensteten waren 32 weiblich (20,84 VZÄ) und zehn männlich (8,50 VZÄ). Dies entsprach einer Frauenquote von 71,03 % (VZÄ). Die Tätigkeitsbereiche der weiblichen Bediensteten betrafen die Volksschule (Kinderbetreuerinnen, Schulwartin und Reinigungskräfte), die Neue Mittelschule (Reinigungskräfte), den Kindergarten (Pädagoginnen, Kinderbetreuerinnen und Reinigungskräfte), die Reinigung im Wirtschaftshof und im Marktgemeindeamt sowie weibliche Bedienstete der Gruppe „Fachdienst“ im Marktgemeindeamt.

Gemäß DPP der Marktgemeinde Scheifling waren im Prüfzeitraum Vertragsbedienstete und sonstige Bedienstete ausgewiesen, welche dem G-VBG unterlagen. Für bestimmte Gruppen von Bediensteten (beispielsweise für Bedienstete im Kindergarten) waren weiters Sondergesetze des Landes anzuwenden.

Die DPN waren im Prüfzeitraum dem jeweiligen RA nicht angeschlossen. Daher erfolgte im Zuge der Prüfung durch die Marktgemeinde die Nachreichung der DPN, in denen die Anzahl der am 31. Dezember des jeweiligen Finanzjahres ständig beschäftigten Dienstnehmer der Anzahl der im DPP vorgesehenen Dienstposten gegenübergestellt waren.

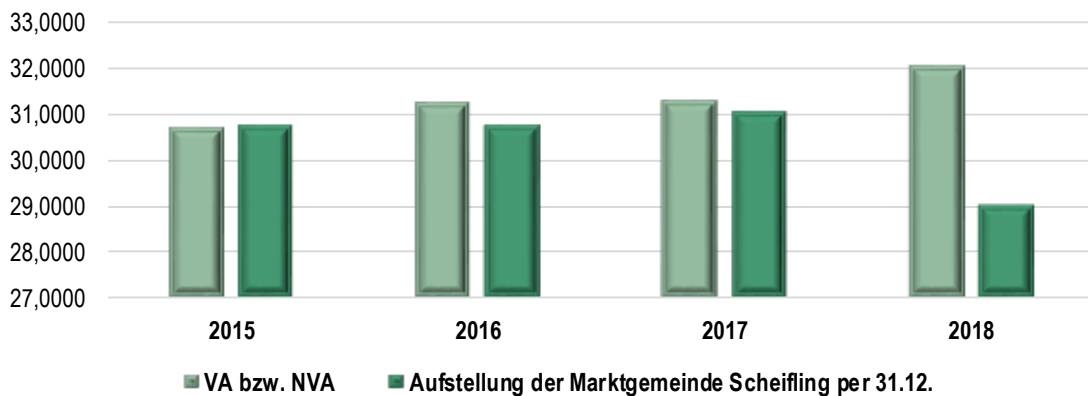
Der LRH empfiehlt, dem RA der Marktgemeinde Scheifling sämtliche Nachweise entsprechend der GHO, ab dem Finanzjahr 2020 entsprechend der StGHVO bzw. entsprechend der jeweils anzuwendenden Fassung der VRV, anzuschließen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Scheifling:

Dieser Empfehlung wird nachgekommen. Bereits im Prüfungszeitraum 2015 bis 2019 wurden sämtliche Rechnungsabschlüsse über die Bezirkshauptmannschaft Murau an das Land Steiermark samt Beilagen vorgelegt und fehlende Nachweise nachgereicht.

Die Anzahl der ständig Beschäftigten in der Marktgemeinde Scheifling war im Prüfzeitraum beinahe unverändert. Im Jahr 2015 entsprach diese dem DPP, ab dem Jahr 2017 war sie niedriger als geplant.

Entwicklung Anzahl (VZÄ) der ständig Beschäftigten (2015 bis 2018)



Quelle: VA 2015 bis 2018 sowie jeweilige Aufstellung per 31. Dezember der Marktgemeinde Scheifling, aufbereitet durch den LRH

Außer den ständig Bediensteten der Marktgemeinde wurden in den DPP zusätzlich „nicht ständig Bedienstete“ für fallweise beschäftigte Dienstnehmer (z. B. für den Großputz der Volksschule, der Neuen Mittelschule und des Kindergartens, für die Blumenpflege, für den Betrieb des Badeteichs) ausgewiesen.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum die Besetzung von Dienstposten nur dann erfolgte, wenn diese auch in den vom GR beschlossenen DPP (gemäß VA) vorhanden waren.

Anhand der Gegenüberstellung der DPP mit den diesbezüglichen DPN stellte sich die Entwicklung des Personalstandes der Marktgemeinde Scheifling im Prüfzeitraum (nach VZÄ) wie folgt dar:

ständig Beschäftigte (VZÄ)	2015		2016		2017		2018	
	DPP	DPN	DPP	DPN	DPP	DPN	DPP	DPN
Marktgemeindeamt	6,6665	6,6665	6,6665	6,6665	6,3705	6,3705	6,4830	5,4830
Volksschule	1,9500	1,9500	1,9500	1,9500	2,3250	2,3250	2,7750	2,7750
Neue Mittelschule	2,1250	2,1250	2,1250	2,1250	2,2500	2,2500	2,2500	2,2500
Kindergärten	14,8000	14,8000	15,3000	14,8000	15,1625	15,1625	15,2000	13,2000
Wirtschaftshof	3,1750	3,1750	3,1750	3,1750	3,1750	2,9250	3,3000	3,3000
Fuhrpark	2,0000	2,0000	2,0000	2,0000	2,0000	2,0000	2,0000	2,0000
Freibad (Badeteich)	(nicht ständig beschäftigte Person – Saison)							
Gesamtsumme	30,7165	30,7165	31,2165	30,7165	31,2830	31,0330	32,0080	29,0080

Quelle: VA 2015 bis 2018 sowie jeweilige Aufstellung per 31. Dezember der Marktgemeinde Scheifling, aufbereitet durch den LRH

Die Abweichungen der DPP zu den DPN resultieren daraus, dass die Besetzung von beschlossenen Dienstposten letztlich nicht erforderlich war (z. B. keine Besetzung von begrenzt freiwerdende Stellen, Reduktion der IZB-Teams im Bezirk Murau sowie Neuorganisation eines Tätigkeitsbereiches).

13.3 Beschlussfassung in Personalangelegenheiten

Im Zuge der stichprobenweisen Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des GV und des GR wurde festgestellt, dass die Beschlussfassungen bezüglich individueller Personalangelegenheiten durch das zuständige Verwaltungsorgan erfolgten und die Aufnahme von Bediensteten entsprechend der Voraussetzungen

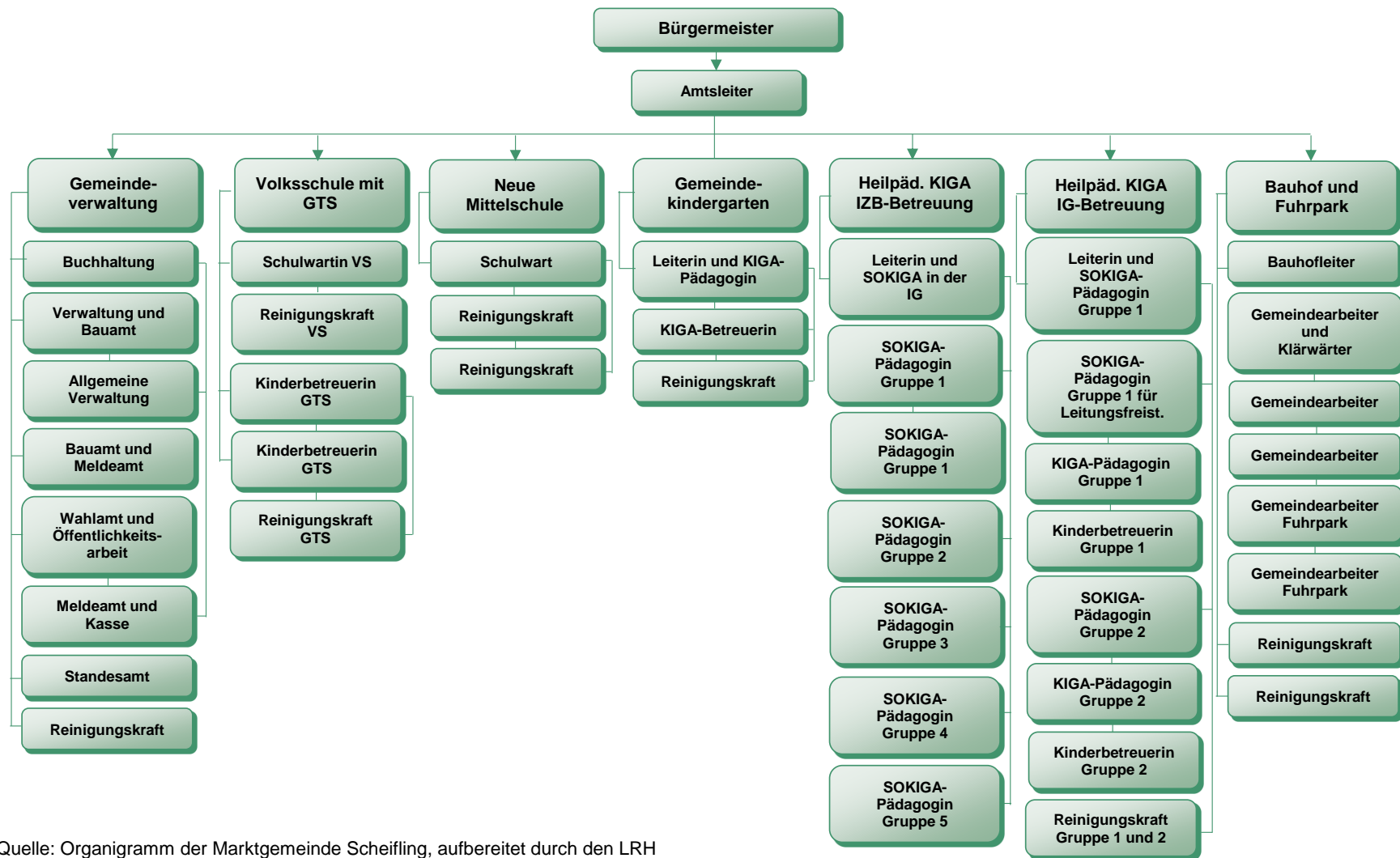
- des Vorhandenseins eines entsprechenden Dienstpostens im DPP sowie
- des Erfüllens der gesetzlichen und stellenspezifischen Anforderungen

stattfanden.

13.4 Personalverwaltung

Die Organisation der Marktgemeinde Scheifling stellte sich zum Zeitpunkt der Prüfung wie folgt dar:

Ständig Beschäftigte der Marktgemeinde Scheifling



Quelle: Organigramm der Marktgemeinde Scheifling, aufbereitet durch den LRH

Das Organigramm der Marktgemeinde Scheiffling gibt einen Überblick über Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Für die jeweilige Tätigkeit war im Organigramm die Bewertung des Dienstpostens und das dafür geplante Beschäftigungsausmaß in Prozent sowie eine Auflistung der Aufgaben der Tätigkeit angeführt. Dem LRH wurde weiters eine Auflistung aller Bediensteten mit Funktionsbeschreibung, der Art des Dienstverhältnisses, dem Beschäftigungsausmaß, dem Datum der Einstellung und der Einstufung übermittelt. Hinsichtlich einer gegenseitigen Vertretung der Bediensteten gab es gemäß Mitteilung der Marktgemeinde im Prüfzeitraum zwar eine mündliche, jedoch keine schriftliche Festlegung.

Der LRH empfiehlt, im Sinne einer transparenten Verwaltung eine gegenseitige Vertretung der Bediensteten jedenfalls schriftlich festzulegen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Scheiffling:

Dieser Empfehlung wird im Zuge der Umstrukturierung der Arbeitsaufteilung in den nächsten Monaten nachgekommen.

Zur Gewährleistung eines effizienten Personalmanagements wurden in der Marktgemeinde für Bedienstete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach Bedarf ermöglicht.

13.4.1 Personalaktenverwaltung

Der LRH stellte anhand der stichprobenweisen Überprüfung der Personalakten fest, dass für die Gemeindebediensteten Personalakten angelegt wurden und sämtliche relevante Unterlagen enthalten waren.

Der LRH stellt fest, dass die Aktenverwaltung im Wesentlichen als ordnungsgemäß zu bezeichnen ist.

Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten von Bediensteten fällt unter die DSGVO. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn Daten anonymisiert verarbeitet werden.

Die Aufbewahrung von Daten in personenbezogener Form ist gemäß DSGVO nur in jenem Ausmaß und jener Dauer zulässig, als dies für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Sind Daten für die Abwicklung des Dienstverhältnisses oder die damit in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten nicht mehr erforderlich, sind diese zu anonymisieren oder ohne Möglichkeit auf Wiederherstellung zu löschen.

Für personenbezogene Daten bestehen keine generellen Aufbewahrungsfristen. Die Fristen, wie lange Personalakte bzw. Teile davon (in physischer und elektronischer Form) aus datenschutzrechtlicher Sicht aufbewahrt bzw. gespeichert werden dürfen,

müssen daher ständig – differenziert nach Datenarten, Datentypen und Verarbeitungszwecken – hinterfragt werden. Zur Erleichterung der Administration der Fristen kann in Zusammenarbeit mit der A7 eine steiermarkweit einheitliche „Richtlinie“ zur Aufbewahrung von Daten erstellt werden.

Der LRH empfiehlt, für die Anonymisierung bzw. Löschung personenbezogener Daten in Zusammenarbeit mit der A7 eine steiermarkweit einheitliche „Richtlinie“ zu erstellen, welche die jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen berücksichtigt, und somit gemäß den Vorgaben der DSGVO Daten in nur zulässigem Ausmaß aufzubewahren.

13.4.2 Dienstzeiten und Zeitenerfassung

Gemäß Auskunft durch die Marktgemeinde sind für die Bediensteten fixe Arbeitszeiten vorgegeben. Eine elektronische Zeiterfassung erfolgt nicht. Von jedem Gemeindebediensteten werden monatlich handschriftlich Arbeitszeitlisten geführt, die auch entsprechende Vermerke über Krankenstandstage, konsumierte Urlaubstage und geleistete Überstunden enthalten.

Die Arbeitszeitlisten werden von den jeweiligen Bediensteten unterfertigt übergeben. Durch den Amtsleiter bzw. für Bedienstete im Kindergarten durch die Kindergartenleiterin erfolgt die Kontrolle und Gegenzeichnung. Bei Auffälligkeiten wird der Bürgermeister informiert. Die Aufzeichnungen des Amtsleiters wurden bislang vom Bürgermeister nicht kontrolliert.

Die Arbeitszeitlisten werden ausgewertet und dienen auch als Grundlage für die Vergütungsverrechnung zwischen den Bereichen des Gemeindehaushaltes.

Zusätzlich erfolgt eine Erfassung der Urlaube, der Krankenstände und der Zeitguthaben für jeden Bediensteten auf einem Karteiblatt. Diese werden am Jahresende vom jeweiligen Bediensteten und dem Bürgermeister unterschrieben und im jeweiligen Personalakt abgelegt.

Im Sinne der Transparenz empfiehlt der LRH, die Anwendung eines elektronischen Zeiterfassungssystems für alle Bediensteten zu erwägen, um somit eine Zeitaufzeichnung, welche jegliche nachträgliche Eingriffsmöglichkeit ausschließt, zu gewährleisten.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Scheiffling:

Ein elektronisches Zeiterfassungssystem für alle Bediensteten wird in Erwägung gezogen.

Weiters empfiehlt der LRH, dass die Kontrolle der Dienstzeiten des Amtsleiters zukünftig durch den Bürgermeister erfolgt.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Scheifling:

Der Amtsleiter ist seit 1983 bei der Marktgemeinde Scheifling tätig, und ist durch seinen unermüdlichen Einsatz wesentlich an der guten Entwicklung der Marktgemeinde Scheifling beteiligt. Außerdem kann erwähnt werden, dass der Amtsleiter weit über die Dienstzeiten der Gemeinde hinaus tätig ist, und sich daher eine Kontrolle erübrigt. Der Bürgermeister und auch der Gemeinderat wissen sehr wohl über den Tätigkeitsbereich und sein umfangreiches Engagement bestens Bescheid.

Anhand der von der Marktgemeinde Scheifling übermittelten Aufstellung der Überstunden bzw. Gleitzeitguthaben stellt der LRH fest, dass per 31. Dezember 2018 Bedienstete teilweise hohe Bestände von Überstunden (Zeitguthaben) hatten. Die höchsten Bestände von Zeitguthaben betrafen Dienstnehmer in den Bereichen Gemeindeamt, Bauhof und Kindergarten und stellen sich wie folgt dar:

Dienstnehmer	Zeitguthaben per 31. 12. 2018	Tätigkeitsbereich
1	475,00 Stunden	Gemeindeamt
2	309,60 Stunden	Gemeindeamt
3	128,50 Stunden	Bauhof
4	128,50 Stunden	Kindergarten
5	96,50 Stunden	Kindergarten

Quelle: Aufstellung Überstunden für 2018 der Marktgemeinde Scheifling, aufbereitet durch den LRH

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Scheifling als Vorgesetztem aller Gemeindebediensteten, Maßnahmen zu treffen, um die hohen Bestände von Zeitguthaben der Bediensteten weitestgehend abzubauen und deren neuerliches Entstehen zu verhindern.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Scheifling:

Als Fusionsgemeinde hat es in den letzten 5 Jahren einen wesentlichen Mehraufwand in der Verwaltung gegeben. Natürlich ist es das Bestreben des Bürgermeisters durch Umstrukturierung in der Arbeitsverteilung Zeitguthaben abzubauen bzw. in Zukunft nicht mehr zuzulassen.

Der LRH stellt fest, dass in der Marktgemeinde Scheifling keine Gleitzeitregelung besteht, obwohl das Modell der Gleitzeit gelebt wird.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Scheifling, eine Vereinbarung für gleitende Arbeitszeit in Erwägung zu ziehen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Scheifling:

Diese Empfehlung wird im Zuge der Umstrukturierung der Arbeitsaufteilung in den nächsten Monaten in Erwägung gezogen.

Zusätzlich zu den Zeitguthaben wurde per 31. Dezember 2018 bei mehreren Bediensteten in den Tätigkeitsbereichen Gemeindeamt, Bauhof, Kindergarten und Volksschule ein hoher Bestand an **Resturlaub** ausgewiesen, welcher über dem Jahresurlaubsanspruch lag. Der Bestand an Resturlaub ist in der folgenden Auflistung dargestellt:

Dienstnehmer	Resturlaub per 31. 12. 2018	Tätigkeitsbereich
1	531,20 Stunden	Bauhof
2	480,00 Stunden	Gemeindeamt
3	141,10 Stunden	Gemeindeamt (Beschäftigung 33,33 %)
4	263,30 Stunden	Kindergarten (Beschäftigung 81,25 %)
5	201,00 Stunden	Gemeindeamt (Beschäftigung 62,5 %)
6	319,00 Stunden	Volksschule

Quelle: Aufstellung Resturlaube für 2018 der Marktgemeinde Scheifling, aufbereitet durch den LRH

Der LRH weist darauf hin, dass gemäß § 26 h G-VBG der Anspruch auf Erholungsurlaub grundsätzlich verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.

Weiters weist der LRH darauf hin, dass die Bestimmungen der VRV 2015 seit 1. Jänner 2020 anzuwenden sind und demnach für nicht konsumierte Urlaube jedenfalls eine Rückstellung zu bilden ist.

Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, hinsichtlich der hohen Bestände der Resturlaube der Bediensteten ebenfalls Maßnahmen zu treffen, die einen Abbau der Bestände sicherstellen, und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die es den Bediensteten ermöglichen, ihre übertragenen Aufgaben in der regulären Arbeitszeit durchzuführen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Scheifling:

Urlaube müssen in Zukunft konsumiert werden. Durch Umstrukturierung auch in der Arbeitsaufteilung muss es möglich sein die Arbeit auf die Mitarbeiter so zu verteilen, dass der Erholungsurlaub von den Mitarbeitern weitestgehend im laufenden Jahr konsumiert werden kann. Ein gemeinsames Konzept unter Einbindung aller Mitarbeiter wird in den nächsten Monaten erarbeitet werden.

13.4.3 Entlohnung

Die Entlohnung der Bediensteten der Marktgemeinde erfolgt gemäß den rechtlichen Grundlagen. Das monatliche Entgelt basiert somit im Wesentlichen auf der Bewertung der Stelle laut DPP, den anzurechnenden Vordienstzeiten sowie den daraus folgenden Einstufungen, den allfälligen Zulagen und freiwilligen Leistungen. Die Berechnung des Vorrückungstages wurde gemäß Auskunft der Marktgemeinde von der A7 angefordert.

Die Auszahlung des Monatsentgeltes wird am 15. jedes Monats (wenn dieser Tag kein Arbeitstag war, am vorhergehenden Arbeitstag für das laufende Kalendermonat) vorgenommen.

Bezüglich der allfälligen Zulagen stellt der LRH fest, dass den Vertragsbediensteten der Marktgemeinde mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen eine Mehrleistungszulage zuerkannt wurde, welche Vertragsbediensteten gemäß § 17 Abs. 1 G-VBG i.V.m. § 25c GBG (somit wie den öffentlich-rechtlich Bediensteten) zusteht.

Gemäß § 25c Abs. 2 GBG gelten durch eine Mehrleistungszulage

- Mehrleistungen, die in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegen (bis zu sechs Überstunden), sowie
- Dienste, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind und
- im Durchschnitt 50 % der Gesamttätigkeit des öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung nicht erreichen,

als abgegolten.

Die Vertragsbediensteten (mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen) der Marktgemeinde bezogen im Prüfzeitraum die Mehrleistungszulage, **ohne dies durch eine Reduktion von Überstunden zu berücksichtigen** bzw. ohne Verrichtung von Diensten, die einer höheren Verwendungsgruppen zuzuordnen sind.

Weiters wurde von der Marktgemeinde Scheifling die Nebengebührenordnung 2015 (Beschluss in der Sitzung des GR am 17. Dezember 2015) vorgelegt. Darin wurde gemäß § 3 Abs. 6 festgelegt, dass bei der Berechnung der Überstunden die

Mehrleistungszulage, mit der maximal sechs Überstunden abgegolten sind, weder betrags- noch stundenmäßig angesetzt wird.

Der LRH empfiehlt, jene sechs Überstunden, die durch die Mehrleistungszulage als abgegoltenen gelten, bei der Auszahlung von Überstunden bzw. Zeitguthaben in Abzug zu bringen.

Der LRH empfiehlt weiters, die Nebengebührenordnung dahingehend anzupassen, dass die gesetzlichen Vorgaben gemäß GBG (Landesgesetz) eingehalten werden.

Der LRH empfiehlt, dass die Auszahlung einer Mehrleistungszulage nur dann erfolgt, wenn die dadurch abgegoltenen Mehrleistungen bis zu sechs Überstunden auch tatsächlich erbracht werden bzw. wenn Dienste verrichtet werden, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Scheifling:

Derzeit läuft noch ein Begutachtungsverfahren über eine Gemeindedienstrechts-Novelle 2020, mit der die Mehrleistungs- und Verwaltungsdienstzulage in das Grundgehalt bzw. in den Grundbezug der Steiermärkischen Gemeindebediensteten nach Vorbild der Landesbediensteten eingerechnet werden soll. Daher wird über die Umsetzung dieser Empfehlung erst nach Inkrafttreten der Gemeindedienstrechts-Novelle 2020 entschieden.

13.5 Bestellung von Personen

In der Marktgemeinde Scheifling wurden entsprechend den rechtlichen Vorgaben eine Datenschutzbeauftragte und eine Kontaktperson für die Landes-Gleichbehandlungsbeauftragte bestellt.

13.5.1 Datenschutz

Für die Funktion einer Datenschutzbeauftragten erfolgte in der Marktgemeinde Scheifling gemäß DSGVO die Bestellung einer Bediensteten der Marktgemeinde.

13.5.2 Gleichbehandlung

Entsprechend dem L-GBG wurde in der Sitzung des GR am 13. Mai 2015 eine Gemeindebedienstete als Kontaktperson für die Landes-Gleichbehandlungsbeauftragte für Gleichbehandlung und Frauenförderung auf die Dauer von fünf Jahren (2015 bis 2020) bestellt.

14. RESÜMEE – MARKTGEMEINDE SCHEIFLING

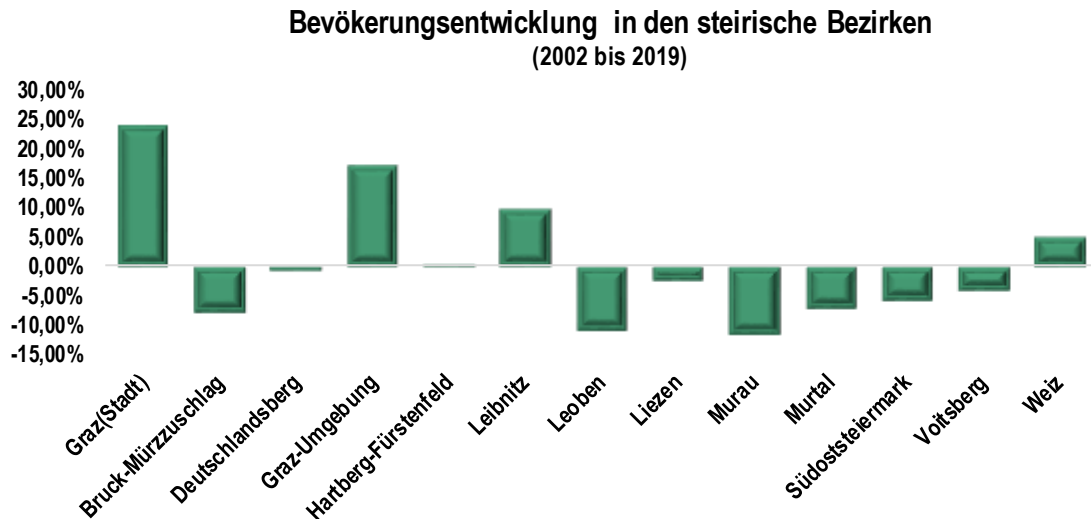
Nach der Sichtung der Unterlagen, welche aufgrund der Anforderung im Zuge der Prüfungsankündigung übermittelt wurden, sowie nach tageweisen Überprüfungen in der Marktgemeinde Scheifling gelangt der LRH zu folgenden essenziellen Feststellungen:

- Die Marktgemeinde Scheifling legte für den Prüfzeitraum größtenteils keine Zustellnachweise vor. Die fristgerechte Zustellung von Einladungen zu den Sitzungen der Organe konnte vom LRH daher nicht überprüft werden. Die Marktgemeinde Scheifling behob diesen Mangel eigenständig im Jahr 2019.
- Im Jahr 2015 war dem VA kein Nachweis über die Leistungen für Personal angeschlossen.
- Die DPN waren im Prüfzeitraum dem jeweiligen RA nicht angeschlossen.
- Von den Bediensteten der Marktgemeinde wurden handschriftlich Arbeitszeitlisten geführt. Die Anwendung eines elektronischen Zeiterfassungssystems für alle Bediensteten ist im Sinne der Transparenz zu erwägen, um somit eine Zeitaufzeichnung, welche jegliche nachträgliche Eingriffsmöglichkeit ausschließt, zu gewährleisten.
- Teilweise wiesen Gemeindebedienstete hohe Stände an Zeitguthaben und Resturlauben aus.

Die im Verantwortungsbereich des Bürgermeisters, der Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten ist, liegende Gemeindeverwaltung und Personalführung wiesen überwiegend formale Mängel auf. Der LRH stellt fest, dass die Führung weitgehend sorgfältig erfolgte, und empfiehlt, auch künftig auf die Ordnungsmäßigkeit zu achten.

15. ORGANE UND PERSONALWESEN DER GEPRÜFTEN GEMEINDEN – VERGLEICHENDE DARSTELLUNG

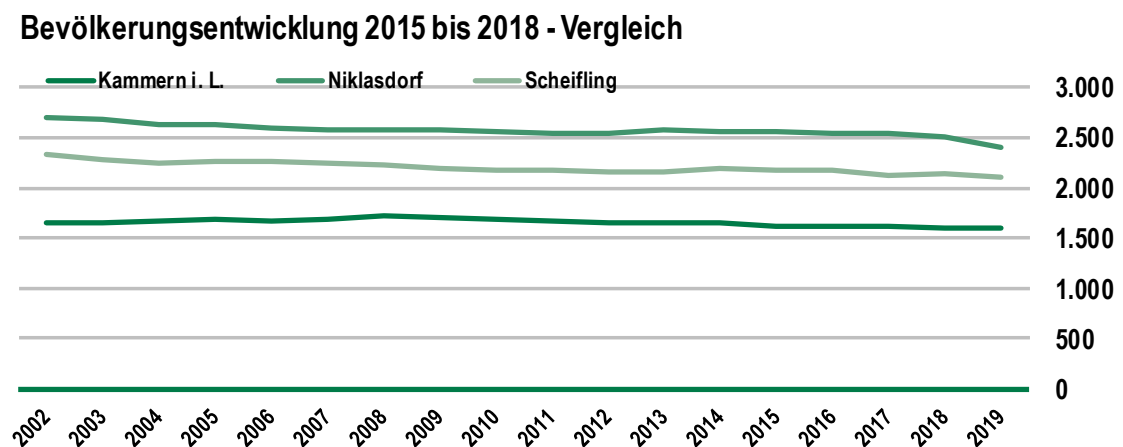
Vom Jahr 2002 bis zum Jahr 2019 erhöhte sich die Einwohnerzahl in der Steiermark insgesamt um rund 5 %. Die Bevölkerungsentwicklung stellte sich, wie im folgenden Diagramm ersichtlich, in den jeweiligen Bezirken unterschiedlich dar:



Quelle: Statistik Austria - Bevölkerungsentwicklung, aufbereitet durch den LRH

Die unterschiedliche Bevölkerungsentwicklung in den steirischen Bezirken ist vor allem auf Wanderungsströme vom ländlichen Bereich in die größeren Städte bzw. von den Zentren in das angrenzende Umland zurückzuführen.

Die Entwicklung der Einwohnerzahl der geprüften Gemeinden stellt sich wie folgt dar:



Quelle: Statistik Austria - Bevölkerungsentwicklung, aufbereitet durch den LRH

Die Reduktion der Bevölkerung im Zeitraum 2002 bis 2019 im Bezirk Leoben insgesamt (Bevölkerungsreduktion um 10,95 %) zeigt sich auch in der Marktgemeinde Niklasdorf mit einem Rückgang der Einwohner um 10,81 %. In der Marktgemeinde Kammern i. L. reduzierte sich die Einwohnerzahl um 3,95 %.

In der Marktgemeinde Scheifling kam es trotz positiver Geburtenrate im Zeitraum 2002 bis 2019 zu einem Rückgang der Bevölkerung um 9,12 %, welcher jedoch geringer war als im Bezirk Murau insgesamt (Bevölkerungsreduktion um 11,64 %).

15.1 Organe der Marktgemeinden

15.1.1 Konstituierende Sitzung des GR

Die drei geprüften Marktgemeinden Kammern i. L., Niklasdorf und Scheifling hatten gemäß Bevölkerungsstand aus dem Jahr 2015 zwischen 1.000 und 3.000 Einwohner. Der GR aller drei Marktgemeinden bestand demnach gesetzeskonform aus jeweils **15 Mitgliedern**.

Die konstituierenden Sitzungen des GR fanden in allen drei geprüften Marktgemeinden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen statt.

Die von der **konstituierenden Sitzung** anzufertigende Niederschrift war in der Marktgemeinde Niklasdorf nicht von allen anwesenden GR-Mitgliedern unterfertigt. In den Marktgemeinden Kammern i. L. und Niklasdorf ist in der Niederschrift nicht festgehalten, ob die gewählten Personen zum GV die Wahl annahmen.

15.1.2 Bürgermeister

Einzig der GR der Marktgemeinde Scheifling beschloss einen **Sitzungsplan** des GR und machte ihn ordnungsgemäß an der Amtstafel kund. Die Marktgemeinden Kammern i. L. berief per RSb und die Marktgemeinde Niklasdorf mittels RSb und E-Mail ein. Das Einverständnis der GR über die Zustellung von Einladungen mittels E-Mail, auch für die Sitzungen der übrigen Organe, wurde in den Marktgemeinden Niklasdorf und Scheifling eingeholt.

Eine **Fragestunde**, die vor Eingehen in die Tagesordnung einer öffentlichen GR-Sitzung abzuhalten ist, wurde von allen drei geprüften Marktgemeinden durchgeführt. Die Marktgemeinde Kammern i. L. kam der gesetzlichen Vorgabe zur Abhaltung der Fragestunde vor Eingehen in die Tagesordnung einer öffentlichen GR-Sitzung erst ab dem Jahr 2018 nach.

Die Reihenfolge der TOP von öffentlichen GR-Sitzung wurde in allen Marktgemeinden vom Vorsitzenden geändert bzw. TOP abgesetzt. **Dringlichkeitsanträge** wurden in allen drei Marktgemeinden mit Beschluss des GR in die Tagesordnung aufgenommen.

15.1.3 Gemeinderat

Sitzungen des GR, die mindestens einmal in jedem Vierteljahr stattzufinden haben, wurden von der Marktgemeinde Niklasdorf nicht durchgehend quartalsweise im Prüfzeitraum durchgeführt.

Ein **Fraktionsvorsitzender** wurde nur in der Marktgemeinde Scheifling dem Bürgermeister bekanntgegeben. Die Bekanntgabe des stellvertretenden Fraktionsführers erfolgte in keiner der geprüften Marktgemeinden.

Die Beauftragung eines Gemeindebediensteten zur **Abfassung der Verhandlungsschriften**, die von der Mehrheit der Schriftführer verlangt werden kann, wurde ebenfalls in keiner Marktgemeinde durch den Bürgermeister vorgenommen.

	Kammern i. L.	Niklasdorf	Scheifling
vierteljährliche GR-Sitzungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bekanntgabe Fraktionsvorsitzende	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bekanntgabe stellvertretende Fraktionsvorsitzende	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beauftragung von Bediensteten zur Abfassung der Verhandlungsschrift	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Quelle: Verhandlungsschriften der drei geprüften Marktgemeinden, aufbereitet durch den LRH

15.1.4 Zuständigkeitsverteilung

Der jeweilige GR der Marktgemeinden Kammern i. L. und Scheifling hat mittels **Verordnung**, gemäß § 43 Abs. 2 GemO, das ihm zustehende Beschlussrecht an den GV übertragen. Ebenfalls wurden in beiden Marktgemeinden die Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei durch Verordnung an den Bürgermeister übertragen.

Die **Überprüfung auf Einhaltung der Zuständigkeit** ergab bei der Marktgemeinde Scheifling keine Beanstandungen.

In der Marktgemeinde Kammern i. L. wurden zwei Auftragsvergaben sowie die Aufwands- bzw. Trauungsentschädigung eines Gemeindebediensteten im GV, anstatt korrekterweise im GR, beschlossen.

Die Marktgemeinde Niklasdorf verordnete im gesamten Prüfzeitraum keine Übertragung nach § 43 GemO. Der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen

wurden durchgehend im Prüfzeitraum im GV, anstatt korrekterweise im GR, beschlossen. Der GV beschloss außerdem im Prüfzeitraum zwei Vergabevorgänge, die ebenfalls einen Beschluss des GR bedingt hätten.

	Kammern i. L.	Niklasdorf	Scheifling
Übertragungsverordnung erlassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Einhaltung der Zuständigkeit nach der Übertragungsverordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Quelle: Verhandlungsschriften der drei geprüften Marktgemeinden, aufbereitet durch den LRH

15.1.5 Gemeindevorstand

Der GV der drei geprüften Marktgemeinden bestand jeweils aus drei Mitgliedern. Sitzungen des GV erfolgten in der Marktgemeinde Scheifling nach Bedarf. In den Marktgemeinden Kammern i. L. und Niklasdorf fanden Sitzungen des GV monatlich statt, in der Marktgemeinde Kammern i. L. jedoch nicht durchgehend im Prüfzeitraum.

Die Einladungen und nachweislichen Zustellungen zu Sitzungen des GV lagen nur in der Marktgemeinde Niklasdorf im gesamten Prüfzeitraum vor.

15.1.6 Prüfungsausschuss

Der PA aller drei Marktgemeinden prüfte den jeweiligen RA auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem VA. Die Prüfung des RA ist in einer gesonderten Prüfung neben den mindestens vierteljährlichen Überprüfungen durch den PA durchzuführen.

Die Marktgemeinde Scheifling führte den RA nicht in einer eigenen, gesonderten Prüfung durch, vierteljährliche Überprüfungen durch den PA fanden statt.

Die Marktgemeinde Kammern i. L. und Niklasdorf führten hingegen den RA in einer gesonderten Prüfung durch, vierteljährliche Überprüfungen durch den PA fanden nicht durchgehend im Prüfzeitraum statt.

	Kammern i. L.	Niklasdorf	Scheifling
Prüfung des RA	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
vierteljährliche Prüfungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
RA in einer gesonderten Prüfung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Quelle: Verhandlungsschriften der geprüften Marktgemeinden, aufbereitet durch den LRH

Außerdem wurde in den geprüften Marktgemeinden bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindegassiers, sofern ein solcher Wechsel im Prüfzeitraum stattfand, gesetzeskonform eine Überprüfung vorgenommen.

Der LRH stellt fest, dass die Marktgemeinde Niklasdorf im Prüfzeitraum eine PA-Sitzung nicht beschlussfähig durchführte. Außerdem wurden im PA unvermutete Prüfungen abgehalten, die seit 1. Jänner 2013 nicht mehr gesetzlich vorgesehen sind.

Zustellnachweise über Einberufungen von Sitzungen des PA an Mitglieder und an die Ersatzmitglieder konnte hingegen nur die Marktgemeinde Niklasdorf nachweislich vorlegen.

Die inhaltliche Überprüfung der Verhandlungsschriften der drei Marktgemeinden ergab, dass der jeweilige PA neben der Kassen- und Belegprüfung unterschiedliche Bereiche des eigenen Wirkungsbereiches im Prüfzeitraum überprüfte. Der Prüfinhalt von Verhandlungsschriften des PA war in der Marktgemeinde Kammern i. L. im Prüfzeitraum teilweise ungenügend beschrieben bzw. für den LRH nicht nachvollziehbar ausgeführt. Einzig der PA der Marktgemeinde Scheifling kontrollierte im Prüfzeitraum auch die Einhaltung der Wertgrenzen des GV. **Zum Zwecke des strukturierten Vorgehens des PA wird aus Sicht des LRH angeraten, einen Prüfplan zu erstellen, der in jedem Haushaltsjahr bestimmte Schwerpunkte definiert und im Bedarfsfall um aktuelle Prüft Themen zu ergänzen ist.** Über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen des PA wurde dem jeweiligen GR in allen drei geprüften Marktgemeinden berichtet.

Die Marktgemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass es den Mitgliedern des PA nach Maßgabe der angebotenen Seminare und Lehrgänge möglich ist, an einer fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung je Kalenderjahr teilzunehmen.

Der LRH stellt fest, dass kein Mitglied des PA der drei geprüften Marktgemeinden diese gesetzlich festgeschriebene Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung nutzte.

15.1.7 Verwaltungs- und Fachausschüsse

Die Fachausschüsse der Marktgemeinden Niklasdorf und Scheifling wurden gesetzeskonform konstituiert, die Marktgemeinde Kammern i. L. konnte keine Einladungen oder Zustellnachweise zu den konstituierenden Sitzungen vorlegen.

Die Zahl der Ausschüsse sowie die Zahl der Ausschussmitglieder wurden in allen drei Marktgemeinden gesetzeskonform festgesetzt. Die gesetzlich normierte Festlegung der Wirkungsbereiche der Ausschüsse erfolgte lediglich in der Marktgemeinde Scheifling.

Die Anzahl der eingerichteten Ausschüsse stellt sich in den drei geprüften Marktgemeinden unterschiedlich dar:

	Kammern i. L.	Niklasdorf	Scheifling
Anzahl der Ausschüsse	9	5	2
Mindestanzahl der Ausschussmitglieder	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Festlegung Wirkungsbereiche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Quelle: Nieder- und Verhandlungsschriften der geprüften Marktgemeinden, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt die partielle Anwesenheit von Gemeinderäten einer im GR vertretenen Wahlpartei, die nicht im jeweiligen Ausschuss vertreten ist, in den drei Marktgemeinden fest. Es ist daher davon auszugehen, dass diese auch zu den Ausschusssitzungen eingeladen wurden. Einzig die Marktgemeinde Niklasdorf konnte diesbezüglich Zustellnachweise vorlegen.

Die Marktgemeinde Niklasdorf wählte hingegen nicht für jedes Ausschussmitglied einer Wahlpartei auch ein Ersatzmitglied, die Beschlussfähigkeit war in jeweils einer Sitzung zweier Ausschüsse im Prüfzeitraum nicht gegeben.

15.1.8 Entsendung in Kommissionen, Ausschüsse und Verbände

Alle drei geprüften Marktgemeinden entsandten GR in Kommissionen, Ausschüsse und Verbände.

15.1.9 Verhandlungsschriften

In den Marktgemeinden Niklasdorf und Scheifling entsprachen die Verhandlungsschriften der Sitzungen des GR den gesetzlichen Vorgaben.

Aus Sicht des LRH wiesen aufgrund der ungenügenden Aktenverwaltung die Verhandlungsschriften der Organe der Marktgemeinde Kammern i. L. teilweise Mängel auf. Die Mindestanforderungen des § 60 Abs. 1 Zif. 1 bis 8 GemO wurden in den Verhandlungsschriften nicht eingehalten.

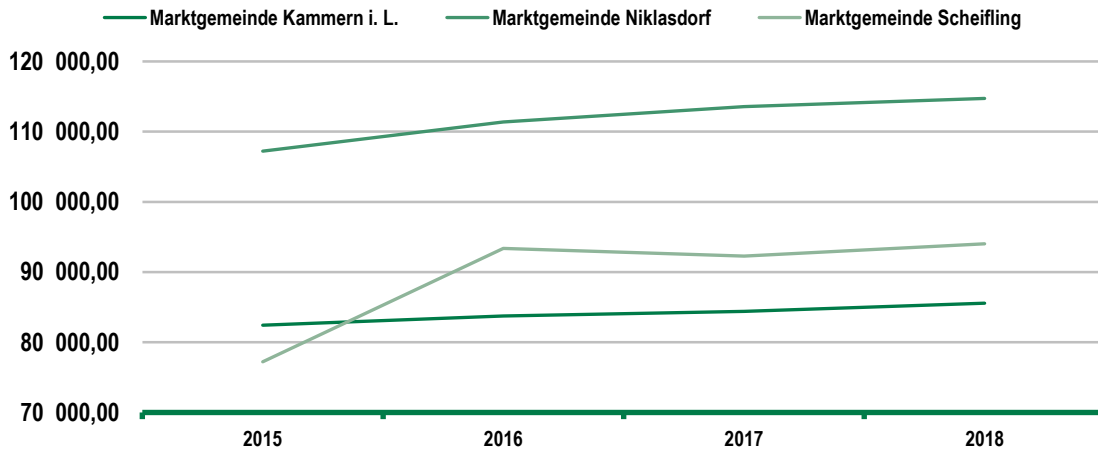
In den Marktgemeinden Kammern i. L. und Niklasdorf waren die Verhandlungsschriften im Prüfzeitraum nicht durchgehend von den gesetzlich hierfür vorgesehenen unterfertigt.

Die Marktgemeinde Scheifling fügte in den Verhandlungsschriften der Organe als freiwillige Mehrleistung in der Fußzeile Angaben zur schnelleren Orientierung an.

15.1.10 Ausgaben der Organe

Der LRH bildete, um die Ausgaben der Organe vergleichbar darzustellen, die Postengruppe 721 „Bezüge der gewählten Organe“ ab. Der Verlauf zeigt, dass alle geprüften Marktgemeinden im Prüfzeitraum einen leichten Anstieg verzeichnen.

Ausgaben für Gemeindeorgane 2015 bis 2018 - Vergleich



Quelle: RA 2015 bis 2018 der geprüften Marktgemeinden, aufbereitet durch den LRH

Die vergleichsweise niedrigen Ausgaben der Marktgemeinde Scheifling im Jahr 2015 bzw. der Anstieg im Jahr 2016 war auf die Einsetzung eines Regierungskommissärs im Zuge der Eingemeindung von St. Lorenzen in die Marktgemeinde Scheifling zurückzuführen. Erst mit der konstituierenden Sitzung im April 2015 nahm der GR seine Tätigkeit auf und erfasst die Bezüge.

Der LRH verglich außerdem die gemäß dem Stmk. GBezG ausbezahlten **Sitzungsgelder**. Diese stellen sich wie folgt dar:

	Kammern i. L.	Niklasdorf	Scheifling
Sitzungsgeld GR	€ 14,53	€ 30,00	€ 50,00
Sitzungsgeld Ausschüsse	€ 14,53	€ 20,00	€ 0,00

Quelle: Verhandlungsschriften der geprüften Marktgemeinden, aufbereitet durch den LRH

In der Marktgemeinde Kammern i. L. wurden Sitzungsgelder in der Höhe von € 14,53 für Sitzungen des GR und der Ausschüsse an jene Mitglieder des GR ausbezahlt, die keinen sonstigen Bezug nach dem Stmk. GBezG erhalten.

Sitzungsgelder ergingen in der Marktgemeinde Niklasdorf an Gemeinderäte, die keinen sonstigen Bezug nach dem Stmk. GBezG erhalten, in der Höhe von € 30,-- / GR-Sitzung bzw. in der Höhe von € 20,-- / Sitzung der Ausschüsse.

Der GR der Marktgemeinde Scheifling beschloss am 13. Mai 2015, dass ein Sitzungsgeld in der Höhe von € 50,- für die Teilnahme an Sitzungen des GR an jene GR zuerkannt wird, die keinen sonstigen Bezug nach dem Stmk. GBezG erhalten.

Die ausbezahlten Sitzungsgelder sind ebenfalls in der Postengruppe 721 enthalten.

15.2 Personalwesen der Marktgemeinden

15.2.1 Personalausgaben

Der VA ist die bindende Grundlage für die Vollziehung der Haushaltseinnahmen und der Haushaltsausgaben. Demnach ist darauf zu achten, dass im VA für Ausgaben ausreichend Mittel vorgesehen sind. Gemäß der GHO sind Ausgaben, die im VA nicht vorgesehen sind (außerplanmäßig) bzw. die den im VA vorgesehen Betrag übersteigen (überplanmäßig), vom GR unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Bedeckung zu genehmigen.

Die Gegenüberstellung der geplanten (gemäß VA bzw. NVA) und der tatsächlichen (gemäß RA) Personalausgaben in den geprüften Gemeinden zeigt folgendes Ergebnis:

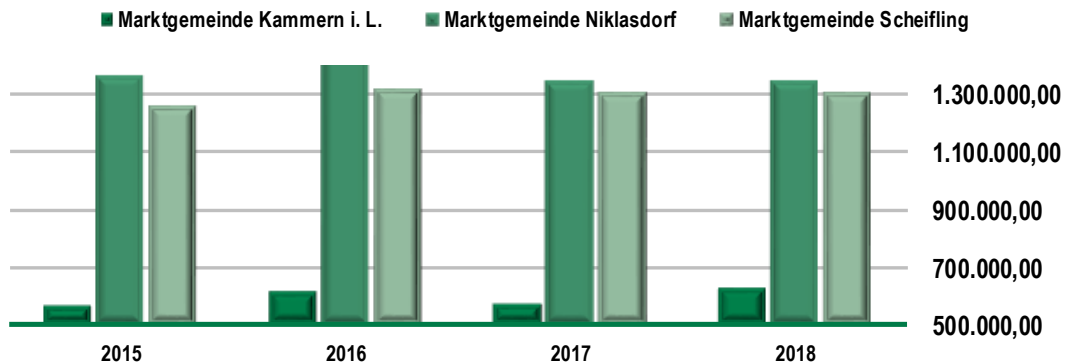
Marktgemeinde	tatsächliche Personalausgaben (RA), bedeckt durch budgetierte Personalausgaben (VA bzw. NVA)			
	2015	2016	2017	2018
Kammern i. L.	✘	✘	☑	✘
Niklasdorf	☑	✘	✘	☑
Scheifling	☑	☑	☑	☑

Quelle: VA bzw. NVA und RA 2015 bis 2018 der geprüften Gemeinden, aufbereitet durch den LRH

Wie die obige Tabelle zeigt, war im Prüfzeitraum die ausreichende Budgetierung der Mittel für Personalausgaben nicht in allen drei geprüften Marktgemeinden durchgehend gegeben (unter Berücksichtigung der Deckungsfähigkeit der Leistungen für Personal).

Die Entwicklung der Personalausgaben der geprüften Gemeinden stellt sich wie folgt dar:

Personalausgaben 2015 bis 2018 - Vergleich



Quelle: RA 2015 bis 2018 der geprüften Gemeinden, aufbereitet durch den LRH

Die Marktgemeinde Kammern i. L. weist im Vergleich der drei geprüften Marktgemeinden aufgrund der geringen Anzahl von Bediensteten niedrigere Personalkosten aus. Allerdings wurde im Zuge der Prüfung auch festgestellt, dass beispielsweise Gutscheine an Bedienstete der Marktgemeinde übergeben wurden, welche Sachzuwendungen darstellen, jedoch nicht in den Personalausgaben enthalten waren, und darüber hinaus auch die Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht nicht wahrgenommen wurde.

Die Marktgemeinde Niklasdorf weist im gesamten Prüfzeitraum die höchsten Personalausgaben aus. Die höheren Ausgaben resultieren u. a. aus Sonderzahlungen, beispielsweise erhielten alle Bediensteten anstatt der gesetzlich festgelegten 14 Monatsbezüge – aufgrund eines Beschlusses des GR in der nicht öffentlichen Sitzung am 1. Dezember 1988 – ohne gesetzliche Verpflichtung 15 Monatsbezüge. Außerdem gilt seit 1. Jänner 1991 die Richtlinie über den „Altersaufstieg“, welche ebenfalls nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen basiert.

Die höheren Personalausgaben in der Marktgemeinde Scheifling resultieren u. a. daraus, dass durch die Marktgemeinde der Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens inkl. IZB für den Bezirk Murau erfolgte.

15.2.2 Personalstand

Per 31. Dezember 2019 wurde in den geprüften Gemeinden folgender Personalstand ausgewiesen:

Stand per 31.12.2019	Kammern i. L.	Niklasdorf	Scheifling
Anzahl	17	40	42
VZÄ	12,1800	28,6100	29,3421

Quelle: VA bzw. NVA und RA 2015 bis 2018 der geprüften Gemeinden, aufbereitet durch den LRH

Der DPP, welcher einen Bestandteil des VA darstellt, bildet die Grundlage für die Personalwirtschaft. Eine Einstellung von Bediensteten ist somit nur möglich, wenn ein entsprechender Dienstposten im DPP unbesetzt ist. Dem RA ist ein DPN inkl. Gegenüberstellung der im DPP vorgesehenen Dienstposten anzuschließen.

Von der Marktgemeinde Scheifling erfolgte im Zuge der Prüfung die Nachreichung der DPN, da diese im Prüfzeitraum dem RA nicht angeschlossen waren.

Dem jeweiligen RA der Marktgemeinde Niklasdorf war ein DPN inklusive Gegenüberstellung der im DPP vorgesehenen Dienstposten angeschlossen. Allerdings konnte bei den Nachweisen der Jahre 2016 und 2017 bezüglich der Gegenüberstellung mit dem DPP keine Übereinstimmung („Anzahl VA“) mit dem im jeweiligen VA beschlossenen DPP festgestellt werden.

Den RA der Marktgemeinde Kammern i. L. war nur in den Jahren 2015 und 2016 ein DPN angeschlossen.

Für die Jahre 2017 und 2018 wurde dem LRH eine Aufstellung der Dienstposten per 31. Dezember nachgereicht.

Anhand der Gegenüberstellung der DPP und der DPN bzw. nachgereichten Aufstellungen der Dienstposten stellt der LRH fest, dass in den geprüften Gemeinden teilweise bei der Einstellung von Dienstnehmern kein entsprechender Dienstposten vorgesehen war.

Marktgemeinde	Vergleich DPP und DPN ausreichend bzw. mehr Dienstposten im DPP vorhanden			
	2015	2016	2017	2018
Kammern i. L.	✓	✓	✓	✓
Niklasdorf	✓	✓	✗	✗
Scheifling	✓	✓	✓	✓

Quelle: VA bzw. NVA und RA 2015 bis 2018 der geprüften Gemeinden, aufbereitet durch den LRH

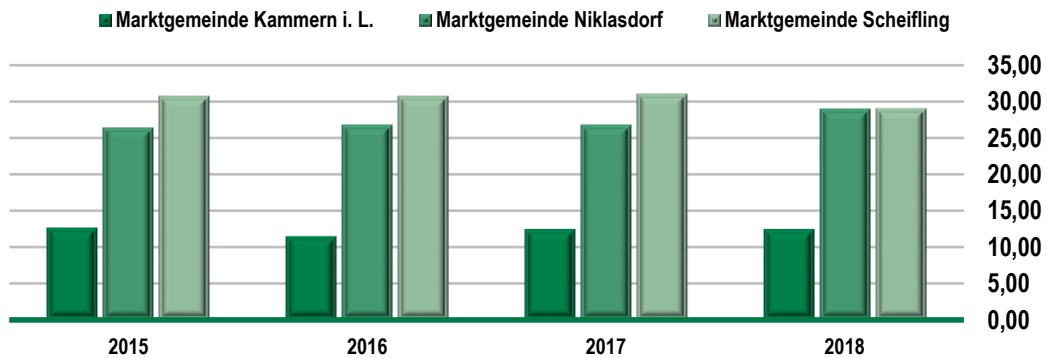
In der Marktgemeinde Kammern i. L. war die Anzahl der geplanten Dienstposten im gesamten Prüfzeitraum mit den tatsächlich besetzten Dienstposten ident.

In der Marktgemeinde Niklasdorf wurden in den Jahren 2017 und 2018 mehr Dienstnehmer eingestellt, als Dienstposten im DPP beschlossen wurden. Dies widerspricht den rechtlichen Vorgaben. Die rechtzeitige Genehmigung der zusätzlichen Dienstposten mittels NVA wäre einzuholen gewesen.

Die Planung der Dienstposten in der Marktgemeinde Scheifling enthielt auch „Reservedienstposten“, da die benötigten Dienstposten für die IZB für den Bezirk Murau mit der Anzahl der im jeweiligen Jahr zu betreuenden Kinder variiert.

Die Anzahl (VZÄ) der ständig Beschäftigten in den geprüften Gemeinden entwickelte sich im Prüfzeitraum wie folgt:

Personalstand 2015 bis 2018 (VZÄ) - Vergleich



Quelle: RA 2015 bis 2018 der geprüften Gemeinden, aufbereitet durch den LRH

Von den drei geprüften Gemeinden wies die Marktgemeinde Kammern i. L. im gesamten Prüfzeitraum mit einem beinahe konstanten Gesamtbeschäftigungsausmaß die niedrigste Anzahl an Beschäftigten aus.

Die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes in der Marktgemeinde Niklasdorf war überwiegend zurückzuführen auf die zusätzlichen Dienstposten für den Betrieb der Postpartnerstelle (im Jahr 2016) und die Aufnahme von Bediensteten bereits vor Überstellung von Bediensteten in den Ruhestand, um die Übergabe der Aufgaben zu gewährleisten.

Die geringfügige Reduktion der Beschäftigten in der Marktgemeinde Scheifling resultierte aus der Neuorganisation eines Tätigkeitsbereiches sowie der Reduktion der IZB-Teams im Bezirk Murau.

15.2.3 Beschlussfassung in Personalangelegenheiten

Anhand der stichprobenweisen Durchsicht der Protokolle des GV und des GR stellt der LRH Folgendes fest:

- Beschlussfassungen betreffend individuelle Personalangelegenheiten erfolgten in der Marktgemeinde Kammern i. L. mehrmals vom nicht zuständigen Organ (wie die Auszahlung von Überstunden sowie einer freiwilligen Verwendungszulage, die Einstellung eines Dienstnehmers für die Dauer von drei Monaten (Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß § 45 Abs. 2 lit g GemO), die Einstellung eines Dienstnehmers mit der Festlegung der Befristung mit

Abschluss einer festgelegten Tätigkeit, ohne ersichtlich zu machen, ob die Tätigkeit innerhalb von acht Monaten abgeschlossen ist).

- Weiters erfolgte durch die Marktgemeinde Kammern i. L. bei einem befristeten Dienstverhältnis die mehrmalige Verlängerung, die außerdem einmal mehr als drei Monate betrug. Somit wurde den rechtlichen Vorgaben nicht entsprochen.
- Die Beschlussfassung betreffend die Übernahme von Bediensteten mit einem befristeten Dienstverhältnis in ein unbefristetes Dienstverhältnis erfolgte im GR der Marktgemeinde Niklasdorf erst beinahe zwei Monate nach Ablauf der Befristung. Weiters wurden mehrmals Beschlüsse vom nicht zuständigen Organ gefasst (wie Gehaltsvorschüsse aufgrund der fehlenden Übertragungsverordnung und die Auszahlung einer Sonderabfertigung).
- In der Marktgemeinde Scheifling erfolgten die Beschlussfassungen bezüglich individueller Personalangelegenheiten durch das zuständige Organ und die Aufnahme von Bediensteten unter Berücksichtigung sämtlicher Voraussetzungen.

15.2.4 Personalverwaltung

Von den drei geprüften Marktgemeinden wurden **Organigramme** vorgelegt. Aufgrund der Organigramme sowie zusätzlichen ergänzenden Aufstellungen waren die Struktur der Gemeinde, die Funktion und das dafür erforderliche Beschäftigungsausmaß der jeweiligen Dienstnehmer sowie Regelungen von Vertretungen ersichtlich.

Bei der stichprobenweisen Überprüfung der **Personalakte** wurde festgestellt, dass die Verwaltung der Akten in den drei geprüften Gemeinden mit unterschiedlicher Sorgfalt erfolgte.

In der Marktgemeinde Kammern i. L. wurde, mit Ausnahme von einer Bediensteten, ein Personalakt je Bediensteten angelegt. Für jene Bedienstete, deren Personalakt nicht angelegt wurde, lag nur die Anmeldung für die Sozialversicherung vor. Ein Nachweis für schriftliche bzw. vertragliche Festlegungen zum Dienstverhältnis konnte nicht vorgelegt werden. **Dieses Beschäftigungsverhältnis war somit vollkommen intransparent und entsprach nicht den rechtlichen Vorgaben.**

In den übrigen vorgelegten Personalakten fehlten relevante Unterlagen. So wurden die zu führenden Standesaussweise überwiegend nur mit dem Namen befüllt. Weiters enthielten zwei Akten ständig beschäftigter Bediensteter lediglich den Dienstvertrag und die Niederschrift über die Angelobung. Die Aktenführung entsprach somit nicht den rechtlichen Vorgaben, da die Ordnungsmäßigkeit nicht gegeben war.

Die Personalakten konnten in der Marktgemeinde Niklasdorf für alle Bediensteten vorgelegt werden. Allerdings wurden lediglich für die öffentlich-rechtlich Bediensteten

Standesausschüsse geführt. Weiters enthielten die Akten der Bediensteten der Finanzverwaltung teilweise keine bzw. unkorrekte schriftliche Ermächtigungen (Dienstverfügungen) durch den Bürgermeister und den Gemeindegeldkassier für diese Tätigkeit. Die Ordnungsmäßigkeit war nicht gegeben, und die Aktenführung entsprach nicht den rechtlichen Vorgaben.

Die Personalverwaltung der Marktgemeinde Scheifling erfolgte im Wesentlichen ordnungsgemäß. Die Akten wurden für alle Bediensteten angelegt und enthielten sämtliche relevante Unterlagen.

Die **Dienstzeiten** für die Bediensteten der Marktgemeinde Scheifling waren im Prüfzeitraum fix vorgegeben. Von der Marktgemeinde Kammern i. L. und der Marktgemeinde Niklasdorf wurden dem LRH Vereinbarungen für gleitende Arbeitszeit vorgelegt.

Die **Zeiterfassung** erfolgte in der Marktgemeinde Kammern i. L. in elektronischer Form. Die Stundenzettel waren dem Amtsleiter zur Kontrolle vorzulegen. Eine Kontrolle durch den Bürgermeister erfolgte bis dato nicht.

Auch in der Marktgemeinde Niklasdorf erfolgte die Zeiterfassung in elektronischer Form. Die Berichte wurden monatlich durch den Amtsleiter kontrolliert und den jeweiligen Bediensteten vorgelegt. Weiters fand die Überprüfung und Gegenzeichnung durch den Bürgermeister statt. Außerdem kontrollierte der Bürgermeister die Zeitaufzeichnungen des Amtsleiters.

In der Marktgemeinde Scheifling wurden händische Arbeitszeitlisten geführt. Die Zeitaufzeichnungen werden vom Amtsleiter bzw. für Bedienstete im Kindergarten durch die Kindergartenleiterin kontrolliert und gegengezeichnet und bei Auffälligkeiten der Bürgermeister informiert. Die Zeitaufzeichnung des Amtsleiters wurde bislang vom Bürgermeister nicht kontrolliert.

Anhand der übermittelten Aufstellungen der geprüften Marktgemeinden wurde ersichtlich, dass per 31. Dezember 2018 einige Bedienstete hohe Bestände von **Überstunden bzw. Zeitguthaben** aufwiesen.

In der Marktgemeinde Kammern i. L. hatten Bedienstete der Tätigkeitsbereiche Marktgemeindeamt, Kindergarten, Fuhrpark und Volksschule die höchsten Zeitguthaben.

Die höchsten Zeitguthaben in der Marktgemeinde Niklasdorf betrafen Bedienstete der Bereiche Außendienst und „Essen auf Rädern“.

In den Bereichen Gemeindeamt, Bauhof und Kindergarten waren in der Marktgemeinde Scheifling die Bediensteten mit den höchsten Zeitguthaben beschäftigt.

Weiters waren bei mehreren Beschäftigten der Gemeinden hohe Bestände von **Resturlaub** ausgewiesen. In der Marktgemeinde Kammern i. L. hatten Bedienstete der Bereiche Fuhrpark und Gemeindeamt zum Teil unverhältnismäßig hohe Bestände an Resturlaub, die weit über dem Jahresurlaubsanspruch lagen. Aber auch in der Marktgemeinde Niklasdorf (in den Bereichen Außendienst und Innendienst) und in der Marktgemeinde Scheifling (in den Bereichen Gemeindeamt, Bauhof, Kindergarten und Volksschule) waren teilweise für Bedienstete Resturlaube über dem Jahresurlaubsanspruch ausgewiesen.

Der Vergleich der **Entlohnung** der Bediensteten zeigte, dass sich in den geprüften Gemeinden die Höhe des monatlichen Entgeltes im Wesentlichen aufgrund der Bewertung der Stelle laut Dienstpostenplan, der anzurechnenden Vordienstzeiten sowie der daraus folgenden Einstufung, der allfälligen Zulagen und freiwilligen Leistungen errechnete. Die Auszahlung des Monatsentgeltes wurde für öffentlich-rechtliche Bedienstete am Ersten jedes Monats sowie für Vertragsbedienstete am 15. jedes Monats (wenn dieser Tag kein Arbeitstag war, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat) durchgeführt.

An die Bediensteten der Marktgemeinde Niklasdorf erfolgte zusätzlich zu den 14 gesetzlich festgelegten Monatsbezügen auch die Auszahlung eines 15. Monatsbezuges, welche auf einem Beschluss des GR (nicht öffentliche Sitzung am 1. Dezember 1988) basiert. Die Auszahlung der zusätzlichen Sonderzahlung erfolgte somit ohne gesetzliche Verpflichtung und ohne inhaltliche Begründung. Außerdem erfolgte seit 1. Jänner 1991 die Umsetzung der Richtlinie über den „Altersaufstieg“, welche für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II – Arbeiter gilt und ebenfalls auf keiner gesetzlichen Verpflichtung basiert.

Die Mehrleistungszulage wurde

- in der Marktgemeinde Kammern i. L. allen Bediensteten mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen, einer Reinigungskraft und den saisonal befristet Beschäftigten,
- in der Marktgemeinde Niklasdorf allen Bediensteten mit Ausnahme von zwei Vertragsbediensteten und den geringfügig Bediensteten,
- in der Marktgemeinde Scheifling allen Bediensteten mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen

zuerkannt.

Die Auszahlung der Mehrleistungszulage, wodurch laut gesetzlicher Grundlage bis zu sechs Überstunden als abgegolten gelten, wurde bei der Auszahlung von Überstunden bzw. Zeitguthaben in keiner der drei Gemeinden in Abzug gebracht.

Von der Marktgemeinde Scheifling wurde weiters durch die Nebengebührenordnung festgelegt, dass bei der Berechnung der Überstunden die Mehrleistungszulage, mit der maximal sechs Überstunden abgegolten sind, weder betrags- noch stundenmäßig angesetzt werden. Diese Regelung entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des GBG.

15.2.5 Bestellung von Personen

Entsprechend den Vorgaben der DSGVO wurde in allen drei geprüften Gemeinden ein **Datenschutzbeauftragter** bestellt. In der Marktgemeinde Scheifling erfolgte die Bestellung einer Bediensteten der Marktgemeinde für diese Funktion. Die Marktgemeinde Kammern i. L. und die Marktgemeinde Niklasdorf beauftragten ein gemeindeexternes Unternehmen mit den Datenschutz-Dienstleistungen.

Weiters wurde in allen drei geprüften Gemeinden je eine Bedienstete als **Kontaktperson für die Landes-Gleichbehandlungsbeauftragte** bestellt.

16. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof (LRH) führte eine Querschnittsprüfung der Marktgemeinden Kammern i. L., Niklasdorf und Scheifling mit der Schwerpunktsetzung Organe und Personal durch. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2018. Soweit erforderlich, nahm der LRH auch auf frühere oder spätere Zeiträume Bezug.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Organe der Marktgemeinde Kammern i. L. [Kapitel 4]

- Bei der Vor-Ort-Prüfung der Marktgemeinde stellte der LRH bei der Durchsicht der Originaldokumente fest, dass im Marktgemeindeamt Einladungen und Verhandlungsschiften aufliegen, die dem LRH niemals zur Kenntnis gebracht wurden. Es ist für den LRH nicht ersichtlich, warum die Marktgemeinde nicht im eigenen Interesse für eine vollständige Übermittlung der geforderten Unterlagen an den LRH sorgte.
- Der LRH stellt fest, dass die fristgerechte Übermittlung von prüfrelevanten Unterlagen an den LRH durch die Marktgemeinde Kammern i. L. nicht in vollem Umfang durchgeführt wurde, wodurch sich die Prüftätigkeit des LRH unverhältnismäßig verlängerte.

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates [Kapitel 4.1]

- Der LRH stellt fest, dass aus der Niederschrift nicht ersichtlich ist, ob die gewählten Personen zum Gemeindevorstand (GV) die Wahl annahmen. Die Wirkungsbereiche der Ausschüsse wurden vom Gemeinderat (GR) nicht festgelegt.

➤ **Empfehlung 1:**

Der LRH empfiehlt, die Annahme einer Wahl in der Niederschrift festzuhalten und die Wirkungsbereiche der Fachausschüsse gesetzeskonform festzulegen sowie in der Niederschrift zu dokumentieren.

Bürgermeister [Kapitel 4.2]

- Der LRH stellt fest, dass durchgehend bei öffentlichen GR-Sitzungen im Prüfzeitraum eine Fragestunde stattfand. Ab dem Jahr 2018 wurde die Fragestunde gesetzeskonform vor Eingehen in die Tagesordnung abgehalten.

Gemeinderat [Kapitel 4.3]

- Der LRH stellt fest, dass die Protokolle von öffentlichen und nicht-öffentlichen GR-Sitzungen im Original nicht durchgehend vom Bürgermeister und/oder von den Schriftführern unterfertigt waren.
 - **Empfehlung 2:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Kammern i. L., Verhandlungsschriften von GR-Sitzungen erst nach Genehmigung und Unterfertigung vom Bürgermeister und von den Schriftführern abzulegen.

- Der LRH stellt fest, dass die bekannte Abwesenheit einer GR bei einer GR-Sitzung nicht in der Verhandlungsschrift niedergeschrieben ist.
 - **Empfehlung 3:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, aus Gründen der Transparenz und der Kontrollmöglichkeit solcherlei Geschehnisse jedenfalls zu dokumentieren.

- Der LRH stellt fest, dass Fraktionsvorsitzende in den Verhandlungsschriften nicht dokumentiert waren. Der Bürgermeister der Marktgemeinde führte hierzu aus, dass die Fraktionsvorsitzenden der letzten Periode mit der aktuellen Periode identisch seien.
 - **Empfehlung 4:**
Der LRH empfiehlt, dass Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter aufgrund der ihnen zugewiesenen Rechte gemäß § 15 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) dem Bürgermeister bekanntzugeben sind. Die Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter ist in der Verhandlungsschrift zu dokumentieren.

- Die Verhandlungsschriften der GR-Sitzungen im Prüfzeitraum wurden laut Auskunft der Marktgemeinde von einem Gemeindebediensteten geschrieben.
 - **Empfehlung 5:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, die Delegation der Schriftführertätigkeiten an einen Gemeindebediensteten durch den Bürgermeister zu beauftragen und in der Verhandlungsschrift festzuhalten.

Zuständigkeitsverteilung [Kapitel 4.4]

- Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Protokolle stellte der LRH fest, dass im Prüfzeitraum mehrere Beschlüsse im falschen Organ gefasst wurden.

- Der LRH stellt fest, dass die Beschlussfassung betreffend Auftragsvergabe zur Erweiterung der Müllstationen vom GV beschlossen wurde, zuständiges Organ wäre aber der GR gewesen.
- Der LRH stellt fest, dass der GV seine Kompetenzen im Prüfzeitraum überschritt.
 - **Empfehlung 6:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Kammern i. L., die gesetzlich normierten Wirkungsbereiche des jeweiligen Gemeindeorganes gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Gemeindevorstand [Kapitel 4.5]

- Der LRH stellt fest, dass Sitzungen des GV nur im Jahr 2018 monatlich, in den Jahren 2015, 2016 und 2017 nur jeweils elf Mal abgehalten wurden. Nur in einem Fall war in der Verhandlungsschrift eine diesbezügliche Begründung niedergeschrieben.
 - **Empfehlung 7:**
Der LRH empfiehlt dem GV, die Nicht-Beschlussfähigkeit von GV-Sitzungen zu dokumentieren bzw. die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 56 GemO in Bezug auf das Einberufen einer neuerlichen Sitzung einzuhalten.
- Der LRH stellt fest, dass die schriftlichen Verständigungen zu Sitzungen des GV im Prüfzeitraum teilweise nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprachen und die fristgerechte Zustellung zu Vorstandssitzungen, aufgrund des Fehlens von Zustellnachweisen, vom LRH nicht überprüft werden konnte.
- Der LRH stellt fest, dass Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, die nicht Gegenstand von Sitzungen sind, ungültig sind, wenn sie nicht zuvor vom Vorstand zur Behandlung beschlossen wurden.
 - **Empfehlung 8:**
Der LRH empfiehlt, Beschlüsse nur über Verhandlungsgegenstände zu fassen, die in der Tagesordnung aufscheinen.

Gemeindekassier [Kapitel 4.5.1]

- Bei der stichprobenhaften Durchsicht durch den LRH wurde festgestellt, dass die an zwei Mitarbeiter vergebenen Dienstverfügungen auch in den Personalakten der Gemeindebediensteten aufliegen.

Prüfungsausschuss [Kapitel 4.6]

- Der LRH stellt fest, dass in der Niederschrift der konstituierenden Sitzung des Prüfungsausschusses (PA) keine Mitglieder des PA unter den Anwesenden angeführt waren.

- **Empfehlung 9:**
Der LRH empfiehlt dem PA der Marktgemeinde Kammern i. L., jedenfalls vor Unterfertigung der Niederschrift einer konstituierenden Sitzung eine inhaltliche Prüfung durchzuführen.

- Der LRH stellte bei der Durchsicht der Verhandlungsschriften des PA fest, dass im gesamten Prüfzeitraum wiederholt wesentliche gesetzliche Mindestanforderungen nicht eingehalten wurden.
- **Empfehlung 10:**
Der LRH empfiehlt, die Verhandlungsschriften des PA gemäß den gesetzlichen Mindestbestimmungen der GemO auszugestalten und den Inhalt der Verhandlungsschrift eindeutig, klar und verständlich wiederzugeben.

- Der LRH stellt fest, dass aufgrund des Fehlens von Zustellnachweisen die fristgerechte Zustellung an die PA-Mitglieder und Ersatzmitglieder nicht überprüft werden konnte.
- **Empfehlung 11:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Kammern i. L., künftig Nachweise zur Übermittlung von Sitzungseinberufungen evident zu halten.

- Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses (RA) auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Voranschlag (VA) wurde jährlich im Prüfzeitraum in einer gesonderten PA-Sitzung durchgeführt. Mindestens vierteljährliche Prüfungen des PA fanden in den Jahren 2017 und 2018 nicht statt. Es gab in diesen Jahren in Summe nur vier anstatt der mindestens fünf gesetzlich vorgesehenen Prüfungen durch den PA.
- **Empfehlung 12:**
Der LRH empfiehlt dem PA, neben der jährlichen Überprüfung des RA jedenfalls die gesetzlich vorgesehenen vierteljährlichen Prüfungen einzuhalten.

- Der LRH stellt fest, dass die Mitglieder des PA im Prüfzeitraum die Möglichkeit, an einer fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, nicht wahrnahm.
- **Empfehlung 13:**
Der LRH empfiehlt den Mitgliedern des PA, fachspezifische Weiterbildungen in Anspruch zu nehmen.

Verwaltungs- und Fachausschüsse [Kapitel 4.7]

- Bei der Durchsicht der Niederschriften der neun eingerichteten Ausschüsse stellte der LRH fest, dass alle Niederschriften über die konstituierenden Sitzungen denselben Tag und dieselbe Uhrzeit aufwiesen. Es ist für den LRH nicht erklärbar, warum der Bürgermeister neun konstituierende Sitzungen von Ausschüssen und die konstituierende Sitzung des PA in 30 Minuten durchführte, wie in den Niederschriften festgehalten, zumal dies im Anschluss an eine GR-Sitzung erfolgte. Wie beim PA wurden keine Einberufungen und Zustellnachweise zu den konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse von der Marktgemeinde Kammern i. L. vorgelegt.
 - **Empfehlung 14:**
Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, zu konstituierenden Sitzungen jedenfalls entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mittels schriftlicher Verständigung einzuberufen.

- Der LRH stellt fest, dass die Aktenführung der Marktgemeinde Kammern i. L. nicht als ordnungsgemäß zu bezeichnen ist.
 - **Empfehlung 15:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Kammern i. L., alle Unterlagen, die für die Verwaltungstätigkeit benötigt werden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vollständig und verschriftlicht im Gemeindeamt zu verwahren.

- Der LRH stellt fest, dass aufgrund des Fehlens von Zustellnachweisen die fristgerechte Zustellung an die Mitglieder der Ausschüsse nicht überprüft werden konnte.
 - **Empfehlung 16:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Kammern i. L., nachweisliche Einberufungen von Sitzungen gesetzeskonform durchzuführen und dies in der Gemeinde auch für Kontrollzwecke aufzubewahren.

- Bei der Durchsicht der Verhandlungsschriften der eingerichteten Ausschüsse wurde durch den LRH festgestellt, dass wesentliche gesetzliche Bestimmungen im Prüfzeitraum nicht durchgehend eingehalten wurden.
 - **Empfehlung 17:**
Der LRH empfiehlt, die Verhandlungsschriften der Ausschüsse jedenfalls nach den gesetzlichen Mindestbestimmungen des § 60 GemO auszugestalten.

- Der LRH stellt fest, dass einige der eingerichteten Ausschüsse im Prüfzeitraum kaum tagten. Der Umweltausschuss wurde beispielsweise nur konstituiert.
- **Empfehlung 18:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Kammern i. L., die Notwendigkeit von Fachausschüssen aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu evaluieren. Entsprechend der Ergebnisse der Evaluierung wären Fachausschüsse zusammenzufassen bzw. gegebenenfalls die Zuständigkeit beim GV zu belassen.

Verhandlungsschriften [Kapitel 4.9]

- Der LRH stellt fest, dass die Verhandlungsschriften der Organe der Marktgemeinde Kammern i. L. teilweise Mängel aufweisen. Dies ist aus Sicht des LRH unter anderem auch auf die ungenügende Aktenverwaltung zurückzuführen.
- **Empfehlung 19:**
Der LRH empfiehlt, Einberufungen zu Sitzungen der Organe, die nachweislichen Zustellungen derselben und die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften im Gemeindeamt zu verwahren.
- **Empfehlung 20:**
Der LRH empfiehlt weiters, die Mindestanforderungen des § 60 Abs. 1 Zif. 1 bis 8 GemO in den Verhandlungsschriften jedenfalls einzuhalten und diese Vorgaben auch in den Verhandlungsschriften der eingerichteten Ausschüsse umzusetzen.
- Der LRH stellt fest, dass die Dokumentation der Verhandlungsschriften im PA teilweise ungenau beschrieben war und daher verbesserungswürdig ist.

Personalwesen der Marktgemeinde Kammern i. L. [Kapitel 5]

Personalausgaben [Kapitel 5.1]

- Die Bedeckung der Personalausgaben durch die budgetierten Mittel war nur im Jahr 2017 gegeben. Eine Genehmigung des den VA übersteigenden Betrages durch den GR erfolgte in den übrigen Jahren des Prüfzeitraumes nicht.
- **Empfehlung 21:**
Der LRH empfiehlt, künftig die Sicherstellung der Bedeckung von außer- bzw. überplanmäßigen Leistungen für Personal entsprechend den rechtlichen Vorgaben durch die rechtzeitige Genehmigung durch den GR, somit durch Beschluss eines Nachtragsvoranschlages (NVA), zu gewährleisten.

- Der LRH stellt fest, dass zusätzlich zu den ausgewiesenen Personalausgaben an Bedienstete der Marktgemeinde Kammern i. L. Gutscheine übergeben wurden. Die Gutscheine stellten höhere Sachzuwendungen als die jährliche Freibetragsgrenze (jährlich € 186,--) dar. Der die jährliche Freibetragsgrenze übersteigende Betrag wurde abgabenrechtlich nicht berücksichtigt.
- **Empfehlung 22:**
Der LRH empfiehlt, künftig bei sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Sachzuwendungen an Bedienstete der Marktgemeinde Kammern i. L. gesetzeskonform vorzugehen.

Personalstand [Kapitel 5.2]

- Im Prüfzeitraum war nur den RA 2015 und 2016 ein Dienstpostennachweis (DPN) angeschlossen. Für die Jahre 2017 und 2018 wurde eine Aufstellung der Dienstposten per 31. Dezember durch die Marktgemeinde Kammern i. L. nachgereicht.
- Die im DPN erforderliche Gegenüberstellung der Anzahl der am 31. Dezember des jeweiligen Finanzjahres ständig beschäftigten Dienstnehmer mit der Anzahl der im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten wurde in der nachgereichten Aufstellung der Jahre 2017 und 2018 nicht vorgenommen.
- **Empfehlung 23:**
Der LRH empfiehlt, dem RA der Marktgemeinde Kammern i. L. jedenfalls sämtliche Nachweise entsprechend der Gemeindehaushaltsordnung 1977 (GHO), ab dem Finanzjahr 2020 entsprechend der Steiermärkischen Gemeindehaushalts-Verordnung (StGHVO) bzw. entsprechend der jeweils anzuwendenden Fassung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), anzuschließen.
- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum die per 31. Dezember besetzten Dienstposten der ständig beschäftigten Bediensteten zwar in den vom GR beschlossenen Dienstpostenplan (DPP) gemäß VA vorhanden waren, jedoch nicht alle mit dem Beschäftigungsausmaß (Vollzeitäquivalente – VZÄ) ausgewiesen wurden.
- **Empfehlung 24:**
Der LRH empfiehlt, alle ständig Beschäftigten, somit auch geringfügig beschäftigte Bedienstete, im DDP mit dem Beschäftigungsausmaß (VZÄ) aufzunehmen.

Beschlussfassung in Personalangelegenheiten [Kapitel 5.3]

- Der LRH stellte anhand der stichprobenweisen Durchsicht der Protokolle der Sitzung des GV und des GR fest, dass Beschlüsse nicht vom zuständigen Organ gefasst wurden bzw. die mehrmalige Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses sowie eine Verlängerung um mehr als drei Monate erfolgten und somit nicht den rechtlichen Vorgaben entsprachen.
 - **Empfehlung 25:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Kammern i. L., genau darauf zu achten, dass bei individuellen Personalentscheidungen künftig sämtliche rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und Beschlüsse jedenfalls im richtigen Organ gefasst werden.

Personalverwaltung [Kapitel 5.4]

- Durch den Amtsleiter erfolgte im Jahr 2015 die Ausarbeitung einer Vorlage für ein jährliches standardisiertes Mitarbeitergespräch. Gemäß Mitteilung durch den Bürgermeister wurden diese Gespräche durch ihn im Abstand von einem bis eineinhalb Jahren durchgeführt. **Die Protokolle konnten vom Bürgermeister jedoch nicht vorgelegt werden.**

Personalaktenverwaltung [Kapitel 5.4.1]

- Die stichprobenweise Überprüfung der Personalakten zeigte, dass **mit Ausnahme von einer Bediensteten** in der Marktgemeinde für alle Gemeindebediensteten Personalakten angelegt wurden.
 - **Empfehlung 26:**
Der LRH empfiehlt, bei der Aufnahme jedes Bediensteten einen Personalakt anzulegen und sicherzustellen, dass dieser jedenfalls den Dienstvertrag bzw. Nachträge zum Dienstvertrag, den Standesausweis, Zeugnisse, Überstellungen etc. sowie sämtliche den Bediensteten betreffende schriftliche Vorgänge enthält.
- Der LRH stellt fest, dass aufgrund des Fehlens des Personalaktes dieser Bediensteten samt verpflichtend anzuschließender Unterlagen von der Marktgemeinde eine gesetzeskonforme Beschäftigung nicht nachgewiesen werden konnte.
 - **Empfehlung 27:**
Der LRH empfiehlt daher, für alle Beschäftigungsverhältnisse in der Marktgemeinde Kammern i. L. Gesetzeskonformität herzustellen bzw. sicherzustellen.

- Der LRH stellt fest, dass relevante Unterlagen in den Personalakten der jeweiligen Bediensteten fehlten, die Ordnungsmäßigkeit nicht gegeben war und somit die Aktenführung nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach.
 - **Empfehlung 28:**
Der LRH empfiehlt, bei der Aufnahme jedes Bediensteten entsprechend der rechtlichen Vorgaben einen Personalakt anzulegen und die Ablage sämtlicher relevanter Unterlagen während des gesamten Beschäftigungsverhältnisses sicherzustellen.
- Der LRH stellt fest, dass die Aufbewahrung der Personalakten (personenbezogene Daten) in einem Schrank erfolgte, welcher im Büro des Amtsleiters stand, aber nicht versperrt war, womit sämtliche personenbezogene Daten zugänglich waren.
 - **Empfehlung 29:**
Der LRH empfiehlt, dass die Aufbewahrung personenbezogener Daten jedenfalls unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erfolgt.
- Für personenbezogene Daten bestehen keine generellen Aufbewahrungsfristen. Zur Erleichterung der Administration der Fristen kann in Zusammenarbeit mit der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) eine steiermarkweit einheitliche „Richtlinie“ zur Aufbewahrung von Daten erstellt werden.
 - **Empfehlung 30:**
Der LRH empfiehlt, für die Anonymisierung bzw. Löschung personenbezogener Daten in Zusammenarbeit mit der A7 eine steiermarkweit einheitliche „Richtlinie“ zu erstellen, welche die jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen berücksichtigt, und somit gemäß den Vorgaben der DSGVO Daten in nur zulässigem Ausmaß aufzubewahren.

Dienstzeiten und Zeiterfassung [Kapitel 5.4.2]

- Der LRH stellte fest, dass die Stundenzettel – außer bei zwei Reinigungskräften – bis zum fünften des Folgemonats dem Amtsleiter zur Kontrolle vorzulegen sind.
 - **Empfehlung 31:**
Der LRH empfiehlt, dass auch der Bürgermeister die Zeitnachweise der Bediensteten zumindest stichprobenartig im Sinne des Vier-Augen-Prinzips kontrolliert.
- Der LRH stellte anhand der von der Marktgemeinde vorgelegten Arbeitszeitkontoauswertung fest, dass per 31. Dezember 2018 ein teilweise sehr hoher Bestand von Überstunden bzw. Gleitzeitguthaben nicht ausgeglichen wurde.

- **Empfehlung 32:**
Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Kammern i. L. als Vorgesetztem aller Gemeindebediensteten, Maßnahmen zu treffen, um die hohen Überstunden bzw. Gleitzeitguthaben der Bediensteten weitestgehend abzubauen und deren neuerliches Entstehen zu verhindern.
- Bediensteten wiesen per 31. Dezember 2018 zum Teil unverhältnismäßig hohe Bestände an Resturlaub aus und hatten Resturlaube weit über dem Jahresurlaubsanspruch hinaus aufgebaut.
- Der LRH weist darauf hin, dass gemäß § 26 h Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962 (G-VBG) der Anspruch auf Erholungsurlaub grundsätzlich verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.
- Weiters weist der LRH darauf hin, dass die Bestimmungen der VRV 2015 seit 1. Jänner 2020 anzuwenden sind und demnach für nicht konsumierte Urlaube jedenfalls eine Rückstellung zu bilden ist.
- **Empfehlung 33:**
Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, hinsichtlich der hohen Bestände der Resturlaube der Bediensteten ebenfalls Maßnahmen zu treffen, die einen Abbau der Bestände sicherstellen, und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die es den Bediensteten ermöglichen, ihre übertragenen Aufgaben in der regulären Arbeitszeit durchzuführen.
- **Empfehlung 34:**
Außerdem empfiehlt der LRH, jährlich die nicht verbrauchten Urlaube, die Zeitguthaben und die Krankenstände je Bediensteten in einer Übersicht zusammenzufassen, diese vom jeweiligen Bediensteten und dem Bürgermeister unterschreiben zu lassen und dem jeweiligen Personalakt beizulegen.

Entlohnung [Kapitel 5.4.3]

- Der LRH stellt fest, dass bei der Verrechnung von Überstunden bzw. Zeitguthaben die mit der Mehrleistungszulage abgegoltenen Mehrleistungen nicht berücksichtigt wurden.
- **Empfehlung 35:**
Der LRH empfiehlt, jene sechs Überstunden, die durch die Mehrleistungszulage als abgegoltenen gelten, bei der Auszahlung von Überstunden bzw. Zeitguthaben in Abzug zu bringen.

➤ **Empfehlung 36:**

Der LRH empfiehlt weiters, dass die Auszahlung einer Mehrleistungszulage nur dann erfolgt, wenn die dadurch abgegoltenen Mehrleistungen bis zu sechs Überstunden auch tatsächlich erbracht werden bzw. wenn Dienste verrichtet werden, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind.

Gleichbehandlung [Kapitel 5.5.2]

- In der nicht öffentlichen Sitzung des GR am 14. Dezember 2015 erfolgte über gleichlautenden Antrag des Bürgermeisters der einstimmige Beschluss für die Ernennung einer Gleichbehandlungsbeauftragten gemäß Landes-Gleichbehandlungsgesetz. Der LRH stellt fest, dass diese Ernennung richtigerweise die Bestellung einer Kontaktperson für die Dauer von fünf Jahren gemäß § 43 Abs. 3 Landes-Gleichbehandlungsgesetz zu betreffen hat.

➤ **Empfehlung 37:**

Der LRH empfiehlt, dass die diesbezügliche Beschlussfassung künftig gemäß den rechtlichen Vorgaben erfolgt.

Resümee – Marktgemeinde Kammern i. L. [Kapitel 6]

- Die im Verantwortungsbereich des Bürgermeisters, der Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten ist, liegende Gemeindeverwaltung und Personalführung wiesen wesentliche Mängel auf.

➤ **Empfehlung 38:**

Der LRH empfiehlt, eine ordnungsgemäße Führung der Marktgemeinde zu gewährleisten.

Organe der Marktgemeinde Niklasdorf [Kapitel 8]

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates [Kapitel 8.1]

- Bei der vorgenommenen Wahl des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters sowie des Gemeindekassiers ist in der Niederschrift der Name der gewählten Person nicht festgehalten. Es ist aus der Niederschrift nicht ersichtlich, ob die gewählten Personen zum GV die Wahl annahmen.

➤ **Empfehlung 39:**

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, bei der Wahl der Organe in den GV darauf zu achten, dass die vom GR gewählten GR-Mitglieder einer anspruchsberechtigten Wahlpartei namentlich in der Niederschrift erfasst sind. Die Annahme bzw. Ablehnung der Wahl ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten.

- Die Niederschrift der konstituierenden Sitzung des GR der Marktgemeinde Niklasdorf war von 14 der 15 GR-Mitglieder unterfertigt.
 - **Empfehlung 40:**
Der LRH empfiehlt, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Niederschrift von allen anwesenden GR-Mitgliedern unterschreiben zu lassen.

Bürgermeister [Kapitel 8.2]

- Die stichprobenmäßige Durchsicht der Originalprotokolle durch den LRH ergab, dass Sendeberichte den jeweiligen Einladungen beigelegt wurden.

Gemeinderat [Kapitel 8.3]

- Die Anzahl der Sitzungen des GR entsprach im Prüfzeitraum den gesetzlichen Mindestvorgaben, die Frequenz der Sitzungen mindestens einmal in jedem Vierteljahr wurde im Prüfzeitraum nicht durchgehend eingehalten. Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter einer im GR vertretenen Wahlpartei wurden dem Bürgermeister nicht bekanntgegeben bzw. waren in den Verhandlungsschriften nicht dokumentiert.
 - **Empfehlung 41:**
Der LRH empfiehlt, die Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter in der Verhandlungsschrift zu dokumentieren sowie auf die Abhaltung von zumindest einer GR-Sitzung pro Quartal des Jahres zu achten.
- Die Verhandlungsschriften der GR-Sitzungen im Prüfzeitraum wurden von mehreren Gemeindebediensteten geschrieben.
 - **Empfehlung 42:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, die Delegation der Schriftführertätigkeiten an Gemeindebedienstete durch den Bürgermeister zu beauftragen, wenn dies die Mehrheit der Schriftführer verlangt.

Zuständigkeitsverteilung der Gemeindeorgane [Kapitel 8.4]

- Der LRH stellt fest, dass der GR der Marktgemeinde Niklasdorf von der Möglichkeit einer Übertragungsverordnung, gemäß § 43 Abs. 2 lit. e und f GemO, an den GV im Prüfzeitraum nicht Gebrauch machte. Der GR übertrug erst mit der beschlossenen Übertragungsverordnung aus Dezember 2019 sein Beschlussrecht an den GV. Bis zu diesem Zeitpunkt lag diese Kompetenz in der Zuständigkeit des GR.
 - **Empfehlung 43:**
Der LRH empfiehlt, dass der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei

Monatsbezügen erst nach Übertragung dieser Kompetenz an den GV in diesem Organ beschlossen wird.

- Der LRH stellt fest, dass die Marktgemeinde Niklasdorf die Beschlüsse zweier Vergabevorgänge im Prüfzeitraum im falschen Organ fasste.
- **Empfehlung 44:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Niklasdorf, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die angeführten Vergabeverfahren einen Beschluss durch das hierfür zuständige Organ GR herbeizuführen.

Gemeindevorstand [Kapitel 8.5]

- Der LRH stellt fest, dass der GR erst mit Beschluss vom 12. Dezember 2019 den Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen sowie die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen an den GV übertrug.
- **Empfehlung 45:**
Der LRH empfiehlt der Gemeinde Niklasdorf, die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Wirkungskreise und damit verbundenen Zuständigkeiten jedenfalls einzuhalten.

Gemeindekassier [Kapitel 8.5.1]

- Die stichprobenmäßige Durchsicht der Personalakten ergab, dass die Dienstverfügungen in den Personalakten nicht lückenlos vorlagen.

Prüfungsausschuss [Kapitel 8.6]

- Der LRH stellt fest, dass das Mindestanfordernis von vierteljährlichen Sitzungen des PA im Prüfzeitraum nicht eingehalten wurde.
- **Empfehlung 46:**
Der LRH empfiehlt dem PA, neben der jährlichen Überprüfung des RA in einer gesonderten Prüfung jedenfalls die gesetzlich vorgesehenen vierteljährlichen Prüfungen durchzuführen.
- Bei der Durchsicht der Verhandlungsschriften des PA stellte der LRH fest, dass in den Jahren 2015 bis 2017 des Prüfzeitraumes „nicht angesagte Sitzungen des PA“ stattfanden.
- **Empfehlung 47:**
Der LRH empfiehlt dem PA, sich in Bezug auf die Art der Prüfung an die aktuell gültige Fassung der GemO zu halten.
- Der LRH stellt fest, dass die „Feststellung der Beschlussfähigkeit“ gemäß § 60 Abs. 1 lit. 5 GemO im Prüfzeitraum bei PA-Sitzungen nicht durchgehend zu finden war. In der PA-Sitzung vom 19. Juni 2018 war die Beschlussfähigkeit nicht gegeben.

- **Empfehlung 48:**
Der LRH empfiehlt dem PA, in seinen Sitzungen jedenfalls die Beschlussfähigkeit festzustellen und einen diesbezüglichen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.
- Der LRH stellt fest, dass die Mitglieder des PA im Prüfzeitraum die Möglichkeit, an einer fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, nicht wahrnahm.
- **Empfehlung 49:**
Der LRH empfiehlt den Mitgliedern des PA, fachspezifische Weiterbildungen in Anspruch zu nehmen.

Verwaltungs- und Fachausschüsse [Kapitel 8.7]

- Der LRH stellt fest, dass die Wirkungsbereiche der eingerichteten Fachausschüsse, gemäß § 28 Abs. 1 GemO, nicht festgelegt wurden.
- **Empfehlung 50:**
Der LRH empfiehlt dem GR, gesetzeskonform die Wirkungsbereiche der Fachausschüsse festzulegen und in der Niederschrift zu dokumentieren.
- Der LRH stellt fest, dass in den konstituierenden Sitzungen der fünf Fachausschüsse von einer mit drei Sitzen anspruchsberechtigten Wahlpartei nur jeweils ein Ersatzmitglied gewählt wurde.
- **Empfehlung 51:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Niklasdorf, für jedes Ausschussmitglied einer Wahlpartei auch ein Ersatzmitglied zu wählen.
- Bei der stichprobenmäßigen Durchsicht der Verhandlungsschriften der Ausschüsse stellte der LRH fest, dass die Beschlussfähigkeit bei zwei Sitzungen von Fachausschüssen im Prüfzeitraum, trotz der Feststellung der Beschlussfähigkeit in den Sitzungen selbst, nicht gegeben war. Die Verhandlungsschriften der Fachausschüsse waren nicht durchgehend im Prüfzeitraum gesetzeskonform unterfertigt.
- **Empfehlung 52:**
Der LRH empfiehlt, bei der Erhebung der Beschlussfähigkeit in Fachausschusssitzungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorzugehen und die genehmigte Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.
- Der LRH stellt fest, dass die Fachausschüsse Jugend und Sport bzw. Gesundheit und Freizeit ungefähr halbjährliche Sitzungen abhielten. Der Fachausschuss

Gesundheit und Freizeit tagte beispielweise im gesamten Prüfzeitraum siebenmal beschlussfähig.

➤ **Empfehlung 53:**

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, die Notwendigkeit von Fachausschüssen zu evaluieren. Entsprechend den Ergebnissen der Evaluierung wären Fachausschüsse eventuell zusammenzufassen bzw. der GV zu ermächtigen.

Verhandlungsschriften [Kapitel 8.9]

- Der LRH stellt fest, dass in einem Fall ein GR unter anwesend und abwesend geführt war bzw. sich in den Verhandlungsschriften die angegebenen Zeiten von Sitzungen überschritten.

➤ **Empfehlung 54:**

Der LRH empfiehlt, bei der Abfassung von Verhandlungsschriften größere Sorgfalt walten zu lassen bzw. vor Unterfertigung durch den Vorsitzenden und Schriftführer eine inhaltliche Prüfung vorzunehmen.

Personalwesen der Marktgemeinde Niklasdorf [Kapitel 9]

Personalausgaben [Kapitel 9.1]

- Die Bedeckung der Personalausgaben durch die budgetierten Mittel der VA bzw. NVA der Marktgemeinde Niklasdorf war in den Jahren 2016 und 2017 nicht gegeben.

➤ **Empfehlung 55:**

Der LRH empfiehlt, künftig die Sicherstellung der Bedeckung von außer- bzw. überplanmäßigen Leistungen für Personal entsprechend den rechtlichen Vorgaben durch die rechtzeitige Genehmigung durch den GR, somit durch Beschluss eines NVA, zu gewährleisten.

- Die am Ansatz 0 – Gewählte Gemeindeorgane ausgewiesenen Personalausgaben betrafen Ausgaben für den GV. Auf der Postenklasse 5 sind die Leistungen für das aktive Personal der Gemeindedienststellen zu veranschlagen und zu verrechnen. Die Ausgaben für Bezüge der gewählten Organe zählen nicht zu den Personalausgaben.

➤ **Empfehlung 56:**

Der LRH empfiehlt, auf der Postenklasse 5 ausschließlich Leistungen für das aktive Personal der Gemeindedienststellen zu veranschlagen bzw. zu verrechnen und somit künftig die Ausgaben für Bezüge der gewählten Organe der korrekten Post bzw. dem korrekten Konto gemäß der VRV zuzuordnen.

Personalstand [Kapitel 9.2]

- Bei den DPN in den RA der Jahre 2016 und 2017 konnte bezüglich der Gegenüberstellung mit dem DPP keine Übereinstimmung („Anzahl VA“) mit dem im jeweiligen VA beschlossenen DPP festgestellt werden. Auch in den von der Marktgemeinde an den LRH übermittelten NVA war kein adaptierter DPP angeschlossen, und somit lag keine genehmigte Änderung des DPP durch den GR vor.
 - **Empfehlung 57:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Niklasdorf, künftig darauf zu achten, dass die Gegenüberstellung vom DPP und dem DPN auch den tatsächlich vom GR beschlossenen Daten entspricht.

- Der dem RA 2018 angeschlossene DPN enthielt keine Gegenüberstellung der Anzahl der am 31. Dezember des Finanzjahres ständig beschäftigten Dienstnehmer mit der Anzahl der im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten.
 - **Empfehlung 58:**
Der LRH empfiehlt, dem RA der Marktgemeinde Niklasdorf sämtliche Nachweise entsprechend der GHO – ab dem Finanzjahr 2020 entsprechend der StGHVO – bzw. der jeweils anzuwendenden Fassung der VRV anzuschließen.

- Der LRH stellt fest, dass für die Jahre 2017 und 2018 die tatsächliche Anzahl der ständig Beschäftigten (VZÄ) das gesamte Beschäftigungsausmaß der vom GR beschlossenen DPP überstieg.
 - **Empfehlung 59:**
Der LRH empfiehlt, bei der Aufnahme von Bediensteten im Falle der Überschreitung des Beschäftigungsausmaßes des DPP entsprechend den rechtlichen Vorgaben die rechtzeitige Genehmigung für zusätzliche Dienstposten durch den GR und somit durch Beschluss eines NVA einzuholen.
 - **Empfehlung 60:**
Der LRH empfiehlt, dass – entsprechend den rechtlichen Vorgaben – die Einstellung von Bediensteten nur dann erfolgt, wenn ein entsprechender Dienstposten gemäß DPP unbesetzt ist (Dienstposten gemäß Beschluss des VA bzw. Beschluss des NVA).

Beschlussfassungen in Personalangelegenheiten [Kapitel 9.3]

- Der LRH stellte anhand der stichprobenweisen Durchsicht der Protokolle der Sitzung des GV und des GR fest, dass Beschlüsse nicht vom zuständigen Organ gefasst wurden bzw. die Übernahme von Dienstnehmern von einem befristeten

Dienstverhältnis in ein unbefristetes Dienstverhältnis beinahe zwei Monate nach Ablauf der Befristung erfolgte.

➤ **Empfehlung 61:**

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Niklasdorf, genau darauf zu achten, dass bei individuellen Personalentscheidungen künftig die rechtlichen Vorgaben der GemO eingehalten und Beschlüsse jedenfalls im richtigen Organ gefasst werden.

Personalverwaltung [9.4]

- Durch die Marktgemeinde erfolgte eine Auflistung der derzeit umgesetzten Vertretungen. Eine schriftlich festgelegte gegenseitige Vertretung konnte nicht vorgelegt werden.

➤ **Empfehlung 62:**

Der LRH empfiehlt, im Sinne einer transparenten Verwaltung eine Vertretungsregelung der Bediensteten jedenfalls schriftlich festzulegen.

Personalaktenverwaltung [Kapitel 9.4.1]

- Im Zuge der stichprobenweisen Überprüfung der Personalakten stellte der LRH fest, dass für sämtliche Bedienstete der Marktgemeinde Personalakten angelegt wurden.

- Aufgrund des Fehlens relevanter Unterlagen in den Personalakten der jeweiligen Bediensteten stellt der LRH fest, dass die Aktenführung nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach und somit nicht ordnungsgemäß erfolgte.

➤ **Empfehlung 63:**

Der LRH empfiehlt, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für alle Bediensteten der Marktgemeinde die Führung vollständiger Personalakten sichergestellt wird.

- Für personenbezogene Daten bestehen keine generellen Aufbewahrungsfristen. Zur Erleichterung der Administration der Fristen kann in Zusammenarbeit mit der A7 eine steiermarkweit einheitliche „Richtlinie“ zur Aufbewahrung von Daten erstellt werden.

➤ **Empfehlung 64:**

Der LRH empfiehlt, für die Anonymisierung bzw. Löschung personenbezogener Daten in Zusammenarbeit mit der A7 eine steiermarkweit einheitliche „Richtlinie“ zu erstellen, welche die jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen berücksichtigt, und somit gemäß den Vorgaben der DSGVO Daten in nur zulässigem Ausmaß aufzubewahren.

Dienstzeiten und Zeiterfassung [Kapitel 9.4.2]

- Der LRH hält fest, dass die Kontrolle der Zeitaufzeichnungen sowohl durch den Amtsleiter bzw. der jeweiligen Bereichsleitung als auch durch den Bürgermeister erfolgt und somit dem Vier-Augen-Prinzip entsprochen wird.

- Die Bediensteten im Amtshaus erfassen die Dienstzeit mittels Zeituhr. Die Bediensteten im Außendienst bzw. im Kindergarten führen die Stundenaufzeichnung händisch auf Stundenzetteln.
 - **Empfehlung 65:**
Der LRH empfiehlt, das elektronische Zeiterfassungssystem aufgrund der hohen Zahl an Beschäftigten auf alle Gemeindebediensteten zu erweitern.

- Eine Erfassung der Abwesenheiten (Urlaub und Krankenstände) erfolgt nicht im Zeiterfassungssystem, sondern in einer Excel-Tabelle.
 - **Empfehlung 66:**
Der LRH empfiehlt, das Zeiterfassungssystem dahingehend zu adaptieren, dass auch Abwesenheitszeiten erfasst werden können und somit eine Zeitaufzeichnung, welche jegliche nachträgliche Eingriffsmöglichkeit ausschließt, gewährleistet wird.

- Anhand der von der Marktgemeinde Niklasdorf übermittelten Aufstellung der Überstunden stellt der LRH fest, dass per 31. Dezember 2018 Bedienstete teilweise hohe Bestände von Überstunden bzw. Gleitzeitguthaben aufwiesen.
 - **Empfehlung 67:**
Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Niklasdorf als Vorgesetztem aller Gemeindebediensteten, Maßnahmen zu treffen, um die hohen Bestände von Zeitguthaben der Bediensteten weitestgehend abzubauen und deren neuerliches Entstehen zu verhindern.

- Per 31. Dezember 2018 war bei einem Bediensteten ein unverhältnismäßig hoher Bestand an Resturlaub ausgewiesen, welcher weit über dem Jahresurlaubsanspruch lag. Bei weiteren Bediensteten lagen die Bestände an Resturlaub ebenfalls über dem Jahresurlaubsanspruch.

- Der LRH weist darauf hin, dass gemäß § 26 h G-VBG der Anspruch auf Erholungsurlaub grundsätzlich verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.

- Weiters weist der LRH darauf hin, dass die Bestimmungen der VRV 2015 seit 1. Jänner 2020 anzuwenden sind und demnach für nicht konsumierte Urlaube jedenfalls eine Rückstellung zu bilden ist.
 - **Empfehlung 68:**
Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, hinsichtlich der hohen Bestände der Resturlaube der Bediensteten ebenfalls Maßnahmen zu treffen, die einen Abbau der Bestände sicherstellen, und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die es den Bediensteten ermöglichen, ihre übertragenen Aufgaben in der regulären Arbeitszeit durchzuführen.
 - **Empfehlung 69:**
Außerdem empfiehlt der LRH, jährlich die nicht verbrauchten Urlaube, die Zeitguthaben und die Krankenstände je Bediensteten in einer Übersicht zusammenzufassen, diese vom jeweiligen Bediensteten und dem Bürgermeister unterschreiben zu lassen und dem jeweiligen Personalakt beizulegen.

Entlohnung [Kapitel 9.4.3]

- Anstatt der gesetzlich festgelegten 14 Monatsbezüge erhielten im Prüfzeitraum alle Bediensteten der Marktgemeinde Niklasdorf 15 Monatsbezüge. Die Auszahlung der zusätzlichen Sonderzahlung erfolgte ohne gesetzliche Verpflichtung und ohne inhaltliche Begründung sowohl an Bedienstete mit Altverträgen als auch an neu eingestellte Bedienstete.
 - **Empfehlung 70:**
Der LRH empfiehlt, bei neu aufzunehmenden Bediensteten keine freiwilligen Zusatzentgelte (wie 15. Monatsbezug) zuzuerkennen.
- Der LRH stellt fest, dass die Regelungen der Richtlinie über den „Altersaufstieg“ nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen basieren und eine freiwillige Mehrleistung der Marktgemeinde Niklasdorf an Bedienstete darstellt.
 - **Empfehlung 71:**
Der LRH empfiehlt, dass hinsichtlich der hohen Personalausgaben die Richtlinie über den „Altersaufstieg“, welche durch keine gesetzliche Verpflichtung begründet ist, evaluiert wird.
- Die Auszahlung der Mehrleistungszulage erfolgte durch die Marktgemeinde Niklasdorf, ohne die Abgeltung von bis zu sechs Überstunden durch eine Reduktion der Überstunden zu berücksichtigen bzw. ohne Verrichtung von Diensten, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind.
 - **Empfehlung 72:**

Der LRH empfiehlt, jene sechs Überstunden, die durch die Mehrleistungszulage als abgegoltenen gelten, bei der Auszahlung von Überstunden bzw. Zeitguthaben in Abzug zu bringen.

➤ **Empfehlung 73:**

Der LRH empfiehlt, dass die Auszahlung einer Mehrleistungszulage nur dann erfolgt, wenn die dadurch abgegoltenen Mehrleistungen bis zu sechs Überstunden auch tatsächlich erbracht werden bzw. wenn Dienste verrichtet werden, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind.

Resümee – Marktgemeinde Niklasdorf [Kapitel 10]

- Die im Verantwortungsbereich des Bürgermeisters, der Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten ist, liegende Gemeindeverwaltung und Personalführung wiesen wesentliche Mängel auf.

➤ **Empfehlung 74:**

Der LRH empfiehlt, eine ordnungsgemäße Führung der Marktgemeinde zu gewährleisten.

Organe der Marktgemeinde Scheifling [Kapitel 12]

- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum Zustellnachweise größtenteils nicht vorgelegt werden konnten. Eine fristgerechte Zustellung zu den Sitzungen der Organe konnte, aufgrund des Fehlens von Nachweisen, vom LRH daher nicht überprüft werden.

➤ **Empfehlung 75:**

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Scheifling, Zustellnachweise zukünftig auch zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates [Kapitel 12.1]

- Der LRH stellt fest, dass in der konstituierenden Sitzung zwei GR mit identen Vor- und Nachnamen unterschiedlicher Wahlparteien angelobt wurden. In den Protokollen im Prüfzeitraum wurde seitens der Gemeinde einer der beiden GR daher mit dem zweiten Vornamen geführt.

➤ **Empfehlung 76:**

Der LRH empfiehlt, um eine Verwechslung bei Namensgleichheit im GR hintanzuhalten, in der Niederschrift und den Verhandlungsschriften neben dem Führen des zweiten Vornamens auch die Fraktionszugehörigkeit anzuführen, da beide GR unterschiedlichen Wahlparteien angehören.

Bürgermeister [Kapitel 12.2]

- Die stichprobenmäßige Durchsicht der Verhandlungsschriften von öffentlichen GR-Sitzungen im Prüfzeitraum ergab, dass durchgehend gesetzeskonform eine Fragestunde vor Eingehen in die Tagesordnung abgehalten wurde.

Gemeinderat [Kapitel 12.3]

- Der LRH stellt fest, dass der GR der Marktgemeinde Scheifling in der ersten Sitzung nach der Konstituierung Fraktionsvorsitzende ohne Stellvertretungen zur Kenntnis nahm und Schriftführer mit Stellvertretern wählte.

➤ **Empfehlung 77:**

Der LRH empfiehlt dem GR der Marktgemeinde Scheifling, jedenfalls die gesetzlich vorgesehenen Stellvertretungen zu bestellen.

- Die Verhandlungsschriften von GR-Sitzungen im Prüfzeitraum wurden, laut Aussage der Marktgemeinde Scheifling, von einem Gemeindebediensteten verfasst.

➤ **Empfehlung 78:**

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, die Delegation der Schriftführertätigkeit an einen Gemeindebediensteten durch den Bürgermeister zu beauftragen.

- Der LRH stellt fest, dass in vier aufeinanderfolgenden nicht öffentlichen Sitzungen des GR im Zeitraum von 17. November 2016 bis 27. April 2017 die Protokolle von vier der fünf Schriftführer unterfertigt waren. Die Marktgemeinde Scheifling führte hierzu aus, dass ein Schriftführer versehentlich von der Liste genommen wurde. Als die Gemeinde dies bemerkte, wurde der Schriftführer wieder auf die Liste gesetzt.

➤ **Empfehlung 79:**

Der LRH empfiehlt, auf die gesetzeskonforme Unterfertigung durch alle Schriftführer der Verhandlungsschriften zu achten. Gleichzeitig stellte der LRH fest, dass die Beseitigung des Mangels durch die Gemeinde selbst erfolgte. Zudem empfiehlt der LRH, den GR von der Beseitigung des Mangels in Kenntnis zu setzen und dies auch in der Verhandlungsschrift festzuhalten.

Zuständigkeitsverteilung [Kapitel 12.4]

- Bei der stichprobenhaften Durchsicht der Protokolle der Marktgemeinde Scheifling stellte der LRH fest, dass die Beschlüsse im gesetzlich zuständigen Organ gefasst wurden.

Gemeindevorstand [Kapitel 12.5]

- In der ersten Sitzung des GV vom 30. April 2015 wurde der Antrag des Bürgermeisters angenommen, GV-Sitzungen nach Bedarf durchzuführen und Einladungen zu GV-Sitzungen per E-Mail zu versenden. Der LRH stellte fest, dass

dieses Vorgehen gesetzlich ist, sofern der GV hierüber einen einstimmigen Beschluss fasst. Die Einstimmigkeit ist in der Verhandlungsschrift jedoch nicht festgehalten.

➤ **Empfehlung 80:**

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Scheifling, Beschlüsse, die gesetzlich eine Einstimmigkeit erfordern, zwingend auch in der Verhandlungsschrift zu dokumentieren.

Gemeindekassier [Kapitel 12.5.1]

- Bei der stichprobenhaften Durchsicht durch den LRH wurde festgestellt, dass alle Dienstverfügungen auch in den Personalakten dieser Gemeindebediensteten aufliegen.

Prüfungsausschuss [Kapitel 12.6]

- Der LRH stellt fest, dass eine gesonderte fünfte Sitzung zur Überprüfung des RA auf rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem VA durch den PA nicht durchgeführt wurde.

➤ **Empfehlung 81:**

Der LRH empfiehlt, die Prüfung des RA durch den PA in einer gesonderten fünften Sitzung durchzuführen.

- Der LRH stellt fest, dass die Mitglieder des PA im Prüfzeitraum die Möglichkeit, an einer fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, nicht wahrnahm.

➤ **Empfehlung 82:**

Der LRH empfiehlt den Mitgliedern des PA, fachspezifische Weiterbildungen in Anspruch zu nehmen.

Verwaltungs- und Fachausschüsse [Kapitel 12.7]

- Die Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung wurde im Prüfzeitraum nicht durchgeführt, erfolgte aber ab dem Jahr 2019 gesetzeskonform.

➤ **Empfehlung 83:**

Der LRH stellt fest, dass bei beiden eingerichteten Fachausschüssen der Marktgemeinde Scheifling erst ab dem Jahr 2019 die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung genehmigt wurde.

Personalwesen der Marktgemeinde Scheifling [Kapitel 13]

Personalausgaben [Kapitel 13.1]

- Dem VA 2015 war kein „Nachweis über die Leistungen für Personal“ angeschlossen, daher wurde im Zuge der Prüfung der Nachweis durch die Marktgemeinde nachgereicht.
 - **Empfehlung 84:**
Der LRH empfiehlt, der Marktgemeinde Scheifling, künftig darauf zu achten, dass dem VA sämtliche Nachweise entsprechend der GHO, ab dem Finanzjahr 2020 entsprechend der StGHVO bzw. entsprechend der jeweils anzuwendenden Fassung der VRV, angeschlossen werden.

- Der LRH stellt fest, dass die Bedeckung der Personalausgaben durch die budgetierten Mittel der VA bzw. NVA der Marktgemeinde Scheifling im Prüfzeitraum gegeben war.

Personalstand [Kapitel 13.2]

- Die DPN waren im Prüfzeitraum dem jeweiligen RA nicht angeschlossen. Daher erfolgte im Zuge der Prüfung durch die Marktgemeinde die Nachreichung der DPN.
 - **Empfehlung 85:**
Der LRH empfiehlt dem RA der Marktgemeinde Scheifling sämtliche Nachweise entsprechend der GHO, ab dem Finanzjahr 2020 entsprechend der StGHVO bzw. entsprechend der jeweils anzuwendenden Fassung der VRV, anzuschließen.

- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum die Besetzung von Dienstposten nur dann erfolgte, wenn diese auch in den vom GR beschlossenen DPP (gemäß VA) vorhanden waren.

Beschlussfassungen in Personalangelegenheiten [Kapitel 13.3]

- Im Zuge der stichprobenweisen Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des GV und des GR wurde festgestellt, dass die Beschlussfassungen bezüglich individueller Personalangelegenheiten durch das zuständige Verwaltungsorgan erfolgten.

Personalverwaltung [Kapitel 13.4]

- Hinsichtlich einer gegenseitigen Vertretung der Bediensteten gab es gemäß Mitteilung der Marktgemeinde im Prüfzeitraum zwar eine mündliche, jedoch keine schriftliche Festlegung.
 - **Empfehlung 86:**
Der LRH empfiehlt, im Sinne einer transparenten Verwaltung eine gegenseitige Vertretung der Bediensteten jedenfalls schriftlich festzulegen.

Personalaktenverwaltung [Kapitel 13.4.1]

- Der LRH stellt fest, dass die Aktenverwaltung im Wesentlichen als ordnungsgemäß zu bezeichnen ist.
- Für personenbezogene Daten bestehen keine generellen Aufbewahrungsfristen. Zur Erleichterung der Administration der Fristen kann in Zusammenarbeit mit der A7 eine steiermarkweit einheitliche „Richtlinie“ zur Aufbewahrung von Daten erstellt werden.
 - **Empfehlung 87:**
Der LRH empfiehlt, für die Anonymisierung bzw. Löschung personenbezogener Daten in Zusammenarbeit mit der A7 eine steiermarkweit einheitliche „Richtlinie“ zu erstellen, welche die jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen berücksichtigt, und somit gemäß den Vorgaben der DSGVO Daten in nur zulässigem Ausmaß aufzubewahren.

Dienstzeiten und Zeiterfassung [Kapitel 13.4.2]

- Gemäß Auskunft durch die Marktgemeinde sind für die Bediensteten fixe Arbeitszeiten vorgegeben. Eine elektronische Zeiterfassung erfolgt nicht.
 - **Empfehlung 88:**
Im Sinne der Transparenz empfiehlt der LRH, die Anwendung eines elektronischen Zeiterfassungssystems für alle Bediensteten zu erwägen, um somit eine Zeitaufzeichnung, welche jegliche nachträgliche Eingriffsmöglichkeit ausschließt, zu gewährleisten.
- Die Arbeitszeitlisten werden von den jeweiligen Bediensteten unterfertigt übergeben. Durch den Amtsleiter bzw. für Bedienstete im Kindergarten durch die Kindergartenleiterin erfolgt die Kontrolle und Gegenzeichnung. Bei Auffälligkeiten wird der Bürgermeister informiert. Die Aufzeichnungen des Amtsleiters wurden bislang vom Bürgermeister nicht kontrolliert.
 - **Empfehlung 89:**
Der LRH empfiehlt, dass die Kontrolle der Dienstzeiten des Amtsleiters zukünftig durch den Bürgermeister erfolgt.
- Anhand der von der Marktgemeinde Scheifling übermittelten Aufstellung der Überstunden bzw. Gleitzeitguthaben stellt der LRH fest, dass per 31. Dezember 2018 Bedienstete teilweise hohe Bestände von Überstunden (Zeitguthaben) hatten.
 - **Empfehlung 90:**
Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Scheifling als Vorgesetztem aller Gemeindebediensteten, Maßnahmen zu treffen, um die

hohen Bestände von Zeitguthaben der Bediensteten weitestgehend abzubauen und deren neuerliches Entstehen zu verhindern.

- Der LRH stellt fest, dass in der Marktgemeinde Scheiffling keine Gleitzeitregelung besteht, obwohl das Modell der Gleitzeit gelebt wird.
 - **Empfehlung 91:**
Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Scheiffling, eine Vereinbarung für gleitende Arbeitszeit in Erwägung zu ziehen.

- Zusätzlich zu den Zeitguthaben wurde per 31. Dezember 2018 bei mehreren Bediensteten ein hoher Bestand an Resturlaub ausgewiesen, welcher über dem Jahresurlaubsanspruch lag.

- Der LRH weist darauf hin, dass gemäß § 26 h G-VBG der Anspruch auf Erholungsurlaub grundsätzlich verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat.

- Weiters weist der LRH darauf hin, dass die Bestimmungen der VRV 2015 seit 1. Jänner 2020 anzuwenden sind und demnach für nicht konsumierte Urlaube jedenfalls eine Rückstellung zu bilden ist.
 - **Empfehlung 92:**
Der LRH empfiehlt dem Bürgermeister, hinsichtlich der hohen Bestände der Resturlaube der Bediensteten ebenfalls Maßnahmen zu treffen, die einen Abbau der Bestände sicherstellen, und Arbeitsbedingungen zu schaffen, die es den Bediensteten ermöglichen, ihre übertragenen Aufgaben in der regulären Arbeitszeit durchzuführen.

Entlohnung [Kapitel 13.4.3]

- Die Vertragsbediensteten (mit Ausnahme der Kindergartenpädagoginnen) der Marktgemeinde bezogen im Prüfzeitraum die Mehrleistungszulage, ohne dies durch eine Reduktion von Überstunden zu berücksichtigen bzw. ohne Verrichtung von Diensten, die einer höheren Verwendungsgruppen zuzuordnen sind.

- Weiters wurde von der Marktgemeinde Scheiffling die Nebengebührenordnung 2015 vorgelegt. Darin wurde gemäß § 3 Abs. 6 festgelegt, dass bei der Berechnung der Überstunden die Mehrleistungszulage, mit der maximal sechs Überstunden abgegolten sind, weder betrags- noch stundenmäßig angesetzt wird.

- **Empfehlung 93:**
Der LRH empfiehlt, jene sechs Überstunden, die durch die Mehrleistungszulage als abgegoltenen gelten, bei der Auszahlung von Überstunden bzw. Zeitguthaben in Abzug zu bringen.
- **Empfehlung 94:**
Der LRH empfiehlt weiters, die Nebengebührenordnung dahingehend anzupassen, dass die gesetzlichen Vorgaben gemäß Gemeindebedienstetengesetz 1957 (Landesgesetz) eingehalten werden.
- **Empfehlung 95:**
Der LRH empfiehlt, dass die Auszahlung einer Mehrleistungszulage nur dann erfolgt, wenn die dadurch abgegoltenen Mehrleistungen bis zu sechs Überstunden auch tatsächlich erbracht werden bzw. wenn Dienste verrichtet werden, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind.

Resümee – Marktgemeinde Scheifling [Kapitel 14]

- Die im Verantwortungsbereich des Bürgermeisters, der Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten ist, liegende Gemeindeverwaltung und Personalführung wiesen überwiegend formale Mängel auf.
- Der LRH stellt fest, dass die Führung weitgehend sorgfältig erfolgte.

Empfehlung 96:

Der LRH empfiehlt, auch künftig auf die Ordnungsmäßigkeit zu achten.

Graz, am 22. September 2020

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch